

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Stadt Bad Münde am Deister

(Landkreis Hameln-Pyrmont)

81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)
(2018)

Stellungnahmen der Bürger			
Nr.	Bürger	Datum	Hinweise
01	151 gleichlautende Stellungnahmen	Mai 2018	siehe Abwägungen
02	Abo Wind	28.05.2018	siehe Abwägungen
03	Bürger 03	24.05.2018	siehe Abwägungen
04	Bürger 04	04.06.2018	siehe Abwägungen
05	Bürger 05	24.05.2018	siehe Abwägungen
06	Bürger 06	25.05.2018	siehe Abwägungen
07	Bürger 07	23.04.2018	siehe Abwägungen
08	Bürger 08	23.05.2018	siehe Abwägungen
09	Bürger 09	25.05.2018	siehe Abwägungen
10	Bürger 10	23.05.2018	siehe Abwägungen
11	Bürger 11	12.05.2018	siehe Abwägungen
12	Bürger 12	19.04.2018	siehe Abwägungen
13	Bürger 13	26.05.2018	siehe Abwägungen
14	Bürger 14	27.05.2018	siehe Abwägungen
15	Bürger 15	29.05.2018	siehe Abwägungen
16	Hülseder Gegenwind	25.04.2018	siehe Abwägungen
17	Bürger 17	22.05.2018	siehe Abwägungen
18	Bürger 18	02.05.2018	siehe Abwägungen
19	Bürger 19	24.05.2018	siehe Abwägungen
20	Bürger 20	16.05.2018	siehe Abwägungen
21	Bürger 21	21.05.2018	siehe Abwägungen
22	Bürger 22	25.05.2018	siehe Abwägungen
23	Bürger 23	15.05.2018	siehe Abwägungen
24	Bürger 24	26.05.2018	siehe Abwägungen
25	Bürger 25	27.05.2018	siehe Abwägungen
26	Bürger 26	13.05.2018	siehe Abwägungen
27	Bürger 27	27.05.2018	siehe Abwägungen
28	Windpark Hachmühlen	28.03.2018	siehe Abwägungen
29	Windwärts	28.05.2018	siehe Abwägungen

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
151 gleichlautende Stellungnahmen (Vordruck)	Mai 2018	01
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Teilbereich 1 (Potenzialfläche A): Gesundheit, Artenschutz, Bedrängende Wirkung, Schutzgüter Boden und Wasser, mangelnde Bürgerbeteiligung		
Kurzfassung der Anregungen:		

Stellungnahme gemäß Vordruck:

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Nutzung der o.g. Flächen durch Windkraftanlagen im Teilbereich 1 (nordwestlich von Eimbeckhausen) persönlich betroffen fühle. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Ich erhebe dazu nachstehende Einwendungen:

1. Gesundheitliche Risiken durch unverhältnismäßig hohe Windräder bei zu geringem Abstand zur Siedlung.
2. Artenschutzrechtliche Belange für den Teilbereich 1 sind nicht umfassend dargestellt worden. Der Teilbereich 1 ist unzureichend bei der Kartierung berücksichtigt worden.
3. Bedrängende Wirkung der riesigen Windräder für das Deister-Sünteltal.
4. Auswirkungen aufgrund großflächiger "Versiegelungen" auf den Wasserhaushalt, Grundwasser und Boden sind unzureichend dargestellt.
5. Meine Fragen sehe ich nicht beantwortet und fühle mich insgesamt nicht ausreichend informiert.
6. Ich erwarte eine öffentliche Informationsveranstaltung an meinem Wohnort.

Die aufgeführten Einwendungen sind meine persönlichen Einwendungen zum oben benannten Vorhaben. Ich bitte die Stadt Bad Münde meine Stellungnahme schriftlich zu beantworten.

Eingefügte zusätzliche Einzelpunkte

7. Bürger 1a, 28.05.2018:

Als Bürger in Nds. fühlte ich mich schlechter gestellt als Bürger in Bayern. Diese Ungleichbehandlung ist m.E. rechtswidrig.

Es wird auf die Möglichkeit verwiesen, ggf. rechtliche Schritte einzuleiten.

8. Bürger 1b, 24.05.2018

Ich möchte zusätzlich auf Bedenken des TÜV bezgl. der Sicherheit hinweisen.

Persönliche Randbemerkung

9. Bürger 1c, 26.05.2018

Mein Schreiben vom 03.02.2016 ist wahrscheinlich wie bei allen anderen nicht für die Bürger abgehandelt worden. Mittlerweile sind aus drei nur noch zwei Standorte geworden. Da wir ja schon 2 Windräder haben, stellen wir doch noch mehr dazu.

Wozu eigentlich eine Überplanung des Oberen Deisterhanges stattfand? Sie hat viel Geld gekostet. Bauten die den Blick versperren und vorallem sollte das Landschaftsbild erhalten bleiben. Alles hinfällig.

In welchem Maße Windkraftanlagen unsere Vogelwelt gestört und geschädigt haben, und auch weiterhin tun, interessiert scheinbar niemanden.

Ich lehne auch weiterhin hier vor Ort, geplante Windkraftanlagen ab.

10. Bürger 1d, 25.05.2018

Eine persönliche Randnotiz an einen der gewählten Volksvertreter, der es nicht jedem Recht machen kann:

Was für eine Beleidigung für soviele Augenpaare (ob Anwohner, Touristen, Vorbeifahrer, ...), falls es zu dem geplanten Bau in der kolportierten Dimension käme. Zudem an ihrer äußersten Gebietsgrenze. Ein Schelm, der Böse dabei denkt. Vieles ist wieso häufig eine Frage der Ansicht und wo man z.B. seinen Lebensmittelpunkt hat, wenn man über das Für und Wider solch eines Projektes unter Abwägung des Allgemeinwohls zu befinden hat.

Herzlich Willkommen auch weiterhin auf der Straße der Weserrenaissance in unserem (noch) schönen Deister-Sünteltal. Der Schnellweg, der zu einem herrlichen, partiell wohl leider (bald) verstellten Ausblick auf unser beschauliches und allseits geschätztes Natur-Naherholungsgebiet einlädt. Solche überdimensionierten Windparks werten die Region nochmal richtig auf. Noch mehr davon und noch höher und noch effizienter. Macht nur so weiter.

Lehnt weiterhin die Widersprüche aus der mittelbar und unmittelbar betroffenen Bevölkerung mit augenscheinlich lapidar anmutenden Textbausteinen und Zitaten aus dem

Windenergieerlass ab. Nehmt auch weiterhin einen signifikanten Anteil der Anwohner nicht wirklich ernst. Eine Diskussion auf Augenhöhe scheint nicht erwünscht zu sein. Ist auch total nervig. Immer diese Vergangenheitsbewahrer und die Anti-Stimmung gegen alles. Schlimm. Demokratie ja, aber bitte nicht übertreiben und sich im ‚Kleinen‘ verlieren. Anti gegen den ursprünglichen geplanten Südlink. Anti gegen die Motorrad-raser am Nienstedter Pass. Anti gegen die geplanten Windräder nahe der A 2 bei Lauenau / Feggendorf. Und nun auch noch Antistimmung gegen dieses Projekt. Was sagt uns das?

Stellungnahme der Verwaltung:

0.) Allgemeine Erläuterungen

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Ohne diese Planung könnten mehr WEA im Stadtgebiet errichtet werden.

zu 1.) Gesundheitliche Risiken / Abstände zu Siedlungen

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes wird mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

In der Begründung wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf, optische Bedrängung und Eiswurf eingegangen.

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

In den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (2014¹) wird ein Siedlungsabstand von mindestens 700 m ($\geq 700 - 1.000$ m) empfohlen. Der Abstand in dieser Größenordnung wird ausdrücklich als ‚weich‘ bezeichnet, was bedeutet, dass er rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, sondern dass er im Rahmen der kommunalen Abwägung festgelegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der für die Stadt Bad Münder im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 800 m angemessen und nicht zu knapp gewählt. Auch andere Kommunen und Landkreise arbeiten mit vergleichbaren Abstandswerten; so verwendet die Region Hannover in ihrem RROP (2016) ebenfalls einen Abstand von 800 m zu Wohnbebauung.

Landesrechtliche Regelungen aus Bayern (Abstand im Umfang der 10-fachen Höhe der WEA) finden in Niedersachsen keine Anwendung.

zu 2.) Artenschutzrechtliche Belange, unzureichende Kartierungen

Der Vorwurf, dass die artenschutzrechtlichen Belange nicht umfassend dargestellt seien und dass der Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) unzureichend kartiert worden sei, ist zurückzuweisen.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden v.a. im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD 2015, aktualisiert 2018) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Es wurden umfassende Kartierungen insbesondere von windenergiesensiblen Vogelarten durchgeführt. Diese Geländekartierungen sind im gesamten Stadtgebiet einschließlich der angrenzenden Bereiche in den Nachbargemeinden erfolgt. Hierbei wurde auch das Umfeld des Teilbereichs 1 berücksichtigt. Karte 6.1 im Anhang der Begründung zeigt, dass bei diesen Kartierungen auch mehrere Brutreviere windenergiesensibler Vogelarten in der weiteren Umgebung des Teilbereichs 1 festgestellt wurden, zwei davon auch auf Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg. Insofern ist schon aus der Dokumentation der Ergebnisse zu erkennen, dass hier keine ‚Lücke‘ in der Erfassung vorliegt.

¹ NLT 2014: Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 6. Februar 2014.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Die für die 81. Änderung des F-Planes durchgeführten Kartierungen sind umfangreicher als dies vom Land Niedersachsen vorgegeben wird (siehe Windenergieerlass, MU 2016, Nr. 5.1.4).

zu 3.) Bedrängende Wirkung auf das Deister-Sünteltal

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus. Unabhängig von der konkreten Flächenauswahl führt jede WEA-Potenzialfläche zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen. Die Bedeutung des Deister-Sünteltales für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung ist der Stadt Bad Münder bewusst. Es ist jedoch so, dass auch das Hameltal und die Hänge von Deister und Süntel eine vergleichbar hohe Bedeutung als Kultur- und Erholungslandschaft haben.

Die Kriterien, die letztlich den Ausschlag gegeben haben für die beiden WEA-Konzentrationszonen - Teilbereiche 1 und 2 und gegen die sonstigen Potenzialflächen im Hameltal sowie auf dem Katzberg, sind in Kap. 4.5 der Begründung erläutert.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der (Nah-)Erholungsfunktionen wird auf diese Weise - auch für das Deister-Sünteltal - räumlich begrenzt und damit minimiert.

zu 4.) Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten an jedem Standort auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden.

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Stand-

ort innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münde sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation haben WEA nur dann, wenn ihr Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münde sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser abfließen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen. Sie kann z.B. bestimmen, dass geeignete Vorkehrungen zur Rückhaltung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser getroffen werden.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser werden abschließend in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Weitergehende Untersuchungen und Ausführungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser sind für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes (vorbereitende Bauleitplanung) nicht erforderlich.

zu 5. und 6.) Unzureichende Bürgerinformation? / Informationsveranstaltung ,vor Ort'
Der Vorwurf, dass keine ausreichende Information der Bürger stattgefunden habe, wird zurückgewiesen. Seit dem Beginn der Planungen im Juli 2014 gab es mindestens sieben Termine zur Bürgerinformation und öffentliche Ausschusssitzungen, auf denen die Planung diskutiert wurde. Hierbei wurden alle Ausschluss- und Abstandskriterien (harte und weiche Tabuzonen) sowie die sich daraus ergebende Flächenkulisse (Potenzialflächen) und die Flächenauswahl (WEA-Konzentrationszonen) vorgestellt und öffentlich erläutert. Darüber hinaus ist die Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich im Baugesetzbuch (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) für Flächennutzungsplanänderungen geregelt. Sie findet zweistufig zunächst in einer frühzeitigen Beteiligung und danach im Rahmen der öffentlichen Ausle-

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

gung statt. Aufgrund einer nachträglichen Planänderung (Wegfall der Fläche J) wurde die Planung erneut und damit zum dritten Mal öffentlich ausgelegt. In jeder Phase des Verfahrens gab es für die Bürger die Möglichkeit, sich zu informieren und gegenüber der Stadt Bad Münster Stellung zu nehmen.

Weiterhin wird die Kritik geäußert, dass die Informationsveranstaltungen immer nur im Kernort Bad Münster und nicht „vor Ort“ in Eimbeckhausen bzw. in den Gemeinden Mesenkamp und Hülsede stattgefunden haben. Hierauf ist zu entgegnen: Zum einen sind die zentralen Veranstaltungsräume in Bad Münster (Steinhof bzw. Rohmelbad-Gaststätte) von diesen Orten aus sehr gut in wenigen Minuten zu erreichen. Zum anderen nimmt die Stadt diese Kritik zum Anlass, am 19.11.18 eine (weitere) öffentliche Informationsveranstaltung vor Ort in Eimbeckhausen durchzuführen.

zu 7.) Schlechterstellung gegenüber Bürger in Bayern

Landesrechtliche Regelungen aus Bayern (Abstand im Umfang der 10-fachen Höhe der WEA) finden in Niedersachsen keine Anwendung. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Staat. Dies bringt es mit sich, dass in den einzelnen Bundesländern zu verschiedenen Themen unterschiedliche Regelungen gelten. So ist es auch bei der Windenergie. Die entsprechenden Regelungen stehen in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz. Sie sind nicht rechtswidrig.

zu 8. bis 10) Einwendungen zu verschiedenen Aspekten

Der Stadt Bad Münster sind keine Bedenken des TÜV bezüglich der Sicherheit von Windparks oder einzelner WEA bekannt.

Zu den Aspekten ‚Landschaftsbild‘ und ‚Vogelwelt‘ wurde oben (zu Nr. 2 und 3) bereits ausgeführt. Die WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ‚Oberer Deisterhang‘. Daher gelten die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht für diese Fläche.

Zu den Aspekten ‚Deister-Sünteltal‘ und ‚Landschaftsbild‘ wurde oben (zu Nr. 3) bereits ausgeführt. Zum Thema Bürgerinformation siehe Nr. 5./6.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine zusätzliche Informationsveranstaltung vor Ort durchzuführen wird gefolgt. Den weiteren Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Abo Wind AG	28.05.2018	02
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Substanzieller Raum für die Windenergienutzung, Abstand zu Waldflächen, Aufnahme der Potenzialfläche H, Bebauungsplan Nr. 187 „Oberer Deisterhang“		
Kurzfassung der Anregungen:		

1. Substanzieller Raum für die Windenergienutzung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören Windenergieanlagen (WEA) bauplanungsrechtlich zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich. Die Träger der Bauleitplanung haben die Möglichkeit der räumlichen Steuerung durch den Flächennutzungsplan (Konzentrationswirkung mit Ausschlusswirkung), bzgl. der Festlegung von Konzentrationszonen für WEA. Der Planungsträger hat im Zuge der Abwägung zwischen harten Tabubereichen zu unterscheiden, in denen die Errichtung von WEA aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, und weichen Tabubereichen, in denen die Errichtung von WEA zwar möglich ist, nach planerischen Vorstellungen jedoch nicht errichtet werden sollen. Bei der Festlegung von Konzentrationszonen für WEA muss der Windenergie substantieller Raum verschafft werden. Bzgl. des Substanziell-Raum-Schaffens, trifft der Windenergieerlass Niedersachsen 2016 (WEE) Aussagen. Demnach sollen Gemeinden mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialflächen als Konzentrationsflächen für die Windenergie zur Verfügung stellen, bzw. im FNP ausweisen.

Dies berücksichtigend, ergibt sich für das Stadtgebiet Bad Münde nach Abzug der harten Tabuzonen, Ausschluss der FFH-Gebiete und der Waldflächen ein Flächenpotenzial von ca. 1.079 ha, welches rechtlich und tatsächlich für die Windenergie geeignet ist. Nach Abzug der Flächen aller weichen Tabuzonen, verbleiben die Potenzialflächen A, D, E, H und I mit einer Größe von insgesamt rund 132 ha (s. Begründung zur 81. Änderung des FNP, Entwurf Februar 2018, S. 77).

Für die Darstellung im FNP wurden lediglich die Potenzialflächen A und D, mit einem Flächenumfang von insgesamt 47,8 ha (ebda.) aufgenommen.

Gemessen an dem ermittelten Flächenpotenzial von ca. 1.079 ha entsprechen diese 47,8 ha lediglich rund 4,5 % des eigentlich geeigneten Flächenpotenzials von 1.079 ha und nur rund 0,4 % der Gesamtfläche der Stadt Bad Münde. Demnach sind die im WEE genannten Größen zur Erreichung der Klimaschutzziele, nämlich 7,35 % der Potenzialflächen für die Windenergienutzung in Form von Konzentrationszonen auszuweisen, deutlich unterschritten. Der Windenergie wird demnach nicht substantiell Raum eingeräumt, so dass der FNP in der vorliegenden Form nicht den im WEE festgelegten Zielen nachkommt. U.a. hat das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil vom 13.12.2012 (BVerwG - 4 CN 1.11) festgestellt, dass der Windenergie als Ergebnis der Abwägung in substantieller Weise Raum geschaffen werden muss. Auch wenn der regionalisierte Flächenansatz des WEE für die Bewertung dieses Kriteriums in der Baureitplanung nicht rechtlich bindend ist, werden Orientierungswerte geliefert, anhand derer bewertet werden kann, ob die Flächenausweisung den landespolitischen Zielsetzungen entspricht, was in diesem Fall aufgrund der großen Diskrepanz zwischen Flächenpotenzial und tatsächlicher Flächenausweisung verneint werden muss. Wir bitten die Gemeinde daher, den Abwägungsprozess zur Ermittlung von Konzentrationszonen zu überarbeiten und im Zuge dessen zusätzliche Konzentrationszonen in den FNP aufzunehmen, um so der Windenergie substantiell Raum zu schaffen.

2. Abstand zu Waldflächen

Wie bereits oben beschrieben, wird der Windenergie im "2. Entwurf" des FNP der Stadt Bad Münde (Stand Februar 2018) nicht substantiell Raum eingeräumt. Durch die Streichung der weichen Tabuzone zu Waldflächen mit einem Abstandsradius von 100 m, könnten zusätzliche Potenzialflächen in den FNP aufgenommen und der im "2. Entwurf" des FNP vorhandene Teilbereich 2 (Potenzialfläche D) vergrößert werden. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass, wie im "2. Entwurf" des FNP festgesetzt, die WEA mit allen ihren Teilen (einschließlich Rotor), innerhalb der Abgrenzung der Sonderbaufläche Platz finden müssen (s. Begründung zur 81. Änderung des FNP, Entwurf Februar 2018, S. 6), ist eine Streichung des Abstandsradius von 100 m zu Waldflächen in Bezug auf die Teilfläche 2 erforderlich. Zu begründen ist dies durch die immer größer werdenden Rotordurchmesser der WEA (>130 m), die aufgrund der Änderungen im EEG 2017 zu einem wirtschaftlichen Betrieb von WEA notwendig sind. Berücksichtigt man nun die Festsetzung im 2. Entwurf des FNP (Stand Februar 2018), dass die WEA jeweils mit allen ihren Teilen (einschließlich Rotor) in der Abgrenzung der Sonderbaufläche Platz finden müssen, ist der Bereich nördlich der Landesstraße 241 des Teilbereichs 2 praktisch nicht mit einer WEA, die den heutigen wirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird, zu beplanen.

Somit verringert sich die für die Windenergie tatsächlich nutzbare Fläche zusätzlich zu der schon im sehr geringen Maße zur Verfügung stehenden Flächen. Das Ziel der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen wird deutlich verfehlt.

Wir bitten die Gemeinde daher, den Abwägungsprozess zur Ermittlung von Konzentrationszonen zu überarbeiten, die festgelegte weiche Tabuzone zu Waldflächen mit einem Abstandsradius von 100 m zu streichen und so der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

3. Potenzialfläche H

Die Potenzialfläche H wird in 2. Entwurf des FNP der Stadt Bad Münder (Stand Februar 2018) nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen aufgenommen. (s. Begründung zur 81. Änderung des FNP, Entwurf Februar 2018, S. 71). Als entscheidendes Kriterium für den Ausschluss der Fläche wird die Umstellung mehrerer Ortschaften in jeweils 3 bis 5 Himmelsrichtungen durch Windparks angeführt. Es wird argumentiert, dass die genannten Ortschaften bzw. deren Bewohner durch die in der Nachbargemeinde Coppenbrügge errichteten WEA und die auf dem Stadtgebiet Hameln geplanten WEA (nördlich Hilligsfeld) bereits u. a. im Hinblick auf den Erholungszweck belastet sind. Durch die zusätzliche Ausweisung der Potenzialfläche H und den damit verbundenen Zubau weiterer WEA seien die Ortschaften Hasperde, Hohnsen, Hachmühlen und Brullsen mit WEA „umstellt“. Als Grundlage der Bewertung wurden "Analysekarten" für einen 5 km-Radius im Bereich der Ortschaften erstellt (s. Begründung zur 81. Änderung des FNP, Entwurf Februar 2018, Anhang 3.1 - 3.5). Eine Sichttraumanalyse, die auch die Topographie des Betrachtungsraums berücksichtigt, wurde dabei nicht durchgeführt. So bleibt bei der im Zuge der Erarbeitung des FNP-Entwurfs durchgeführten Analyse unberücksichtigt, dass in vielen Bereichen der genannten Ortschaften durch Relief und/oder Bewuchs keine Sichtbeziehung zur Potenzialfläche H besteht. Die in der Begründung dargelegte Beeinträchtigung des "Landschaftserlebens" durch die Potenzialfläche H stellt sich in Realität demzufolge nicht wie in Kap. 4.5.1 (s. Begründung zur 81. Änderung des FNP, Entwurf Februar 2018, S. 71) dar.

Mit einer Größe von ca. 12,1 ha bietet die westlich von Hachmühlen gelegene Potenzialfläche H die Möglichkeit der Errichtung von bis zu 2 WEA der 3-Megawatt-Klasse.

Aufgrund der an die Potenzialfläche angrenzenden Hochspannungs-Freileitung, der angrenzenden Bahntrasse (Hannover-Hamel) und der südlich gelegenen Bundesstraße B 217, ist die Landschaft in diesem Bereich bereits technisch überformt und somit vorbelastet, so dass die Errichtung von WEA zu keiner deutlichen Verschlechterung des Landschaftsraumes führt.

Aus den oben angeführten Gründen hält die ABO Wind AG die Potenzialfläche H für die Ausweisung als Sondergebiet "Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergie-

anlagen" als besonders gut geeignet und empfiehlt im Zuge einer fachgerechten Abwägung die Aufnahme dieser Fläche in den FNP der Stadt Bad Münde.

4. B-Plan Gebiet "Oberer Deisterhang"

Um im Zuge der 81. Änderung des FNP der Stadt Bad Münde für die Windenergie substantiell Raum (s. o.) zu schaffen, empfiehlt die ABO Wind AG bei der Ermittlung von Konzentrationszone für WEA bzw. der damit verbundenen Abwägung, die Berücksichtigung des Baugebietes Nr. 1.87 "Oberer Deisterhang" (im Folgenden B-Plangebiet).

Das B-Plangebiet "Oberer Deisterhang" wurde bereits im Vorentwurf des FNP als "hartes Ausschlusskriterium" gewertet. Dies führt dazu, dass der gesamte "Deisterhang" bei der weiteren Prüfung und Abwägung von Flächenpotenzial im Stadtgebiet als möglicher Suchraum für die Windenergienutzung pauschal entfällt (Fläche des B-Plangebietes ca. 760 ha).

Der "Deisterhang" zeichnet sich, bezogen auf das restliche Stadtgebiet, durch die besten Windverhältnisse (mittlere Windgeschwindigkeiten mit bis zu 7,0 m/s in Nabenhöhe 140 m, interne Ertragsprognose der ABO Wind AG) aus. Durch die Festlegung dieses Bereichs als Ausschlussgebiet (hartes Kriterium) stünden somit die Potenzialflächen mit den besten Windverhältnissen zur Errichtung von WEA nicht zur Verfügung.

Grundsätzlich könnte durch ein Änderungsverfahren der Satzung des B-Plans "Oberer Deisterhang" ein Teilbereich als Sondergebiet "Windenergie" im B-Plangebiet ausgewiesen werden. Ein solches Verfahren kann parallel zum 81. Änderungsverfahren des FNP auf den Weg gebracht werden.

Die im Bereich des B-Plangebietes ermittelten Potenzialflächen befinden sich im südwestlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes (im Folgenden LSG) LSG-HM-31 "Süd Deister". Im Zuge einer ausgewogenen und fachgerechten Abwägung sollte die Möglichkeit der Ausweisung von Sondergebieten "Windenergie" im Bereich des LSG "Süd Deister" im Einzelfall geprüft werden. Es besteht die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen in die Landschaftsschutzverordnung aufzunehmen. Eine Ausweisung von Teilflächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in LSG kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger LSG mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des LSG insgesamt gegeben ist (vgl. hierzu WEE 2016).

Entsprechend der Empfehlung im Entwurf des WEE bittet die ABO Wind AG im Zuge einer fachgerechten Abwägung um eine Einzelfallbetrachtung des LSG im Hinblick auf die Eignung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA im FNP. Von einer möglichen Ausweisung ausgeschlossen werden, sollten lediglich die LSG in deren Schutzgebiets-

verordnung ein konkretes Bauverbot festgelegt ist und/oder bei denen die Errichtung von WEA dem Schutzzweck konkret widersprechen. Bezogen auf das LSG-HM-31 "Süd Deister" heißt es in § 4 (1) der Schutzgebietsverordnung: "In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises [...] a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist". Dies schließt eine generelle Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA nicht aus.

5. Fazit

Aufgrund der zuvor beschriebenen günstigen Standortbedingungen, der umwelt- und naturschutzfachlichen Rahmenbindungen sowie der guten Windverhältnisse, bittet die ABO Wind AG um die Aufnahme der Potenzialfläche H als Sondergebiet "Zweckbestimmung Konzentrationszone für WEA" in den in Änderung befindlichen Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Bad Münde. Weiterhin bitten wir, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 187 „Oberer Deisterhang“ als Suchraum für die Windenergienutzung im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans "Windenergie" berücksichtigt wird. Mit Blick auf die Möglichkeit Konzentrationszonen für WEA in Bad Münde in ausreichender Größe auszuweisen, bitten wir, den Abstand zu Waldflächen grundsätzlich zu streichen. Insgesamt wird der Windenergienutzung durch den vorliegenden Entwurf des FNP nicht substantiell Raum gegeben. Wir bitten um eine Überarbeitung der Planunterlagen und um die Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen, um die von Land und Bund vorgegebenen Klimaschutzziele zu erreichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Substanzieller Raum für die Windenergie

Ausführungen zum Thema ‚Substanzielle Nutzung der Windenergie‘ finden sich in Kap. 4.7 der Begründung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dort wird dargelegt, dass die Potenzialfläche im Stadtgebiet von Bad Münde (Berechnung gemäß Windenergieerlass - WEE 2016: Stadtgebiet abzüglich harte Tabuzonen, Waldflächen und FFH-Gebiete) einen Umfang von 943 ha hat. Als Zielwert wird vom Land Niedersachsen im WEE (2016) empfohlen, von dieser Potenzialflächenkulisse 7,35 % (entspricht 69,3 ha) als Konzentrationszonen für eine Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Bad Münde stellt 47,8 ha als WEA-Konzentrationszone zur Verfügung. Dies entspricht 5,1 % der gemäß dem o.g. Rechenweg ermittelten Potenzialflächenkulisse. Bei diesen Zahlen wurde die folgende Anpassung an die aktuelle Rechts- und Sachlage vorgenommen: Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat in 2018 (Beschlussfassung Dez. 2018)

die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes Süd-Deister in mehreren Punkten angepasst (ohne jedoch die Abgrenzung dieses Gebietes zu verändern). In diesem Zuge wurde unter den Verbotstatbeständen ein Bauverbot in die Verordnung aufgenommen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der Schutz-VO). Damit handelt es sich bei diesem LSG um ein „Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot“ und damit um eine harte Tabuzone gemäß WEE (2016, Anlage 2, Tabelle 3).

Der Zielwert der Landesregierung (WEE 2016) wird mit der vorliegenden Planung (47,8 ha, entspricht 5,1 %) nicht vollständig, sondern nur zu ca. 70 % erreicht. Die Ursache hierfür liegt insbesondere darin, dass die Stadt für die Auswahl unter den Potenzialflächen ergänzende städtebauliche und landschaftsplanerische Kriterien² herangezogen hat. Diese Kriterien sind in dem WEE (2016) aufgrund der übergeordneten Betrachtungsweise nicht berücksichtigt. Auch die Belange des besonderen Artenschutzes sowie des militärischen Flugverkehrs wurden vom Land bei der Ermittlung der Windenergie-Potenziale nicht in ihrer räumlich-konkreten Ausdehnung berücksichtigt. Insofern steht die Planung nicht im Widerspruch mit den Zielen des Landes Niedersachsen, welchen für die Bauleitplanung lediglich die Funktion eines Orientierungsrahmens zukommt.

Die vom Einwender ins Feld geführte Relation zwischen der Größe des Stadtgebietes und der Größe der im Ergebnis ausgewiesenen WEA-Konzentrationszonen ist irrelevant. Da die harten Tabuzonen aus gesetzlichen und tatsächlichen Gründen vorgegeben und einer Abwägung durch die Stadt Bad Münde nicht zugänglich sind, dürfen sie für eine Ermittlung des substanziellen Raums nicht berücksichtigt werden. Maßgeblich für die Frage, ob die Stadt der Windenergie substanziell Raum gegeben hat, ist somit die Größe des Stadtgebietes abzüglich der harten Tabuzonen (s. Kap. 4.7 der Begründung).

Als Ergebnis ihrer Abwägung und Begründung stellt die Stadt Bad Münde fest, dass mit der Darstellung der Teilbereiche 1 und 2 als WEA-Konzentrationszonen in der 81. Änderung des F-Planes eine substanzielle Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Bad Münde ermöglicht wird.

zu 2. Abstand zu Waldflächen

Zu Waldflächen wird ein Abstand von 100 m als weiche Tabuzone von WEA freigehalten. Dieses Abstandsmaß entspricht dem regionalplanerischen Gebot, Waldränder in einem Abstand von mindestens 100 m grundsätzlich von Bebauung freizuhalten (RROP 2001 D 1.5 01.6, D 3.3 02.3 und E 3.3 02). Der Grundsatz, dass Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen, ist auch in der Landesraumord-

² Zu verweisen ist insbesondere auf die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Kriterien, die zum Abschluss der WEA-Potenzialflächen E, H und I geführt haben.

nung verankert (LROP, Nr. 3.2.1 03). Er wird wie folgt erläutert: *„Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.“*

Ein Abstand zwischen WEA und dem Waldrand trägt aus Sicht des europäischen Artenschutzes dem Vorsorgegedanken Rechnung. Sowohl von einigen windenergiesensiblen Vogelarten (z.B. Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke) als auch von vielen Fledermausarten werden die Übergangsbereiche vom Wald zum Offenland bevorzugt als Lebensraum genutzt. Weiterhin gibt es bei vielen Arten Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen im Wald und im Offenland. So haben viele Fledermausarten Wochenstuben und sonstige Sommerquartiere im Wald und fliegen zur Jagd ins Offenland.

Obwohl der Abstand von 100 m nicht in jedem Fall ausreichen wird, um den Belangen des europäischen Artenschutzes Rechnung zu tragen, so trägt er dennoch dazu bei, artenschutzrechtliche Konflikte in waldrandnahen Lagen zu vermindern.

Aus diesen Gründen möchte die Stadt Bad Münster weiterhin an einem weichen Abstand von 100 m zwischen Waldrand und WEA-Konzentrationszonen festhalten.

Der Einwender kritisiert den Umstand, dass WEA einschließlich aller ihrer Teile (inkl. Rotorblätter) innerhalb einer WEA-Konzentrationszone Platz finden müssen (und nicht darüber hinausragen dürfen). Hierbei handelt es sich - anders als in der Stellungnahme dargestellt - nicht um eine „Festsetzung der Stadt Bad Münster“, sondern um eine vom BVerwG (Urt. v. 21.10.2004 - 4 C 3.04) und vom VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011 - 4 A 1052/10) getroffene rechtliche Feststellung. Die Stadt Bad Münster hat hierauf keinen Einfluss und kann sich über diese Entscheidung auch nicht hinwegsetzen.

Kritisiert wird, dass der nördlich der L 421 gelegene Teil der WEA-Konzentrationszone 2 (Potenzialfläche D) zu klein sei für die Errichtung einer modernen WEA. Hierzu ist festzustellen, dass innerhalb dieser Teilfläche ein Kreis mit einem Durchmesser von 115 m platziert werden kann. Es sind marktübliche WEA mit Rotordurchmessern bis ca. 115 m verfügbar. Diese Anlagen werden in Deutschland aktuell auch gebaut. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die nördliche Teilfläche des Teilbereichs 2 nicht wirtschaftlich durch eine WEA genutzt werden kann. Die Stadt Bad Münster ist nicht verpflichtet, die WEA-Konzentrationszonen so auszugestalten und abzugrenzen, dass auf ihnen die größ-

ten am Markt verfügbaren WEA (mit Rotordurchmessern von > 130 m) errichtet werden können, um die wirtschaftlichen Erträge der Betreiber zu maximieren.

zu 3. Bewertung der Potenzialfläche H

Die Potenzialfläche H wird von der Stadt Bad Münde nicht als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt. Dies begründet sich wie folgt:

Die Fläche H hält nur geringe Abstände zu der WEA-Konzentrationszone der Stadt Hameln (2,2 km) und dem Windpark ‚Kastanien‘ im Flecken Coppenbrügge (3,7 km) ein. Diese beiden vorhandenen WEA-Standorte würden zusammen mit der Fläche H ein Dreieck bilden, in welchem sich mehrere Ortslagen befinden.

Hiermit würde nicht nur die Empfehlung missachtet, dass zwischen benachbarten Vorranggebieten ein Mindestabstand von 5 km eingehalten werden sollte (NLT u. ML 2013, S. 29), sondern es käme auch zu einer Umstellung mehrerer Ortschaften (in jeweils 3 bis 5 Himmelsrichtungen) durch Windparks, welche die o.g. Abstandsempfehlung i.d.R. weit unterschreiten.

Diese Situation widerspricht den von der Stadt angestrebten Zielen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die regionstypische Eigenart der Landschaft - auch als Grundlage von Kur und Erholung - zu erhalten und gesunde Wohnverhältnisse zu sichern.

Fläche H ist zudem mit 12,1 ha zu klein für die Errichtung eines Windparks (mind. 3 WEA). Sie bietet Raum für die Errichtung einer einzelnen WEA. Die Aussage des Einwenders, dass auf dieser Fläche zwei WEA der 3-Megawatt-Klasse errichtet werden können, wird von der Stadt aufgrund der geringen Größe dieser Fläche bezweifelt.

Mit der 81. Änderung des F-Planes wird eine räumliche Konzentration von WEA angestrebt. Die Ausweisung von Einzelstandorten würde diesem Ziel widersprechen.

Die Windgeschwindigkeiten im Hameltal sind mit 5,8 m/s in 100 m Höhe relativ gering. Unter dem Gesichtspunkt eines möglichst hohen Windenergieertrags kommt dieser kleinen und relativ windschwachen Fläche nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Sie soll somit nicht als Konzentrationszone im F-Plan dargestellt werden.

zu 4. Bewertung des Bebauungsplanes ‚Oberer Deisterhang‘ als Tabuzone

Ein Ausschlusskriterium und somit eine Tabuzone bilden die von Bebauung freizuhaltenden Flächen gemäß Bebauungsplan 1.87 ‚Oberer Deisterhang‘. Mit diesem Bebauungsplan (B-Plan) wird das Ziel verfolgt, die Erholungslandschaft am Deisterhang von Bebauung freizuhalten und sie somit für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes und einer landschaftsbezogenen Erholung zu schützen. Hierfür wird nahezu der gesamte Geltungs-

bereich als Fläche festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten ist. Unterschieden werden die folgenden drei Kategorien:

- „Absolute Freihaltezone“ (Zone A): Die Zone A ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- „Eingeschränkte Freihaltezone“ (Zone B): In der Zone B sind lediglich genehmigungsfreie Baumaßnahmen zulässig. Gebäude dürfen nur eine maximale Höhe von 5 m aufweisen.
- „Relative Freihaltezone“ (Zone C): In Zone C sind zusätzlich auch im Außenbereich privilegierte bauliche Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zulässig (Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb oder der gartenbaulichen Erzeugung dienen). Diese Vorhaben dürfen jedoch eine Höhe von 7,5 m nicht überschreiten.

Aus dieser Zusammenfassung der Festsetzungen des B-Planes geht hervor, dass WEA in keiner der drei Freihaltezonen (A bis C) zulässig sind.

Bei dem B-Plan Nr. 1.87 handelt es sich um eine Satzung und damit um eine Rechtsnorm, die vom Rat der Stadt Bad Münde beschlossen wurde. Die Tabuzone ist als ‚weich‘ zu klassifizieren, da der Rat der Stadt grundsätzlich die Möglichkeit hätte, seine städtebauliche Zielsetzung zu ändern und den Bebauungsplan zugunsten einer Windenergienutzung am Deisterhang aufzuheben. Ein entsprechendes Aufhebungsverfahren wurde jedoch bisher in den politischen Gremien weder beantragt, noch begonnen. Auch die Aufhebung dieses Bebauungsplanes würde seinen Geltungsbereich noch nicht ‚frei‘ machen für eine Windenergienutzung, da er überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes HM 31 ‚Süd-Deister‘ liegt, welches ebenfalls als Tabuzone in die Windenergie-Konzeption Eingang gefunden hat. Weiterhin wird das Plangebiet von einem Hubschrauberkorridor der Bundeswehr gequert, welcher einer Windenergienutzung auf Teilflächen entgegensteht.

Entscheidungsantrag:

Den Anregungen des Einwenders:

- die Potenzialfläche H zusätzlich als WEA-Konzentrationszone aufzunehmen,
- den Geltungsbereich des B-Planes ‚Oberer Deisterhang‘ als Suchraum für die Windenergienutzung zu berücksichtigen und
- den Abstand zu Waldflächen grundsätzlich zu streichen

wird nicht gefolgt. Die Stadt ist davon überzeugt, der Windenergienutzung mit der 81. Änderung des F-Planes substanziell Raum zu geben.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 03	24.05.2018	03

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Potenzialfläche B (nördlich von Böbber)

Kurzfassung der Anregungen:

Zusätzlich zu den bereits dargelegten Flächen im Entwurf des Flächennutzungsplanes (81. Änderung) bitte ich bei der Ermittlung von "Sondergebieten für Windenergie" um Wiederaufnahme der Potenzialfläche B. (Böbber/Eimbeckhausen an der Bundesstraße 442 gelegen).

Die Potenzialfläche würde bei einer Abstandsregel von 700 m zu Wohnbauflächen / gemischten Bauflächen eine Windparkgröße ergeben, die Platz für 3 Windräder bietet. Die sehr guten Windverhältnissen an diesem Standort ermöglichen eine gute / sinnvolle Energieumsetzung.

Des Weiteren bewirkt die Aufnahme eines Windvorranggebietes in der Mitte des Stadtgebietes eine Signalwirkung den anderen Nachbarkommunen gegenüber, dass die Stadt ein wirkliches Interesse an der Windenergie hat und nicht versucht, die Einflusszonen auf Nachbargebiete abzuschieben.

Darüber hinaus kann die Stadt Bad Münde bei der Ausweitung der Vorranggebiete und bei einer größeren Anzahl von WEA im Stadtgebiet größere Steuereinnahmen erwarten, die letztendlich eine Steigerung der Lebensqualität für die gesamte Einwohnerschaft mit sich bringen würde.

Darüber hinaus ist die Einwohnerschaft der Stadt auch dazu verpflichtet, das mögliche Potential im Stadtgebiet der Windenergie und damit der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen und somit den gewollten / beschlossenen Atomausstieg zu ermöglichen. Eine sinnvolle Verteilung von Windenergie über unser Gemeindegebiet steht nicht im Widerspruch zu einer guten Lebensqualität. Ein überaltertes Atomkraftwerk Grohnde oder meh-

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

re Südlink-Stromautobahnen durch unsere Landschaft wären da schädlicher und verständlicherweise auch nicht gewünscht.

Als weiterer Vorteil würde sich für mehrere landwirtschaftliche Familienbetriebe eine zusätzliche Einnahmequelle ergeben. Für die familiengeführten Betriebe gestaltet es sich immer schwieriger gegenüber der aktuellen Pachtlandverteilung und Pachtpreisgestaltung der industrialisierten Großbetriebe mit Ihren Biogasanlagen zu behaupten. Indirekt kann also Einfluss auf die ländliche Raumverteilung genommen werden und somit die familiengeführte Landwirtschaft im Deister-Sünteltal mit ihrer Vielfalt erhalten und gefördert werden.

Ich bitte um Aufnahme der Potenzialfläche B als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für WEA“ in den Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münder.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Bewertung der Potenzialfläche B

Die Potenzialfläche B wird von der Stadt Bad Münder nicht als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münder dargestellt. Dies begründet sich wie folgt:

Nach Anhebung der Abstände zur Wohnbebauung von 700 m auf 800 m hat sich die Größe der Fläche B stark verkleinert auf 9,1 ha. Da sie zudem einen dreieckigen Zuschnitt hat, ist sie damit nur noch geeignet für die Errichtung einer einzigen WEA. Solche ‚Singelstandorte‘ erfüllen in keiner Weise die Anforderungen, die an eine Konzentrationszone zu stellen sind und kommen daher für eine Darstellung im F-Plan nicht in Betracht. Weiterhin würde durch eine Ausweisung der Fläche B als WEA-Konzentrationszone der Flugplatz bei Eimbeckhausen in seiner Funktion beeinträchtigt. Fläche B würde inmitten der Platzrunde liegen, welche von hohen und störenden Bauwerken freigehalten werden soll.

Um einen angemessenen Schutz der Anwohner zu gewährleisten, möchte die Stadt Bad Münder den Mindestabstand zur Wohnbebauung von 800 m beibehalten. Eine Verringerung dieses Abstandes kommt für die Stadt nicht in Betracht.

Entscheidungsantrag:

Der Anregung, die Abstände zur Wohnbebauung auf 700 m zu reduzieren und die Potenzialfläche B zusätzlich als WEA-Konzentrationszone aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 04	04.06.2018	04
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Abstände zur Wohnbebauung, Schallschutz, Befreiung vom Landschaftsschutz		
Kurzfassung der Anregungen:		

Namens von Bürger 04 wenden wir uns gegen den kürzlich ausgelegten Planentwurf – auch – aus folgenden Gründen:

1. Abstand von 800 m gegenüber Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung

1.1.

Die Stadt Münde zieht gegenüber Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung einen Vorsorgekorridor ein, der nur 800 m beträgt. Dabei rühmt sich die Stadt sogar einer besonderen Großzügigkeit gegenüber ihrer Stadtbevölkerung, die sie vor Lärm schützen will. Zudem fordere auch der eigene Kurortstatus eine entsprechende Großzügigkeit.

vgl. Begründungsentwurf zur 81. Änderung ihres Flächennutzungsplanes, Zielbestimmung, S. 4:

„Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einen ausreichenden Abstand zu Wohn- und Arbeitsstätten einhalten. Die in Tabelle 1 aufgeführten Ausschlusskriterien und Abstandsradien dienen der planerischen Berücksichtigung eines vorsorgeorientierten Immissionsschutzes sowie dem Schutz der Belange angrenzender Nutzungen.“

S. 27:

Die Stadt ist nicht verpflichtet, Windenergienutzung bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist. Vielmehr ist es ihr erlaubt, Vorsorge zu betreiben. Sie darf bei der Abstandsermittlung Radien wählen, die großzügiger sind, als es bei einer ausschließlichen Orientierung an den maßgeblichen Werten der TA Lärm der Fall wäre

Der Wohnbevölkerung in der Stadt (sowie in den angrenzenden Gebieten der Nachbargemeinden) soll ein Schutz gegenüber Immissionen zukommen, der die in der TA Lärm angesetzten Mindestanforderungen sicher einhält oder im Einzelfall sogar übersteigt.

S. 27:

Dieser Abstand trägt auch dem Status der Stadt Bad Münde als Kurort Rechnung.

1.2.

Doch weder ist der Abstandswert von 800 m besonders großzügig bemessen noch erscheint er hier überhaupt ausreichend.

1.2.1.

Der Wert ist – abweichend von der eigenen Darstellung – nicht überdurchschnittlich. Der Wert liegt vielmehr am unteren Ende der von der Stadt Münde in Bezug genommenen Abstandsskala (700 bis 1.000m). Urheber dieser Abstandsskala ist der NLT, die Empfehlungen stammen aus 2014 (06.02.2014).

vgl. Seite 10:

Ergänzend werden folgende Arbeitshilfen herangezogen: Hinweise ‚Regionalplanung und Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen‘ (NLT v. 06.02.2014).

Gemessen an den o.g. Zielen (großzügig bemessener Vorsorgeabstand zum Schutze der Stadtbevölkerung vor lärmbedingten Gesundheitsgefahren; Kurortstatus als weiteres Vorsorgekriterium) erweist sich der eingezogene Lärmschutzkorridor von 800 m als definitiv zu klein. Der Plan ist folglich abwägungswidrig, weil die angeführten Gründe und angestrebten Ziele überhaupt nicht mit der schlussendlichen Ausgestaltung übereinstimmen.

1.2.2.

Abstandskorridore von 800 m sind aber auch rein objektiv gesehen keinesfalls ausreichend groß genug, um schallbedingte Gesundheitsgefahren sicher auszuschließen. WEA erzeugen Lärm. Dieser Lärm breitet sich von der Anlage ins Umland aus. Je weiter weg die Anlage steht, umso mehr verläuft sich dieser Lärm und je geringer ist die Störwirkung am entfernt liegenden Immissionspunkt (IO).

Bis 2011 bzw. 2015 waren die Erkenntnisse was die Ausbreitung von WEA-Schall anbelangt noch andere. Damals ging man noch davon aus, dass der Boden den ausgesandten Schall besser dämpft.

Inzwischen weiß man aber, dass dieser sog. Bodendämpfungseffekt deutlich geringer ist mit der Folge, dass die tatsächliche Lärmbelastung an einzelnen IO um bis zu 3 db(A) höher liegt.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Vgl. Einzelheiten Engelen, J.; Piorr, D: Messtechnische Untersuchung der Schallausbreitung hoher Windenergieanlagen Lärmbekämpfung, Ausgabe 6/2015, Springer-VDI-Verlag

Der Arbeitskreis „Schallausbreitung im Freien“ des „Normenausschusses Akustik, Lärm-minderung und Schwingungstechnik, NALS“ im DIN betont das seit 2015.

Selbst die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) betont das seit September 2017. Weder der NLT noch die Stadt Münden haben diese neuen Erkenntnisse an irgendeiner Stelle berücksichtigt.

Einmal mehr ist der gewählte 800 m-Wert absolut unzureichend.

2. Abstand von 500 m gegenüber Einzelhäusern außerhalb von Bauflächen

Oben Gesagtes gilt hier entsprechend.

3. Keine Planung in eine LSG-Befreiungslage hinein

Sodann haben wir mit E-Mail vom 07.05.2018 die UNB des Landkreises Hameln-Pyrmont dahingehend befragt, ob die Stadt Münden im Zuge der Planaufstellungsarbeiten dort angefragt habe, ob die UNB eine Befreiung für Teile der Landschaftsschutzgebiete für möglich halte. Die UNB des Landkreises Hameln-Pyrmont antwortet mit E-Mail vom 08.05.2018: „*Von einer Anfrage der Stadt Bad Münden ist uns im Naturschutzamt nichts bekannt*“.

Von daher ist festzuhalten, dass der Plan der Stadt Münden auch deshalb rechtswidrig ist, weil die Stadt Münden vorschnell Flächen tabuisiert hat, ohne dass es dafür einen Grund gibt. Erst wenn die UNB auf Anfrage erklärt, dass eine Befreiung nicht infrage komme, dürfen LSG-Flächen aus der Planung ausgesondert werden. Das war hier nicht der Fall.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. und 2. Vorsorgeabstände und Lärmschutz

Der Einwender weist unter Punkt 1.2.2. auf ein Verfahren zur Schallprognose hin, welches den Bodendämpfungseffekt anders berücksichtigt, als dies in den vergangenen Jahren der Fall war. Damit werde den schalltechnischen Gegebenheiten und dem Lärmschutz für die Anwohner besser Rechnung getragen. Dieses Verfahren, welches von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz dokumentiert wurde (LAI, Stand 30.06.2016) solle bei der Beurteilung zukünftiger WEA in Bad Münden zur Anwendung kommen, weil es einen angemessenen Schutz der Bevölkerung gewährleiste.

Die Stadt Bad Münde stimmt dem Einwender zu. Die Berücksichtigung der LAI-Hinweise „Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ vom 30.06.2016 erfolgt in folgender Weise:

Die vom Einwender eingeforderte Anwendung der LAI-Hinweise (2016) ist inzwischen verpflichtend in Niedersachsen eingeführt. Am 30.01.2018 hat das nieders. Umweltministerium den Erlass veröffentlicht *„Einführung der ‚Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“*.

Adressiert sind die LAI-Hinweise und der nieders. Einführungserlass an das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren:

„Abweichend und in Ergänzung der Nrn. 3.4.1.3 bis 3.4.1.6 des Bezugserlasses sind diese LAI-Hinweise bei der Ausbreitungsberechnung und der Unsicherheitsbetrachtung der Schallprognosen und Abnahmemessungen bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen anzuwenden“ (Nieders. Einführungserlass vom 30.01.2018; Unterstreichung durch Verfasser).

Die LAI-Hinweise selbst beginnen mit den Worten: *„Bei der Entscheidung über die Genehmigung von WKA ist (...) von der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts in Bezug auf Geräusche von den Anlagen eingehalten werden, ggf. ist die Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen. In den nachfolgenden Hinweisen werden die Anforderungen der TA Lärm an die Durchführung von Immissionsprognosen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WKA (...) konkretisiert“* (LAI-Hinweise vom 30.06.2016).

Nach aktuellem Rechtsstand müssen alle zukünftig in Bad Münde zu errichtenden WEA anhand der LAI-Hinweise auf Schallimmissionen überprüft. Anwender dieser Hinweise sind zum einen die Genehmigungsbehörden (LK Hameln-Pyrmont) und zum anderen die vom Vorhabenträger beauftragten Schallgutachter.

Die Anwendung der LAI-Hinweise setzt voraus, dass die konkreten Anlagenparameter wie Standort, Höhe, Typ und Daten zum Emissionsverhalten zu dem geplanten Windpark vorliegen. Diese Daten sind der Stadt Bad Münde nicht bekannt. Daher kann sie die LAI-Hinweise nicht für die Flächennutzungsplanung anwenden.

Die pauschalen Abstandswerte von 800 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und 500 m zu Einzelhäusern werden durch die neuen LAI-Hinweise nicht in Frage gestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der zu erstellenden Schallprognosen kann das Konzept des Windparks noch schalltechnisch optimiert werden. Soweit erforderlich,

kann z.B. ein schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten angeordnet werden oder die vorhandenen Altanlagen könnten abgebaut werden, um die Vorbelastung zu verringern. Die Verwendung pauschaler Abstandswerte in der Planung ist vor diesem Hintergrund dennoch sinnvoll. Die von der Stadt Bad Münde verwendeten Werte sind auch nicht zu gering. Dies wird vom Einwender zwar behauptet, aber nicht weiter begründet. Sie liegen für die Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung auch innerhalb der - vom Einwender zitierten - Spanne zwischen 700 und 1.000 m (NLT 2014). Sie gehen weit über den Abstand von 400 m hinaus, welcher im Niedersächsischen Windenergieerlass (2016) als harte Tabuzone vorgegeben ist.

zu 3. Bewertung von Landschaftsschutzgebieten als Ausschlusskriterium

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden über eine Verordnung festgesetzt. Sie dienen dem „besonderen Schutz von Natur und Landschaft“. Alle Handlungen sind verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die Stadt Bad Münde hat Anteil an fünf LSG.

In den Schutzverordnungen ist entweder ein absolutes Bauverbot geregelt - harte Tabuzone (LSG HM 29, LSG-HM 37), oder das Bauen steht unter Erlaubnisvorbehalt - weiche Tabuzone (LSG HM 24, LSG HM 31, LSG HM 32). Auch in den letztgenannten Schutzgebieten ist es jedoch verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Insbesondere darf die Ruhe der Natur nicht durch Lärm oder auf andere Weise gestört werden (z.B. § 2 u. § 3 Abs. 1 der Schutzverordnung für das Gebiet LSG HM 31 ‚Süd-Deister‘). Diese Verbotstatbestände schließen i.d.R. die Errichtung eines Windparks aus. Diese Auffassung wird auch im niedersächsischen Windenergieerlass (MU 2016, Nr. 3.5.1) vertreten: *„In der Regel werden Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur errichtet werden können, wenn die Verordnung für die betroffenen Flächen zuvor verändert oder aufgehoben wurde“*. Eine solche Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes sieht auch GATZ (2013, Rn. 677) regelmäßig als Voraussetzung an für die Ausweisung einer WEA-Konzentrationszone innerhalb eines solchen Schutzgebietes.

Die Teilaufhebung eines LSG erfordert ein eigenständiges Verfahren in der Zuständigkeit des Landkreises als unterer Naturschutzbehörde. Sie kann somit nicht durch die Stadt im Rahmen der städtebaulichen Abwägung vollzogen werden.

Eine Teilaufhebung kann grundsätzlich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn im Rahmen einer flächendeckenden Windenergie-Konzeption keine oder nicht ausreichend Flächen außerhalb von Schutzgebieten ermittelt wurden.

Da im Stadtgebiet von Bad Münde jedoch mehrere WEA-Potenzialflächen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten vorhanden sind, kommt eine Teilaufhebung von Landschaftsschutzgebieten nicht in Betracht.

Das Windenergiekonzept der Stadt Bad Münde wurde im Zeitraum von 2014 bis 2018 in mehreren Besprechungsterminen mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont und hierbei insbesondere auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Hierbei wurden alle relevanten Fragestellungen der Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes angesprochen und diskutiert.

Der Anlass, einen Antrag bei dem Landkreis Hameln-Pyrmont zu stellen bezüglich einer Befreiung von einer Landschaftsschutz-Verordnung bestand für die Stadt Bad Münde im Zuge dieser Planung nicht. Der Einwander konkretisiert nicht, an welcher Stelle und mit welcher Begründung ein solcher Antrag notwendig gewesen wäre.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 05	24.05.2018	05
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Landschaftsbild, Artenschutz, mangelnde Transparenz, Kurort / Tourismus		
Kurzfassung der Anregungen:		

Ich bin mit der Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes nicht einverstanden und sehe mich durch den Teilbereich 1 (nordwestlich Eimbeckhausen) als persönlich betroffen.

1.) Die geplante Nutzung dieser Flächen durch Windenergieanlagen (WEA) in der genannten Größenordnung stellt für mich einen nicht zumutbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Das Deister-Sünteltal zeichnet sich durch seinen ländlich geprägten Charakter aus, welcher durch die Errichtung derartiger Anlagen nachhaltig verloren gehen würde.

2.) Desweiteren ist es für mich nicht nachvollziehbar, auf welchen Grundlagen die artenschutzrechtlichen Belange geprüft wurden. Schließlich gibt es im direkt an den o.g. Teilbereich angrenzenden Walterbachtal sowie im Bereich der Rodenberger Aue, nachweislich Brutstätten geschützter Arten, wie Schwarzstorch und Rotmilan. In diesem Zusammenhang stellt sich mir die Frage, ob für Sie als Verantwortliche die artenschutzrechtlichen Belange an der Stadt- bzw. Kreisgrenze enden ... ?

3.) Leider muss ich auch eine mangelnde Transparenz sowie ein sehr eigenwilliges Demokratieverständnis feststellen, oder wie lässt es sich erklären, dass die Stadt Bad Münde derartige Einschnitte in den Lebensraum ihrer Nachbargemeinde direkt vor die Haustür setzen möchte und es nicht für nötig hält, die unmittelbar betroffenen Bürger durch Informationsveranstaltungen oder dergleichen angemessen zu informieren? Eine Politik auf Augenhöhe sieht anders aus.

Ich fordere sie daher, als von den Bürgern ihrer Stadt gewählte Ratsmitglieder auf, ihrer Verantwortung gegenüber allen Einwohnern nachzukommen und nicht zum finanziellen

Nutzen einiger weniger Landbesitzer einen erheblichen Anteil der Einwohner in unserer Region das Nachsehen haben zulassen.

4.) Da die Stadt Bad Münde als Kurort jährlich viele Gäste von außerhalb, letztlich auch wegen der schönen Lage zwischen Deister und Süntel anzieht, möchte ich mit diesem Schreiben an ihre Vernunft appellieren. Es sollte auch im Interesse des Tourismus liegen sich die Schönheit der Region nicht durch derartige Bauprojekte zu verschandeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Landschaftsbild

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus. Unabhängig von der konkreten Flächenauswahl führt jede WEA-Potenzialfläche zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen. Die Bedeutung des Deister-Sünteltales für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung ist der Stadt Bad Münde bewusst. Es ist jedoch so, dass auch das Hameltal und die Hänge von Deister und Süntel eine vergleichbar hohe Bedeutung als Kultur- und Erholungslandschaft haben.

Die Kriterien, die letztlich den Ausschlag gegeben haben für die beiden WEA-Konzentrationszonen - Teilbereiche 1 und 2 - und gegen die sonstigen Potenzialflächen im Hameltal sowie auf dem Katzberg, sind in Kap. 4.5 der Begründung erläutert.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der (Nah-)Erholungsfunktionen wird auf diese Weise - auch für das Deister-Sünteltal - räumlich begrenzt und damit minimiert.

zu 2. Artenschutzrechtliche Belange, unzureichende Kartierungen

Der Vorwurf, dass die artenschutzrechtlichen Belange nicht umfassend dargestellt und dass unzureichende Datengrundlagen verwendet worden seien, ist zurückzuweisen.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden v.a. im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD 2015, aktualisiert 2018) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Es wurden umfassende Kartierungen insbesondere von windenergiesensiblen Vogelarten durchgeführt. Diese Geländekartierungen sind im gesamten Stadtgebiet einschließlich der

angrenzenden Bereiche in den Nachbargemeinden erfolgt. Hierbei wurde auch das Umfeld des Teilbereichs 1 berücksichtigt. Falsch ist die Behauptung, dass die avifaunistischen Kartierungen an der Landkreisgrenze beendet wurden. Ausweislich des ASB (2015, ergänzt 2018, S. 7) wurden „*angrenzende Bereiche in den Nachbargemeinden*“ bis in eine Entfernung von ca. 1,5 km in das Kartiergebiet mit einbezogen. Karte 6.1 im Anhang der Begründung zeigt, dass bei diesen Kartierungen auch mehrere Brutreviere windenergiesensibler Vogelarten in der weiteren Umgebung des Teilbereichs 1 festgestellt wurden, zwei davon auch auf Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg. Insofern ist schon aus der Dokumentation der Ergebnisse zu erkennen, dass hier keine ‚Lücke‘ in der Erfassung vorliegt. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Die für die 81. Änderung des F-Planes durchgeführten Kartierungen sind umfangreicher als dies vom Land Niedersachsen vorgegeben wird (siehe Windenergieerlass, MU 2016, Nr. 5.1.4).

zu 3. Mangelnde Transparenz? / Informationsveranstaltung ‚vor Ort‘

Der Vorwurf, dass keine transparente Information der Bürger stattgefunden habe, wird zurückgewiesen. Seit dem Beginn der Planungen im Juli 2014 gab es mindestens sieben Termine zur Bürgerinformation und öffentliche Ausschusssitzungen, auf denen die Planung diskutiert wurde. Hierbei wurden alle Ausschluss- und Abstandskriterien (harte und weiche Tabuzonen) sowie die sich daraus ergebende Flächenkulisse (Potenzialflächen) und die Flächenauswahl (WEA-Konzentrationszonen) vorgestellt und öffentlich erläutert. Darüber hinaus ist die Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich im Baugesetzbuch (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) für Flächennutzungsplanänderungen geregelt. Sie findet zweistufig zunächst in einer frühzeitigen Beteiligung und danach im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Aufgrund einer nachträglichen Planänderung (Wegfall der Fläche J) wurde die Planung erneut und damit zum dritten Mal öffentlich ausgelegt. In jeder Phase des Verfahrens gab es für die Bürger die Möglichkeit, sich zu informieren und gegenüber der Stadt Bad Münde Stellung zu nehmen.

Weiterhin wird die Kritik geäußert, dass die Informationsveranstaltungen immer nur im Kernort Bad Münde und nicht „vor Ort“ in Eimbeckhausen bzw. in den Gemeinden Mesenkamp und Hülsede stattgefunden haben. Hierauf ist zu entgegnen: Zum einen sind die zentralen Veranstaltungsräume in Bad Münde (Steinhof bzw. Rohmelbad-Gaststätte) von diesen Orten aus sehr gut in wenigen Minuten zu erreichen. Zum anderen nimmt die Stadt diese Kritik zum Anlass, am 19.11.18 eine (weitere) öffentliche Informationsveranstaltung vor Ort in Eimbeckhausen durchzuführen.

zu 4. Kurort Bad Münders / Tourismus

Die Anregung des Einwenders, das gesamte Stadtgebiet von WEA freizuhalten und die ‚Schönheit der Region nicht durch derartige Bauprojekte zu verschandeln‘ ist nicht abwegig und eine Überlegung wert. Die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) lassen es jedoch nicht zu, ein Stadt- oder Gemeindegebiet durch Bauleitplanung vollständig von WEA freizuhalten. Die Stadt könnte zwar ihre Planungen einstellen, dies verhindert jedoch nicht die Errichtung von WEA. Dies kann man am Beispiel des Fleckens Coppenbrügge sehen, wo 21 WEA errichtet wurden, ohne dass im Flächennutzungsplan des Fleckens Coppenbrügge WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen waren.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 06a und 06b	25.05.2018	06
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Landschaftsbild, Flächenauswahl, Natur- und Artenschutz, Flugsicherung		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die Aussagen sind zum Teil widersprüchlich, weil die Ergebnisse teilweise konträr zu den "Zielen und Zwecken der Planung" (Seite 4 d-e) stehen. Außerdem sind die Stellungnahmen in erheblichem Maße nicht schlüssig dargestellt.

Wir möchten voraus schicken, dass wir grundsätzliche Befürworter der Windenergie sind. Es muss jedoch im Einklang zwischen Natur- und wirtschaftlichen Interessen stehen. Wir müssen von unseren politisch gewählten Vertretern genau dieses Augenmaß verlangen können.

Wir haben die gleichen Punkte bereits am Donnerstag, 24. Mai in der Sitzung des Planungsausschusses vorgetragen. Im Kern möchten wir zunächst folgende Fragen (⇒) beantwortet haben:

1.) "Charakteristisches Landschaftsbild vs. "Konzentrationszonen " (Seite 4 - 2 d)

Im Anhang zur 81. Flächennutzungsänderung wurde dargestellt, in welchen Evolutionsstufen (und unter Anwendung der harten und weichen Tabuzonen) das Planungsbüro zu den Konzentrationszonen gekommen ist.

Im Ergebnis fällt auf, dass ausschließlich Randgebiete als mögliche Potentialflächen ausgewiesen wurden. Warum erfüllen andere Bereiche des Bad Münde-Gebietes diese Voraussetzungen nicht? Die Erklärungen dazu sind nicht transparent nachvollziehbar.

Man gewinnt zwangsläufig den optischen Eindruck, als hätten die Planer (ähnlich wie bei einem Haus-Grundstück) die geeignete Stelle für den Komposthaufen gesucht. Die Platzierung ist dann sicher nicht am Wohnhaus (Kernstadt Bad Münde), sondern am Zaun

zum Nachbarn - und praktischerweise macht der das dann genau so (so, wie es Rodenberg auch tut). Die Vorgehensweise und die konstruierten Parameter - auch hier ist die Metapher des Komposthaufens erlaubt - stinken.

⇒ Bitte erklären Sie, warum nur diese beiden Gebiete (A und D) final ausgewiesen werden konnten (?), warum die Alternativen ausschieden und warum es keine inneren Potentialflächen gibt (?)

2.) Artenschutz / Naturhaushalt bei Standortauswahl berücksichtigen ... " (Seite 4 - 2 e)

Der Teilbereich 1 wird unter 4.5.2.1 mit 200 m Abstand zum Naturschutzgebiet Walterbachtal angegeben. Gleichzeitig ist unter 4.6. "eine Höhenbegrenzung nicht vorgesehen".

Auf "archäologische Sondierung" wird knapp eingegangen (Seite 72) - die artenschutzrechtlichen Belange werden geradezu zynisch oberflächlich abgehandelt (Seite 70).

„... sind zwar berührt, es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Fläche, welche frei von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen ist"(!)

und dann weiter der Satz:

" ... Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass diese Belange einer Darstellung der Fläche als WEA Konzentrationszone nicht entgegenstehen"

Wie sah diese Prüfung aus? Ist die Schraffur des Rotmilan und Baumfalkenbestandes die einzig eingeflossene Erkenntnis? (die "Hinweise des NABU Springe" wurden lediglich "zur Kenntnis genommen" - Seite 31)

Wir Anwohner aus Waltersshagen gehen täglich in unser wunderschönes Tal - nicht umsonst ist es das einzige Naturschutzgebiet (NSG) im Großen Deister. Es gibt Sichtungen von Eisvogel, Schwarzstorch, (wie auch vermehrt) Nilgänsen und weiteren seltenen Tierarten. Die Pflanzenwelt ist vielfältig - wir sind jedoch keine Botaniker - sicher würden dort bei einer Einzelbetrachtung interessante Ergebnisse heraus kommen. Wir sind auch keine Lepidopterologen - aber wenn bei der Sanierung des Felsens an der B 83 in Steinmühle eine seltene Schmetterlingsart heran gezogen wird, dann sind wir fast schon sicher, dass auch das Walterbachtal einige solcher Überraschungen bietet.

Im Zusammenhang mit der nicht vorgesehenen Höhenbegrenzung haben wir die berechtigte Sorge, dass WEA ihren Schlagschatten in das NSG werfen, wenn sie über das Maß der beiden in Betrieb bestehenden Anlagen hinausgehen. Dies dürfte dann je nach genauem Standort in den Wintermonaten - und damit in der laubfreien Phase - der Fall sein. Die Auswirkungen für die Tierwelt würden immens sein.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Wir verlangen:

- ⇒ Aufstellung eines Tier - und Pflanzenkatasters für das NSG Walterbachtal und anschl. Beurteilung (Widerspruch zwischen Nutzen und Schaden). Der nachträglich online gestellte artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit der Fokussierung auf Vögel und Fledermäuse ist hier nur unzureichend. Es geht um ein ganzheitliches Öko-System, die Wirkungszusammenhänge und die Folgen beim Wegfall einzelner Tierarten.
- ⇒ Simulation von Schlagschatten anhand der geplanten Höhen unter Berücksichtigung des Sonnenstandes (über alle Jahreszeiten hinweg).
- ⇒ Abgleich der Planungen WEA mit den Plänen des Landkreis Hameln-Pyrmont bzgl. Ausweitung des Landschaftsschutzgebiets "Süd Deister".

Neben diesen Kernfragen gibt es weitere Auffälligkeiten bei den Stellungnahmen der öffentlichen Träger und deren Bewertungen:

3.) Flugsicherung: Deren Stellungnahme wird wortwörtlich als "vage" eingestuft. Fakt ist aber, dass eine theoretische Höhe von 260 m WEA bei entsprechender Geländehöhe (100 - 150 m) sehr wohl in Konflikt zu der 396 m ü. NN Flugsicherungsanlage auf dem Höfeler stehen könnte.

- ⇒ Klare, aktualisierte Abstimmung mit den Luftfahrtbehörden fehlt

4.) Online Unterlagen: Formale Frage zur Homepage Bad Münder:

- ⇒ Warum fehlten lange Zeit die Seiten 11 - 34 , sowie 36 bis 68 (inkl. des Punktes 4.4.) in den pdf-Dateien. Ein Verlauf, wann welche Version eingestellt wurde, fehlt. Außerdem wurde der "artenschutzrechtliche Fachbeitrag" erst nachträglich (wann?) eingestellt. Man vergleicht als Bürger nicht täglich hunderte von Seiten auf Ihre Aktualität bzw. den Änderungsverlauf.

5.) Gutachten: Alle Ausarbeitungen und Stellungnahmen sind von ein und demselben Planungsbüro (Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald) verfasst und über die Jahre fortgeschrieben worden.

Bei Ausschreibungen und Vorhaben dieser Größenordnung ist es zwingend erforderlich, eine zweite unabhängige gutachterliche Meinung einzuholen.

- ⇒ Wir verlangen - mind. zum Sachverhalt "Nähe Naturschutzgebiet" - ein zweites Gutachten eines vereidigten Sachverständigen.

Wir hätten, wie viele unserer besorgten Mitbürger das vielfältigste Standardschreiben an Sie richten können. Alles, was darauf steht, teilen wir uneingeschränkt. Dennoch haben wir uns die Mühe gemacht, uns kritisch mit den Unterlagen auseinanderzusetzen und einen individuellen Einspruch zu formulieren.

Bitte machen Sie sich wiederum die Mühe und beantworten unsere Fragen nicht mit den Formal-Standards aus den bisherigen Phasen. Eine erneute Auslegung der Unterlagen bedeutet auch ein erneutes Auseinandersetzen mit den Gegen-Argumenten.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Landschaftsbild / Flächenauswahl

Die Einwander fragen, warum (nur) die beiden Teilbereiche 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) ausgewiesen wurden, aus welchen Gründen Alternativen ausgeschieden sind und warum es keine Potenzialflächen im Inneren des Stadtgebietes gibt.

Zunächst zur Herleitung der Potenzialflächen: Sie richtet sich ausschließlich nach der Kriterientabelle in Anhang 1 zur Begründung für die 81. Änderung des F-Planes. Die Stadt kann Ihnen versichern, dass kein Quadratmeter des Stadtgebietes aus der Flächenauswahl ausgeschieden ist, ohne dass hierbei die aufgeführten Kriterien angewendet wurden. Daraus folgt: Wollte man zusätzliche bzw. ‚neue‘ Potenzialflächen ‚finden‘, dann müssten diese Kriterien geändert werden. Da es im Stadtgebiet von Bad Münde flächendeckend hohe Restriktionen gegenüber einer Windenergienutzung gibt, sind die Kriterien aber bereits sehr knapp gefasst. Es besteht somit wenig bis kein Spielraum für die Suche nach anderen Potenzialflächen.

Flächen im Inneren des Stadtgebietes waren Gegenstand des Verfahrens. Die Potenzialflächen B und C liegen zwischen Eimbeckhausen und Hamelspringe in der Nähe von Böbber. Die Fläche H liegt zwischen Klein Süntel und Hachmühlen. Diese Flächen waren berechnet worden mit einem Abstand zu Wohnbebauung von 700 m. Auf Wunsch der Öffentlichkeit und der Politik wurde der Abstand zur Wohnbebauung für alle Potenzialflächen von 700 m auf 800 m angehoben. Damit sind die Flächen B und C nahezu verschwunden. Andere Flächen, wie z.B. die Flächen A, D oder E halten den Abstand von 800 m ein. Schließlich haben die Belange der Bundeswehr (Hubschraubertiefflugkorridor) dazu geführt, dass die Flächen B, C und H (überwiegend) endgültig aus der Auswahl ausgeschieden sind. Diese Belange waren für die Stadt nicht überwindbar. Es war somit nicht das erklärte Planungsziel der Stadt Bad Münde, Flächen an der Stadtgrenze auszuweisen. Der Effekt, dass die Windenergiestandorte bei zahlreichen Kommunen (so z.B. auch Stadt Hameln) nahe der Stadtgrenze liegen, ist auch darauf zurückzuführen, dass in vielen

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Stadtgebieten die Besiedlungsdichte von innen nach außen abnimmt und dass daher die geforderten Abstände zur Wohnbebauung an den Rändern des Stadtgebietes eher eingehalten werden können, als in der Mitte. Selbstverständlich werden die Siedlungsabstände gleichermaßen auch für Wohnbebauung in den Nachbargemeinden berücksichtigt.

Die Auswahlentscheidung für die Teilbereiche 1 und 2 ist ausführlich in Kap. 4.5 der Begründung erläutert. Die wesentlichen Gründe für die Wahl dieser beiden Flächen sind:

Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Erkennbare artenschutzrechtliche Konflikte sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren - bei Bedarf durch die Anordnung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten, ‚Ablenkflächen‘) - lösbar.

Begründung des Teilbereichs 2 (Potenzialfläche D)

Die Eignung der Fläche D begründet sich wie folgt:

- Fläche D dient dem Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (ca. 3 neue WEA sind möglich).
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche D bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.

- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Erkennbare artenschutzrechtliche Konflikte sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren - bei Bedarf durch die Anordnung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten, ‚Ablenkflächen‘) - lösbar.

zu 2. Artenschutz / Naturhaushalt

Die Aussage des Einwenders, dass artenschutzrechtliche Belange für die 81. Änderung des F-Planes ‚oberflächlich abgehandelt‘ wurden, trifft nicht zu. Der Einwender verweist in diesem Zusammenhang auf die Seite 70 der Begründung, welche der Überschrift „Zusammenfassung der Auswahlentscheidung“ zuzuordnen ist. Ihrem Zweck entsprechend ist eine Zusammenfassung weniger ausführlich, so dass der Eindruck von Oberflächlichkeit entstanden sein mag. Die eigentliche Behandlung des Artenschutzes ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB 2015, aktualisiert 2018) auf 35 Seiten mit zahlreichen Anhängen erfolgt und in Kap. 4.4.2 der Begründung wiedergegeben.

Zu den drei Fragen der Einwender wird wie folgt geantwortet:

- Die Aufstellung eines Tier- und Pflanzenartenkatasters für das Naturschutzgebiet (NSG) Walterbachtal ist nicht Gegenstand der 81. Änderung des F-Planes. Es ist auch für die planerische Steuerung der Windenergie in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.
- Eine Simulation des Schattenwurfes erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Der Schattenwurf lässt sich erst simulieren, wenn bekannt ist, wo genau wieviele WEA in welcher Höhe stehen werden. Diese Informationen hat die Stadt zurzeit noch nicht.
- Für die Anpassung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes (LSG Süd-Deister) befindet sich zurzeit ein Verordnungsentwurf im Verfahren. Träger des Verfahrens ist der Landkreis Hameln-Pyrmont. Gegenstand dieser Änderung ist die Anpassung des Verordnungstextes an die Ziele des FFH-Gebietes ‚Süntel, Wesergebirge, Deister‘. Diese Anpassung erfolgt rein textlich. Veränderungen in der Abgrenzung werden nicht vorgenommen. Insofern hat diese Änderung des LSG keine Auswirkungen auf die 81. Änderung des F-Planes.

zu 3. Flugsicherung

Die Behörden der zivilen Flugsicherung sind grundsätzlich nicht (mehr) bereit, abschließende und verbindliche Stellungnahmen für die Planungsebene der Bauleitplanung abzugeben. Eine verbindliche Auskunft erhält erst die Genehmigungsbehörde (LK Hameln-Pyrmont), wenn die Flugsicherungsbehörden in einem konkreten Antragsverfahren erneut beteiligt werden. Nach allen der Stadt vorliegenden Erkenntnissen und Stellungnahmen hindert das Deister-Radar nicht daran, im Stadtgebiet von Bad Münde WEA auch mit Höhen von > 200 m zu errichten. Die Einwander fragen nach einer WEA mit einer „*theoretischen Höhe von 260 m*“. Hierzu ist zu antworten: Wenn die beantragten WEA so hoch werden, dass die zivilen Flugsicherungsbehörden dem nicht mehr zustimmen können, dann wird die Genehmigungsbehörde den Antrag für eine solche WEA ablehnen. Es steht dem Antragsteller dann frei, eine niedrigere WEA zu errichten.

zu 4. Planungsunterlagen online

Die (Mindest-)Anforderungen an die Bürgerbeteiligung sind in § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Die Stadt Bad Münde hat in allen Phasen des Verfahrens (frühzeitige Beteiligung, öffentliche Auslegung) stets alle Planunterlagen vollständig zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die Stadt Bad Münde ist bestrebt, auch alle relevanten Unterlagen zu diesem Verfahren vollständig im Internet bereit zu stellen. Sofern es in den vergangenen vier Jahren einen Zeitraum gab, in welchem nicht alle Unterlagen vollständig online verfügbar waren, so handelt es sich um ein Versehen.

zu 5. Gutachten

Die Stadt sieht keine Notwendigkeit, im Zusammenhang mit der 81. Änderung des F-Planes ein zweites Gutachten einzuholen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 07	23.04.2018	07

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Naturschutzgebiet Walterbachtal, Landschaftsbild, Flugsicherung, Kulturdenkmale

Kurzfassung der Anregungen:

Die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG) Walterbachtal und zur Bussenmühle sind nicht geeignet für Windkraftanlagen. Es brüten seltene Arten in der Nähe. Das Biotop Rodenberger Aue ist NSG-würdig. Der Blick zum Kirchturm Beber und Hülsede wird beeinträchtigt.

Flugbetrieb Luftwaffe Wunstorf.

Nähe zur alten ? und zur ?-burg als Kulturdenkmale und zum Landschaftsschutzgebiet Deister.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes HA 124 ‚Walterbachtal‘ rechtfertigt die Einhaltung eines 200 m-Abstandes als weiche Tabuzone. Damit folgt die Stadt den Empfehlungen des niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014 und 2014a). Weitergehende Anforderungen zum Schutz dieses Gebietes bestehen nicht.

Schutzabstände für Landschaftsschutzgebiete sind nicht erforderlich.

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich (z.B. die Bussenmühle) werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Be-

wohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes liegt ein gutachtlicher Fachbeitrag (v. LUCKWALD, 2015, aktualisiert 2018) vor. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Die Nähe des Teilbereichs 1 zur Rodenberger Aue ändert an dieser Bewertung nichts. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde. Weiterhin werden in einem späteren Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen festgelegt, um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Bundeswehr (BAIUDBw) wurde intensiv an der Planung beteiligt. Sie hat insbesondere auf militärische Tiefflugkorridore hingewiesen, welche in der Planung berücksichtigt wurden. Sofern es weitere Bedenken gegeben hätte bezüglich des Fliegerhorstes in Wunstorf, hätte die Bundeswehr diese im Verfahren vorgetragen.

Belange des Kulturdenkmalschutzes, welche einer Errichtung von WEA in den Teilbereichen 1 und 2 entgegenstehen, sind der Stadt nicht bekannt. Der Landkreis Hameln-Pyrmont als untere Denkmalschutzbehörde war am Planungsverfahren beteiligt und hat diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 08 (div.)	23.05.2018	08

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Kulturdenkmal "Wasserschloss Hülsede", Kulturlandschaft des ‚Deister-Sünteltals‘

Kurzfassung der Anregungen:

Wir als Eigentümer des Kulturdenkmals „Wasserschloss Hülsede“ mit dazugehöriger Wassermühle im Deister-Sünteltal erheben gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes für Windräder im Grenzgebiet zu den Gemeinden Schmarrie, Hülsede und Messenkamp, den folgenden Einwand:

Ihnen ist bekannt, dass das Deister-Sünteltal eine seit Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft mit herausragenden, überregional bedeutenden Baudenkmalen ist. In geringer Entfernung von den geplanten Vorrangflächen für die Windräder im Grenzgebiet zu der Gemeinde Hülsede befindet sich das bedeutende Weserrenaissanceschloss Hülsede mit Parkanlage und der dazugehörigen Wassermühle. Das Wasserschloss Hülsede (1529-1548) ist die älteste original erhaltene Weserrenaissanceburg mit komplett umlaufender Graft. Die zum Ensemble gehörende Wassermühle, die ebenfalls einen hohen kunsthistorischen Wert genießt, stammt ebenfalls aus dieser Zeit.

Sie wissen, dass es nur wenige Kulturlandschaften in Norddeutschland gibt, in denen die Dichte der Baudenkmale (auch Kirchen mit über 1.000-jähriger Geschichte, historische Fachwerkhäuser usw.) so hoch ist wie im Deister-Sünteltal, verbunden mit einer kaum zersiedelten Landschaft, eingebettet in den einzigartigen Naturpark Weserbergland.

Der geplante Bau der extrem hohen Windräder würde sich verheerend auf die Attraktivität unserer Region als touristisches Ausflugsziel auswirken, einem Wirtschaftszweig auf den wir als strukturschwache Region auch in Zukunft angewiesen sein werden. Mit unserem Engagement zur Erhaltung und Pflege des Wasserschloss Hülsede, welches öffentlich zugänglich ist und viele Besucher anzieht, leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur kul-

turellen Identität der Region und seiner Bürgerinnen und Bürger. Daher sind wir in keiner Weise bereit, diesen schwerwiegenden Eingriff in unser kulturelles Erbe zu dulden.

Die von den Windrädern ausgehenden gesundheitsschädlichen Folgen, der Schaden für die Natur und Tierwelt sowie die Wertminderung des Wohnraums in den angrenzenden Orten Hülsede, Schmarrie, und Messenkamp möchten wir nicht unerwähnt lassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Ohne diese Planung könnten mehr WEA im Stadtgebiet errichtet werden.

Kulturlandschaft des Deister-Sünteltals:

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus. Unabhängig von der konkreten Flächenauswahl führt jede WEA-Potenzialfläche zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen. Die Bedeutung des Deister-Sünteltales für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung ist der Stadt Bad Münder bewusst. Es ist jedoch so, dass auch das Hameltal und die Hänge von Deister und Süntel eine vergleichbar hohe Bedeutung als Kultur- und Erholungslandschaft haben.

Die Kriterien, die letztlich den Ausschlag gegeben haben für die beiden WEA-Konzentrationszonen - Teilbereiche 1 und 2 und gegen die sonstigen Potenzialflächen im Hameltal sowie auf dem Katzberg, sind in Kap. 4.5 der Begründung erläutert.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der touristischen Funktionen wird auf diese Weise - auch für das Deister-Sünteltal - räumlich begrenzt und damit minimiert.

Der Stadt Bad Münde ist die kulturhistorische Bedeutung des Wasserschlosses Hülsede - auch für den Tourismus in der Region - bewusst. Das Wasserschloss befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2 km von der WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 entfernt. In Anbetracht der Topografie und der landschaftlichen Situation liegen in Bezug auf dieses Baudenkmal keine Ausschlusskriterien (Tabuzonen) vor, die in einer Entfernung von > 2 km gegen die Errichtung eines Windparks mit ca. drei oder vier WEA sprechen. Die Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg als Untere Denkmalschutzbehörde waren an dem Verfahren zur 81. Änderung des F-Planes mehrfach beteiligt, haben jedoch keine Einwendungen erhoben, welche einer Windenergienutzung in Teilbereich 1 entgegenstehen könnten.

Zu den stichwortartig angesprochenen Themen Gesundheit sowie Natur und Tierwelt finden sich entsprechende Aussagen in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes: Kap. 7.2.1 (Gesundheit), Kap. 4.4.2 (Tierwelt), Kap. 4.4.1.4 (Naturpark), Kap. 7.2 (Auswirkungen auf Natur und Umwelt).

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münder		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 09	25.05.2018	09
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Landschaftsbild, Gesundheit, Bodenverbrauch, Schattenwurf, Rückbau der WEA, Umweltschutz		
Kurzfassung der Anregungen:		

Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Ich erhebe nachstehende Einwendungen:

1. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild erfährt eine Entwertung durch Windenergieanlagen (WEA). WEA können sich nicht in eine Landschaft einfügen, sie beherrschen diese. Unsere historisch bedeutsame Heimat verändert gravierend ihr Landschaftsbild. Verwaltungsgerichte haben bestätigt, dass ein solches Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und somit als belastend einzuordnen ist.

Ein wesentliches Ziel der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist u.a. alle umweltrelevanten Informationen frühzeitig zu ermitteln, um qualifiziert und frühzeitig beispielsweise Belange des Landschafts- und Immissionsschutzes oder des Artenschutzes in die Planung zu integrieren. Bei einer Informationsveranstaltung in Eimbeckhausen haben wir mehrere Passanten getroffen, die sich hier im Deister-Sünteltal Immobilien gekauft haben - gerade weil sie von der noch relativ unverbauten Landschaft ohne riesige WEA beeindruckt sind. Hier ist ein Stopp aller regionalen Planungen zur Nutzung von Windkraft durchzusetzen, damit unsere durch Hochspannungstrassen, die Autobahn A2 und der Einflugschneise des Flughafen Hannover vorbelastete Region nicht auch noch durch den Bau von diesen riesigen Industrieanlagen letztendlich vollständig zerstört wird.

2. Gesundheit

WEA produzieren neben elektrischer Energie auch Infraschall, der für den Menschen schädlich ist. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe kommt auf Basis einer zwölfjährigen, jetzt abgeschlossenen Langzeitstudie zum Infraschall von Windenergieanlagen zu dem Ergebnis, *"dass die Schallemission moderner und großer Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 500 kW, Reichweiten von über 20 km haben"*. Diese Entfernung steigt im Falle von Windparks auf ein Vielfaches. Wir leben im Abstand von ca. 0,8 km entfernt von den geplanten Anlagen. Wo bleibt der Schutz von Flora und Fauna? Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die körperliche Unversehrtheit des Menschen ist in der deutschen Verfassung garantiert! Drei Familien aus Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Baden Württemberg, neben deren Häusern große Windparks aus dem Boden gestampft wurden, haben vor kurzem die erste Verfassungsbeschwerde gegen die Windkraft eingereicht - unterstützt von Prof. Michael Elicker und Prof. Rudolf Wendt. Die beiden Verfassungsrechtler der Universität des Saarlandes wollen *"das verfassungsmäßige Recht des Einzelnen auf körperliche Unversehrtheit gegenüber einem Staat geltend machen, der dieses Recht nicht genügend berücksichtigt."* Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Errichtung der Vorrangfläche.

3. Bodenverbrauch

Obwohl Landwirtschaftskammer und ähnliche Organisationen auf den riesigen Bodenverbrauch hinweisen und den sehr wertvollen Boden besser für Landwirtschaft und Landschaftsschutz nutzen möchten, verniedlichen das Planungsbüro und die Stadt Bad Mündler in der Abwägung die nicht mehr umkehrbare Verschwendung des fruchtbaren Bodens für Fundamente und Zuwegungen. Zudem werden Beeinträchtigungen der Bodennutzung in der Umgebung der WEA geleugnet. Im Fall der Errichtung der WEA durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Einrichtung der Vorrangfläche erwarte ich Schadenersatz durch den Projektierer/Betreiber der geplanten Anlagen.

4. Schattenwurf

In Deutschland sind folgende Grenzwerte festgelegt: nicht länger als 30 Stunden im Jahr, nicht länger als 30 Minuten pro Tag. Zur optischen Belästigung des Schattenwurfs kommt noch eine völlig unterschätzte optisch bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung der Rotorblätter vor dem hellen Hintergrund des "Himmels". Die dauerhafte Unruhe im Hintergrund und am Rande des Blickfeldes der Anwohner kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden. Gegen das im Baugesetzbuch verankerte Gebot der Rücksichtnahme wird somit verstoßen. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass nicht die Baumasse des Turms einer WEA, sondern die in der Höhe wahrzu-

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

nehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Dieses gesundheitsbeeinträchtigende Phänomen ist wissenschaftlich unzureichend erforscht und sollte bis zum Gegenbeweis der Unschädlichkeit hohe Beachtung finden.

5. Betonruinen

Die für die vier geplanten Anlagen notwendigen Beton Fundamente werden die zukünftigen Ruinen sein, die unsere Nachkommen dann mit großem finanziellem Aufwand entsorgen müssten. Das ist nicht nur eine bedrückende Anleihe an unsere Kinder, sondern aufgrund der Beton-Masse und des Beton-Volumens auch sehr bedenklich für den natürlichen Wasserkreislauf im geplanten Vorranggebiet. Diese Umstände stellen eine erhebliche finanzielle und ökologische Beeinträchtigung zukünftiger Generationen dar. Sie sind allein schon Grund genug, diesem Frefel ein Ende zu setzen.

6. Umweltschutz

Vom Getriebeöl der Anlagen geht eine große Gefahr für Grundwasser und Boden aus. Da es keine gesetzliche Meldepflicht gibt, bleibt nur die Websuche nach "Öl und Unfall und Windkraft". Diese ergibt für die letzten 15 Jahre 1.180 Ereignisse, für Januar bis Juli 2017 278 Ereignisse. Aufgrund dieser Risiken und dem nachhaltigen Schutz der Umwelt ist das Errichten von 240 Meter hohen WEA im Plangebiet abzulehnen.

Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine sogenannten gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer, vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich die Ausweisung der o. g. Vorrangfläche ausdrücklich ab. Eine Genehmigung zur Errichtung von WEAs stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterung

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Ohne diese Planung könnten mehr WEA im Stadtgebiet errichtet werden.

zu 1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus.

Alle 10 Potenzialflächen (A bis J) werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen nur wenige landschaftsgliedernde Strukturen auf. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht.

Wie oben dargelegt, sind WEA aufgrund ihrer extremen Höhe auch noch aus großen Entfernungen sichtbar. Hieraus ergibt sich, dass die Errichtung von WEA - unabhängig von der konkreten Standortwahl - in Bad Münde mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Deister-Süntel-Raum sowie im Hameltal und darüber hinaus verbunden ist. Diese erheblichen Auswirkungen erstrecken sich jeweils über größere landschaftliche Areale.

Mit einer darüber hinausgehenden (überdurchschnittlichen) Beeinträchtigungsintensität hervorzuheben ist lediglich die Potenzialfläche E, da sie mit bis ca. 180 m über NHN von allen Potenzialflächen am höchsten gelegen ist und aufgrund der Kuppenlage von Osterberg und Katzberg eine besondere landschaftliche Exponierung aufweist.

Die Stadt Bad Münde ist nicht der Auffassung, dass eine Windenergienutzung in Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) im juristischen Sinne als „grob unangemessen“ zu beurteilen ist.

Die Belange des Landschaftsbildes sowie auch alle weiteren umweltbezogenen Belange wurden von der Stadt für die 81. Änderung des F-Planes gründlich ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Alle relevanten Umweltbelange sind in der Begründung und im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes erläutert.

Die Anregung der Einwenderin, einen „*Stopp aller regionalen Planungen zur Nutzung von Windkraft durchzusetzen*“ ist vom Grundsatz her nicht abwegig und eine Überlegung wert. Die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) lassen es jedoch nicht zu, ein Stadt- oder Gemeindegebiet durch Bauleitplanung vollständig von WEA freizuhalten. Die Stadt könnte zwar ihre Planungen einstellen, dies verhindert jedoch nicht die Errichtung von WEA. Dies kann man am Beispiel des Fleckens Copenbrügge sehen, wo 21 WEA errichtet wurden, ohne dass im Flächennutzungsplan des Fleckens Copenbrügge WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen waren. Eine solche Entwicklung ließe sich auch nicht mit einem „*Stopp aller regionalen Planungen*“ verhindern.

zu 2. Gesundheit / Infraschall

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“* (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz - LAI 2016).
- *„Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“* (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).

Die von der Einwenderin zitierte Quelle der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR 2016) zum Thema Infraschall wird in einen falschen Zusammenhang gestellt. Die BGR betreibt sehr empfindliche Messgeräte, sogenannte ‚Mikrobarometer‘, um Luftdruckvariationen wahrzunehmen. Diese Geräte dienen unter anderem der Überwachung, ob internationale Abkommen zu Atomwaffenteststopps (CTBT) eingehalten werden.

Die BGR führt auf Seite 2 ihres Abschlussberichtes aus: *„Als Betreiber von Infraschallstationen ist für die BGR von Interesse, in welchem Umfang Windkraftanlagen Infraschall erzeugen und welcher Mindestabstand zwischen den Windrädern und den Messstationen eingehalten werden muss, um Störungen zu vermeiden.“* *„Dies gilt insbesondere für die deutschen Infraschallstation I26DE im Bayerischen Wald und I27DE in der Antarktis, die Teil des internationalen Überwachungssystems (IMS – International Monitoring System) zur Überwachung der Einhaltung des Atomwaffenteststoppabkommens ist.“*

„Diese Stationen müssen hohen Anforderungen hinsichtlich Empfindlichkeit und geringem Rauschpegel genügen, um die Entdeckung möglicher atmosphärischer Kernsprengungen in der Atmosphäre sicher zu stellen.“

Aus diesen Zitaten wird deutlich, dass die wissenschaftlichen Untersuchungen der BGR nichts zu tun haben mit der Frage, ob Infraschall von WEA negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat.

zu 3. Bodenverbrauch

Die Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen wurde von der Stadt Bad Münder im Verfahren zur 81. Änderung des F-Planes beteiligt. Die Aussage der Einwenderin trifft nicht zu, dass die LWK auf ‚riesigen Bodenverbrauch‘ im Zusammenhang mit der Windenergienutzung hingewiesen habe. Im Gegenteil: sie hat in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2016 keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung geäußert. Wörtlich führt die LWK aus: *„In Absprache mit den betroffenen Landwirten sollten die Anlagen möglichst in Wegnähe oder am Rande einer bewirtschafteten Fläche angeordnet werden“*. Kritik an der Windenergienutzung lässt sich hieraus nicht erkennen.

Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten an jedem Standort auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden abschließend in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

zu 4. Schattenwurf / optische Bedrängung

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden. Einschlägige Grundlage hierfür sind die WEA-Schattenwurf-Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI 2002). Die maximal zulässige Belastung der Anwohner durch periodischen Schattenwurf ist dort restriktiv zugunsten der betroffenen Bürger geregelt.

Das Thema der optisch bedrängenden Wirkung von WEA wird umfassend in Kap. 4.2.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Entwurf) behandelt. Die Abstandsradien

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (800 m) wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung zuverlässig vermieden wird. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist i.d.R. nicht mehr auszugehen, wenn der Abstand zwischen WEA und nächstgelegenen Wohnhaus \geq der 3-fachen Anlagenhöhe beträgt.

Mit den gewählten Mindestabständen zu Einzelhäusern (500 m) lässt sich nicht in jedem Einzelfall vollständig vermeiden, dass eine optisch bedrängende Wirkung ggf. eintreten könnte. Die abschließende Prüfung obliegt hier dem Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Parameter (z.B. die Höhe) der beantragten WEA bekannt sind.

zu 5. Betonruinen

Der Rückbau von baulichen Anlagen sowie die Entsorgung bzw. das Recycling der dabei anfallenden Stoffe und Materialien können nicht im Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan geregelt werden.

Für den Rückbau gibt es jedoch eine Regelung in § 35 Abs. 5 BauGB, welche über die Rechtsprechung und den Windenergieerlass (2016, Nr. 3.4.2.3) weiter ausdifferenziert wurde. Die Rückbauverpflichtung betrifft alle ober- und unterirdischen Anlagenteile einschließlich der Fundamente. Sichergestellt wird die Rückbauverpflichtung i.d.R. über eine Sicherheitsleistung, z.B. in Form einer Bankbürgschaft, welche der Vorhabenträger beibringen muss. Diese Sicherheitsleistung ist damit unabhängig von möglichen zukünftigen Betreiberwechseln. Art und Höhe der Sicherheitsleistung wird im Genehmigungsverfahren bestimmt.

Die Entsorgung bzw. das Recyceln der beim Rückbau anfallenden Stoffe und Materialien hat gemäß den jeweils aktuellen technischen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

zu 6. Umweltschutz

Der Umgang mit Getriebeölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen hat gemäß den jeweils aktuellen technischen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Dies gilt sowohl bei der Errichtung der WEA, als auch beim Betrieb und beim Rückbau.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 10	23.05.2018	10
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Brandschutz, Gesundheit, Wertverlust von Immobilien, Naturschutz, Befeuern, Radaranlage auf dem Deister		
Kurzfassung der Anregungen:		

Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Ich erhebe dazu nachstehende Einwendungen:

1. Brandschutz

Auf der o. g. Fläche besteht über längere Trockenzeiträume höchste Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von Wind Energie Anlagen (WEA) wird dies weiter durch mögliche Gondel- bzw. Flügelbrände verschärft. Brände entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weitere Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sein können. Eine Brandlöschung ist bei der geplanten Nabenhöhe von ca. 160 m nahezu unmöglich. Das direkt angrenzende Naturschutzgebiet (NSG) Walterbachtal mit dem nahen Waldrand wäre somit akut brandgefährdet. Dafür liegt kein wirkungsvolles Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist deshalb zu verweigern.

2. Gesundheit

Windkraftträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tief-frequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die körperliche Unversehrtheit des Menschen ist in Deutschland Verfassungsinhalt! Drei Familien aus Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, neben deren Häusern große Windparks aus dem Boden gestampft wurden, haben vor kurzem die erste Verfas-

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

sungsbeschwerde gegen die Windkraft eingereicht - unterstützt von Prof. Michael Elicker und Prof. Rudolf Wendt.

Die beiden Verfassungsrechtler der Universität des Saarlandes wollen *"das verfassungsmäßige Recht des Einzelnen auf körperliche Unversehrtheit gegenüber einem Staat geltend machen, der dieses Recht nicht genügend berücksichtigt."* Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Errichtung der Vorrangfläche.

3. Immobilien

Die geplante Errichtung der WEA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, Eigentum in dieser Gemeinde zu erwerben, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WEA zu großen Teilen versagt würde, so dass ich Gefahr laufe, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Eigentums aufgrund der Errichtung von WEA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Deshalb ist die Genehmigung der ausgewiesenen Fläche zu versagen.

Im Fall der Errichtung der WEA durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Einrichtung der Vorrangfläche erwarte ich Schadenersatz durch den Projektierer/Betreiber der geplanten Anlagen.

4. Naturschutz

Durch die Errichtung der WEA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört. Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Naturschutzgebiet (NSG) eingestuften angrenzenden Fläche. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird durch die Errichtung fragmentiert und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des NSG und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist die Einrichtung der Vorrangfläche abzulehnen.

5. Befeuerung bei Tag und bei Nacht

Die für die geplanten Anlagen zwingend vorgeschriebenen Mastspitzenbeleuchtungen (Befeuerung) zur Hinderniskennzeichnung stellt nicht nur durch die Lichtreflexe eine erhebliche Störung dar, sie leistet zudem einen gewissen Beitrag zur Lichtverschmutzung - vor allem Nachts. Auch ein sogenanntes Blattspitzenhindernisfeuer, was sich im Nacht-

himmel als rot leuchtender Kreis abzeichnen würde, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung meiner Lebensqualität dar.

6. Beeinträchtigung der Rund um-Radaranlage auf dem Deister

Ist die Errichtung von WEAs in der Nähe der Flugsicherungseinrichtung auf dem Deister zulässig? Inwieweit wurden die Auswirkungen der WEA auf die Radarauswertungen untersucht? Gibt es diesbezüglich eine Stellungnahme der zuständigen Behörden (Deutsche Flugsicherung / Bundeswehr)?

Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine sogenannten gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich die Ausweisung der o. g. Vorrangfläche ausdrücklich ab. Eine Genehmigung zur Errichtung von WEA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Brandschutz

Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren werden vom Antragsteller ein Brandschutzkonzept und ein Feuerwehrplan aufgestellt. Es erfolgt eine Abstimmung mit den für Brandschutz zuständigen Stellen. Von der Genehmigungsbehörde werden im erforderlichen Umfang Auflagen und Nebenbestimmungen zum Brandschutz erlassen. In dem - seltenen und unwahrscheinlichen - Fall, dass es zu einem Brand einer WEA kommen sollte, gelten z.B. die Fachempfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes ‚Einsatzstrategien an Windenergieanlagen‘ (2008, überarbeitet 2012) sowie der ‚Leitfaden für den Brandschutz‘ der VdS Schadenverhütung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (2008).

Eine hohe Waldbrandgefahr wird von der Stadt Bad Münder für die WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 nicht gesehen. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Der nächstgelegene Waldrand befindet sich bei den Hofstellen ‚Waltershagen‘ in einer Entfernung von > 500 m vom Rand der Konzentrationszone entfernt. Zum Naturschutzgebiet ‚Waltershagener Bach‘ wird ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten.

Das vom Einwender angesprochene ‚wirkungsvolle Brand- und Katastrophenschutzkonzept‘ ist nicht von der Stadt für die Flächennutzungsplanung, sondern vom Vorhabenträger für den Genehmigungsantrag zu erstellen.

Handlungsbedarf für den Brandschutz besteht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht.

zu 2. Gesundheit

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“* (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz - LAI 2016).
- *„Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“* (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).

Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung, einen kontroversen wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs über potenzielle Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall zu prüfen und zu bewerten. Eine solche Prüfung und Bewertung findet an höherer Stelle statt, unter Einbeziehung der notwendigen Fachkompetenz, z.B. im Niedersächsischen Umweltministerium oder in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz. Die dort getroffenen Aussagen bieten der Stadt eine Orientierung für die Begründung der eigenen Planung.

Die abschließende schalltechnische Beurteilung eines WEA-Standortes erfolgt nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Wie der Name dieses Verfahrens bereits aussagt, liegt ein Schwerpunkt dieses Verfahrens darin, die Immissionen eines beantragten Vorhabens zu beurteilen und die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

zu 3. Immobilien

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wurde vom Bundesgesetzgeber in der freien Landschaft (im sog. Außenbereich) privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Insofern dürfen diese Anlagen ebenso wie landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung bevorzugt in der freien Landschaft errichtet werden. Den Anwohnern von Häusern im Außenbereich (Einzelhäuser oder Streusiedlungen) sowie den Anwohnern am Ortsrand wird vom Gesetzgeber insofern zugemutet, dass sich in ihrer landschaftlichen Umgebung Änderungen vollziehen dürfen. Hierbei kann es sich um den Bau eines Mast-

stalles, einer Ortsumgehung oder eben um die Errichtung von WEA handeln. Eine Grenze der Zumutbarkeit ist insbesondere dort erreicht, wo die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Orientierungswerte überschritten werden oder wenn eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Sofern sich die Errichtung von Außenbereichsvorhaben (gem. § 35 Abs. 1 BauGB) mittelbar auf den Wert einer Immobilie auswirken sollte, so handelt es sich hierbei nicht um eine geschützte Rechtsposition.

Im Übrigen hängt die Immobilienpreisentwicklung von vielen Faktoren ab, die sich gegenseitig überlagern (z.B. von Arbeitsplatzangeboten, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergarten und Schule, Haus- und Grundstücksgröße, baulicher Zustand). Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch grundsätzlich negativ beeinflusst werden.

Mit der 81. Änderung des F-Planes wird die Windenergienutzung räumlich begrenzt. Es wird vermieden, dass Ortschaften oder Einzelhäuser durch WEA umstellt werden (Kap. 4.4.1.7 der Begründung). Besonders belastende Situationen, die entstehen könnten, wenn Wohngebäude auf zwei oder mehr Seiten von WEA umstellt würden, werden auf diese Weise ausgeschlossen.

Die Stadt Bad Münde geht daher nicht davon aus, dass es aufgrund der Errichtung von WEA im Stadtgebiet zu Wertminderungen von Wohnimmobilien kommen wird. Im Übrigen kann die Stadt – auch wenn sie dies wollte – WEA nicht verhindern, da die Errichtung von WEA im Außenbereich privilegiert (d.h. bevorzugt) ist.

zu 4. Naturschutz

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes liegt ein gutachtlicher Fachbeitrag (v. LUCKWALD, 2015, aktualisiert 2018) vor. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde. Weiterhin werden in einem späteren Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen festgelegt, um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Anders als vom Einwender behauptet, erfolgt mit der Errichtung von WEA in Teilbereich 1 weder eine Fragmentierung des Waldes oder ein Verlust seiner ökologischen Funktion, noch eine Zerstörung des angrenzenden Naturschutzgebietes.

zu 5. Befeuerung bei Tag und bei Nacht

Eine nächtliche Kennzeichnung von WEA („Befeuerung“) ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderlich. Sie ist daher zwingend mit der Errichtung von WEA > 100 m verbunden und nicht zu vermeiden. Grundsätzlich wurde und wird diese Kennzeichnung technisch weiterentwickelt mit dem Ziel, die Blendwirkung zu verringern, den Abstrahlwinkel nach unten zu minimieren und ggf. eine bedarfsgerechte Befeuerung (nur bei Annäherung eines Flugzeuges) zu ermöglichen.

Die Art und Weise einer solchen Kennzeichnung ist abhängig von der Höhe der WEA sowie ggf. von weiteren Daten aus der Windpark-Planung und wird erst im Genehmigungsverfahren festgelegt. Diese Festlegung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden. Einen weitergehenden Einfluss hat die Stadt hierauf nicht, da die Kennzeichnung nicht im F-Plan geregelt werden kann.

Anders als vom Einwender befürchtet, wird es keine Befeuerung an den Blattspitzen der Rotoren geben. Eine derartige Kennzeichnung wird aufgrund der Drehbewegung der Rotoren und der damit verbundenen sehr hohen Beeinträchtigungsintensität nicht verwendet.

zu 6. Beeinträchtigung der Rund um-Radaranlage auf dem Deister

Das Radar auf dem Deister (auf dem Höfeler in 395 m Höhe) dient der zivilen (und nicht der militärischen) Flugsicherung. Die Behörden der zivilen Flugsicherung sind grundsätzlich nicht (mehr) bereit, abschließende und verbindliche Stellungnahmen für die Planungsebene der Bauleitplanung abzugeben. Eine verbindliche Auskunft erhält erst die Genehmigungsbehörde (LK Hameln-Pyrmont), wenn die Flugsicherungsbehörden in einem konkreten Antragsverfahren erneut beteiligt werden. Nach allen der Stadt vorliegenden Erkenntnissen und Stellungnahmen hindert das Deister-Radar nicht daran, im Stadtgebiet von Bad Münder WEA auch mit Höhen von > 200 m zu errichten.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 11	12.05.2018	11
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Abstandskriterien, Höhenangaben, Rückbau der WEA, Haftungsrechte, Schallschutz, Natur- und Artenschutz, Bürger-Information		
Kurzfassung der Anregungen:		

Erklärungsbedürftige Aussagen zu Inhalten des Flächennutzungsplanes:

1. Es fehlen die Höhenangaben der WEA aus denen sich Abstände zu Wohngebieten ergeben.
2. Noch geltende immissionsrechtliche Regelungen aus 1998 berücksichtigen z.B. keine WEA mit 200 m Höhe! Es liegen aktuelle Rechts- und Fachmeinungen vor, die weit größere Abstände zur Wohnbebauung fordern, um Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Z.B. Gesetzgebung in Bayern Höhe x 10 = Abstand.
Für die angestrebte Höhe zukünftiger Anlagen von 200 m und mehr müssten alternative Flächen mit größeren Abständen ausgewiesen werden, die für Anwohner kein Gesundheitsrisiko darstellen, die in unserem Fall aber gar nicht vorhanden sind. Der Abstand zur Wohnbebauung bleibt gleich, ob WEA 100 m oder 240 m hoch sind?
3. Werden Entsorgung und Haftungsrechte z. B. für Eiswurf oder Havarie, Folgeschäden und Schadensersatz berücksichtigt und vom Investor eingefordert?
Was passiert, wenn der Investor vorher insolvent ist?
Was sehen die Investoren im Vertrag zur Entsorgung der Anlagen vor?
Nach ca. 15 Jahren werden Rotoren und Flügel abgebaut. Wo werden sie fachgerecht entsorgt und wer bezahlt das - tatsächlich der Investor?
Anlagen sollen durch Verkauf in Dritte Welt-Länder ‚entsorgt‘ werden oder das geschredderte GFK Material als Straßenbelag und später als Abrieb in unsere Luft gelangen.

Was macht der Investor/Landbesitzer mit den tonnenschweren Fundamenten bei Repowering?

Für das von Herrn Lies in 5/2018 geforderte Repowering benötigt man größere Fundamente. Die Landbesitzer werden an der Entsorgung kein Interesse haben, sie verbleiben im Erdreich mit genügend Masse darauf, um das Feld an der Stelle wieder zu bestellen. Das Fundament bleibt und verdichtet, mit den dazu kommenden, weiter das Erdreich mit Folgen für das Grundwasser.

4. Aktuelle Rechts- und Fachmeinungen sowie medizinische Studien (Infraschall) sollten als Kriterium der Planung von WEA berücksichtigt werden. Auch wenn die Gesetzgebung diese Erkenntnisse heute noch nicht zu Grunde legt. Am Beispiel Irland kann man sehen, wie schnell die Entwicklung gehen kann. Investoren müssen dort Anwohner entschädigen, weil man die Anlagen zu dicht an Wohnanlagen baute. Im Rahmen des Bürgerschutzes muss diesen Hinweisen nachgegangen werden, bevor wir in wenigen Jahren vor Bauruinen stehen. (Siehe Pt. 3. + 4.).
5. EU-Artenschutz: Schwarzstörche, Roter Milan, Falken, Federtiere haben aus welchem Grund keinen Schutzstatus?
6. Transparenz und Offenlegung der wirtschaftlichen Nutznießer der Projekte.
Wie laufen Genehmigungsverfahren ab und in welchen Zeiträumen?
Wie ist der aktuelle Verlauf und Stand dieser Verfahren inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen von Anträgen und Verträgen zwischen Investoren, Grundbesitzern und der Stadt?
7. Wie viel Geld erhält die Stadt bei einem Vorhaben wie in Eimbeckhausen geplant ist?
Wie wird dieses Geld eingesetzt? Zu wesentlichen Teilen sollte es den belasteten Dörfern zu Gute kommen!
8. Ich erwarte von der Stadt Bad Münde eine für alle verständliche Erläuterung aller Ausschluss-Kriterien, die uns zurzeit nur als Tabelle des Büros von Luckwald vorliegt. Es kann nicht erwartet werden, dass sich Bürgerinnen in der Terminologie von Fachleuten und Gutachtern so auskennen, um "Kurz begründungen /Hinweise" inhaltlich zu verstehen und zu prüfen.
Das könnte z.B. in Form einer Informationsveranstaltung geschehen. Im Rahmen des Bürgerschutzes und der Informationspflicht muss allen Hinweisen nachgegangen werden, diese in allgemeinverständlicher Form beantwortet werden und zukunftsweisend gehandelt werden!

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1) Höhenangaben zu den zukünftigen WEA innerhalb der WEA-Konzentrationszonen gibt es noch nicht. Diese werden erst festgelegt, wenn ein Antragsteller beim Landkreis Hameln-Pyrmont einen Genehmigungsantrag für einen Windpark stellt. Weil diese Höhenmaße noch nicht bekannt sind, arbeitet die Stadt mit pauschalen Abstandswerten, welche sich aus dem Windenergieerlass (MU 2016) sowie aus Leitfäden und Arbeitshilfen ableiten. Dies ist ein übliches und von der Rechtsprechung anerkanntes Vorgehen.

zu 2.) Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Die Methode zur schalltechnischen Beurteilung von WEA wurde aktuell modifiziert durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI-Hinweise, Stand 30.06.2016). Diese LAI-Hinweise wurden inzwischen verpflichtend in Niedersachsen eingeführt. Am 30.01.2018 hat das nieders. Umweltministerium den Erlass veröffentlicht „*Einführung der ‚Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)‘*“. Insofern trifft der Vorwurf nicht zu, dass die schalltechnische Beurteilung von WEA noch auf dem wissenschaftlichen Kenntnisstand von 1998 durchgeführt wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird durch den Landkreis Hameln-Pyrmont geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen durch die konkret beantragten WEA erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

Landesrechtliche Regelungen aus Bayern (Abstand im Umfang der 10-fachen Höhe der WEA) finden in Niedersachsen keine Anwendung.

zu 3.) Der Rückbau von baulichen Anlagen sowie die Entsorgung bzw. das Recycling der dabei anfallenden Stoffe und Materialien können nicht im Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan geregelt werden.

Für den Rückbau gibt es jedoch eine Regelung in § 35 Abs. 5 BauGB, welche über die Rechtsprechung und den Windenergieerlass (2016, Nr. 3.4.2.3) weiter ausdifferenziert wurde. Die Rückbauverpflichtung betrifft alle ober- und unterirdischen Anlagenteile der WEA sowie auch die Nebenanlagen wie Leitungen und Kranstellflächen. Sichergestellt wird die Rückbauverpflichtung i.d.R. über eine Sicherheitsleistung, z.B. in Form einer Bankbürgschaft, welche der Vorhabenträger beibringen muss. Diese Sicherheitsleistung

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

ist damit unabhängig von einem möglichen zukünftigen Betreiberwechsel oder von einer Insolvenz des Betreibers. Art und Höhe der Sicherheitsleistung wird im Genehmigungsverfahren bestimmt.

Die Entsorgung bzw. das Recyceln der beim Rückbau anfallenden Stoffe und Materialien hat gemäß den jeweils aktuellen technischen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Fragen der Haftung und des Schadensersatzes (z.B. im Falle einer Havarie) richten sich nach den üblichen zivilrechtlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen, wie sie auch für andere Gewerbe- oder Handwerksbetriebe gelten.

zu 4.) Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Die Infrashallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“* (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz - LAI 2016).
- *„Für Schallwellen im Infrashallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“* (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).

Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung, einen kontroversen wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs über potenzielle Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall zu prüfen und zu bewerten. Eine solche Prüfung und Bewertung findet an höherer Stelle statt, unter Einbeziehung der notwendigen Fachkompetenz, z.B. im Niedersächsischen Umweltministerium oder in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz. Die dort getroffenen Aussagen bieten der Stadt eine Orientierung für die Begründung der eigenen Planung.

Die abschließende schalltechnische Beurteilung eines WEA-Standortes erfolgt nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Wie der Name dieses Verfahrens bereits aussagt, liegt ein Schwerpunkt dieses Verfahrens darin, die Immissionen eines beantragten Vorhabens zu beurteilen und die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Befürchtung, dass es sich bei neu gebauten WEA in wenigen Jahren um ‚Bauruinen‘ handelt, ist unbegründet.

zu 5.) Die von der Einwenderin aufgeführten Vogelarten Schwarzstorch, Rotmilan und Falken unterliegen dem besonderen Artenschutz. Umfangreiche Ausführungen hierzu enthält der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB 2015, aktualisiert 2018).

zu 6.) Windenergieanlagen werden nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Das Verfahren beginnt damit, dass ein Bauherr einen Genehmigungsantrag stellt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Hameln-Pyrmont. Diese muss den eingereichten Antrag prüfen und am Ende des Verfahrens eine Genehmigungsentscheidung treffen. Die Zeiträume zwischen Antragstellung und Genehmigung (bzw. Ablehnung) des Antrags kann die Stadt Bad Münster nicht benennen, da sie für dieses Verfahren nicht zuständig ist.

Nach Kenntnis der Stadt Bad Münster sind derzeit beim Landkreis Hameln-Pyrmont keine Anträge auf Genehmigung von WEA gestellt.

Verträge zwischen Bauherren und Grundeigentümern sind rein privatrechtlicher Natur und entziehen sich der Kenntnis der Stadt Bad Münster.

zu 7.) Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erhält die Stadt Bad Münster kein Geld. Ob und in welcher Höhe die Stadt zukünftig Gewerbesteuer aus dem Betrieb von WEA erhält, hängt davon ab, welche Erträge die Betreiber aus den WEA erzielen, wo die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat etc. Dies lässt sich zurzeit nicht prognostizieren.

Die Stadt verfügt über keine Eigentumsflächen im Bereich der WEA-Konzentrationszonen - Teilbereiche 1 und 2. Insofern sind keine Einnahmen aus Pacht zu erwarten.

Aussagen zur Verteilung möglicher Einnahmen kann die Stadt zurzeit noch nicht treffen.

zu 8.) Die im Windenergiekonzept verwendeten Ausschluss- und Abstandskriterien sind vollständig und nachvollziehbar in Kap. 4.2 der Begründung unter der Überschrift „Erläuterung der Kriterien“ beschrieben.

Die Anregung einer (weiteren) Bürgerinformationsveranstaltung zur Erläuterung des Windenergiekonzeptes wurde aufgegriffen. Sie findet am 19.11.2018 vor Ort in Eimbeckhausen statt.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine zusätzliche Informationsveranstaltung vor Ort durchzuführen wird gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 12	19.04.2018 26.05.2018	12

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Gesundheitliche Risiken, Natur- und Artenschutz, Schutzgüter Wasser und Boden, Tourismus

Kurzfassung der Anregungen:

Wir können leider nicht erkennen, dass die Suche nach Ausweisflächen von der Stadt Bad Münde ernsthaft und ergebnisoffen betrieben wurde. Berücksichtigt werden lediglich Flächen an den Stadtgrenzen, damit ihre Bürger möglichst wenig durch die Windräder beeinträchtigt werden.

Wir sehen noch immer, dass folgende Punkte nicht hinreichend berücksichtigt wurden bzw. neuere Erkenntnisse nicht wahrgenommen werden:

1. Gesundheitliche Risiken, verursacht durch Immissionen, werden nicht berücksichtigt
2. Artenschutzrechtliche Belange entsprechend des Europäischen Artenschutzprogramms werden außer Acht gelassen
3. Auswirkungen aufgrund großflächiger "Versiegelung" auf den Wasserhaushalt, Grundwasser und Boden sind unzureichend dargestellt

Des Weiteren sehen wir in Ihren Auslagen keinerlei Hinweise auf folgende wichtigen Unterlagen:

1. detaillierte Nistkarten
2. ausführliche Begehungsprotokolle

Schon häufig haben wir Fledermäuse, den Rotmilan und auch Schwarzstörche in unmittelbarer Umgebung der geplanten Standorte der neuen Windräder beobachten können. Diese sind, wie Sie wissen, besonders schützenswert. Die Untersuchungen zu deren Brut- und Rastplätzen sind unserer Meinung nach nicht ausreichend genug. Sollten Sie

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

diese nicht vorlegen können, handelt es sich um verfahrenstechnische Versäumnisse. Wir behalten uns unter diesen Gesichtspunkten eine Prüfung rechtlicher Schritte vor.

Außerdem können wir nicht nachvollziehen, wie die Stadt Bad Münster sich einerseits auf die Fahne schreibt, mehr Touristen in unser schönes Deister-Süntel-Tal locken zu wollen, gleichzeitig aber dieses durch Aufstellung dieser Ungetüme an Windrädern in der Nähe unserer touristischen Höhepunkte, unter anderem dem Walterbachtal, abschreckt.

Folgende Punkte möchten wir noch zusätzlich anmerken:

1. Sie hatten die Chance, festzustellen, dass in Ihrem Stadtgebiet keine Flächen für die Windräder tauglich sind - diese Möglichkeit lässt die Gesetzgebung ausdrücklich zu. Diese Möglichkeit ist offensichtlich durch Sie völlig missachtet worden.
2. Es gibt mehrere Gerichtsurteile, dass bestehende Anlagen kein Grund dafür sind, weitere, auch noch wesentlich Größere, an derselben Stelle zu bauen. Deswegen ist es kein Argument für Bad Münster sich ausschließlich auf das eine und einzige Gebiet in der Gemeinde Bad Münster in Eimbeckhausen mit der Ausweisung der Windenergieflächen festzulegen.
3. Das Naturschutzgebiet auf Seiten der Samtgemeinde Rodenberg wurde bei der Abstandsbewertung nicht berücksichtigt.

Sie haben in Ihren Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren stehen, dass betroffenen Personen entschädigt werden sollen - wir hätten in diesem Fall einen erheblichen Verlust an Lebensqualität und Wert an Wohneigentum hätten.

Die geplante Fläche der Anlagen befindet sich in direkter Sicht unseres Wohnhauses und die Entfernung beträgt lediglich knapp unter 1 km!

Für den Fall, dass die Anlagen gebaut werden, melden wir schon einmal einen Anspruch an dieser Entschädigung an.

Stellungnahme der Verwaltung:

1.) Die Einwander kritisieren, dass die Stadt Bad Münster bei der Flächenauswahl für WEA-Konzentrationszonen nur Flächen an der Stadtgrenze berücksichtigt habe. Dem ist wie folgt zu entgegnen: Flächen im Inneren des Stadtgebietes waren Gegenstand des Verfahrens. Die Potenzialflächen B und C liegen zwischen Eimbeckhausen und Hamelspringe in der Nähe von Böbber. Die Fläche H liegt zwischen Klein Süntel und Hachmühlen. Diese Flächen waren berechnet worden mit einem Abstand zu Wohnbebauung von 700 m. Auf Wunsch der Öffentlichkeit und der Politik wurde der Abstand zur Wohnbe-

bauung für alle Potenzialflächen von 700 m auf 800 m angehoben. Damit sind die Flächen B und C nahezu verschwunden. Andere Flächen, wie z.B. die Flächen A, D oder E halten den Abstand von 800 m ein.

Schließlich haben die Belange der Bundeswehr (Hubschraubertiefflugkorridor) dazu geführt, dass die Flächen B, C und H (überwiegend) aus der Auswahl ausgeschieden sind. Diese militärischen Belange waren für die Stadt nicht überwindbar. Es war somit nicht das erklärte Planungsziel der Stadt Bad Münster, Flächen an der Stadtgrenze auszuweisen. Der Effekt, dass die Windenergiestandorte bei zahlreichen Kommunen (so z.B. auch Stadt Hameln) nahe der Stadtgrenze liegen, ist auch darauf zurückzuführen, dass in vielen Stadtgebieten die Besiedlungsdichte von innen nach außen abnimmt und dass daher die geforderten Abstände zur Wohnbebauung an den Rändern des Stadtgebietes eher eingehalten werden können, als in der Mitte. Selbstverständlich werden die Siedlungsabstände gleichermaßen auch für Wohnbebauung in den Nachbargemeinden berücksichtigt. Die Auswahlentscheidung für die Teilbereiche 1 und 2 ist ausführlich in Kap. 4.5 der Begründung erläutert.

2.) Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes wird mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

3.) Die Belange des besonderen Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD 2015, aktualisiert 2018) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münster keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter

artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Eine Karte mit den Brutplätzen (Niststätten) windenergiesensibler Vogelarten ist in Anhang 1.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) enthalten. Ausführliche Begehungsprotokolle von den Geländeterminen sind in Anhang 2 des ASB dokumentiert. Die durchgeführten vogelkundlichen Kartierungen gehen weit über das Maß hinaus, welches die Niedersächsische Landesregierung im Artenschutz-Leitfaden (Nr. 5.1.4) verlangt. An dieser Vorgehensweise ist nichts auszusetzen.

4.) Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten an jedem Standort auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden.

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münden sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation haben WEA nur dann, wenn ihr Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münden sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser abfließen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen. Sie kann z.B. bestimmen, dass geeignete Vorkehrungen zur Rückhaltung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser getroffen werden.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser werden abschließend in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Weitergehende Untersuchungen und Ausführungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser sind für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes (vorbereitende Bauleitplanung) nicht erforderlich.

5.) Unabhängig von der konkreten Flächenauswahl führt jeder WEA-Standort zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen der Landschaft. Die Bedeutung des Deister-Sünteltales für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung einschließlich des Tourismus ist der Stadt Bad Münden bewusst. Es ist jedoch so, dass auch das Hameltal und die Hänge von Deister und Süntel eine vergleichbar hohe Bedeutung als Kultur- und Erholungslandschaft haben.

Die Kriterien, die letztlich den Ausschlag gegeben haben für Auswahl der beiden WEA-Konzentrationszonen - Teilbereiche 1 und 2 und gegen die sonstigen Potenzialflächen im Hameltal sowie auf dem Katzberg, sind in Kap. 4.5 der Begründung erläutert. Der Umstand, dass in Teilbereich 1 bereits zwei WEA betrieben werden, war ein Grund von mehreren, diese Flächen gegenüber anderen Potenzialflächen zu präferieren und als WEA-Konzentrationszone darzustellen.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen wird auf diese Weise - auch für das Deister-Sünteltal - räumlich begrenzt und damit minimiert.

6.) Anders als vom Einwender dargestellt, gibt es keine Möglichkeit, das Stadtgebiet mit den Mitteln der Bauleitplanung von WEA frei zu halten. Die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) in Verbindung mit der einschlägigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung lassen eine solche ‚Verhinderungsplanung‘ nicht zu. Die Stadt könnte zwar ihre Planungen einstellen, dies verhindert jedoch nicht die Errichtung von WEA. Dies kann man am Beispiel des Fleckens Coppenbrügge sehen, wo 21 WEA errichtet wurden, ohne dass im Flächennutzungsplan des Fleckens Coppenbrügge WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen waren.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

7.) Das Naturschutzgebiet ‚Walterbachtal‘ wurde im Windenergiekonzept mit einem Schutzabstand von 200 m berücksichtigt.

8.) Anders als vom Einwender dargestellt, führt die Stadt Bad Münde kein Planfeststellungsverfahren durch. Die Aussage, dass die Stadt Bad Münde ‚betroffenen Personen‘ eine Entschädigung in Aussicht gestellt hat, trifft nicht zu.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 13	27.05.2018	13
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Natur- und Artenschutz, Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)		
Kurzfassung der Anregungen:		

Hiermit widerspreche ich den Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf der (Nicht-) Potentialfläche A und bringe erneut einige Einwendungen der vorherigen sog. Bürgerbeteiligung ein. Leider hat sich gezeigt, dass diese massive Beteiligung seitens der Bevölkerung(= Wähler) zwar mit Textbausteinen oder in Anlehnung an den Windenergieerlass (WEE) pseudobeantwortet wurden, jedoch lässt sich kaum erkennen, dass wirklich konkret auf die örtlichen, teils sehr fundierten Argumente eingegangen wurde.

Einleitung

Bei dem zur Abstimmung vorliegenden Entwurf zur "81. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergie" wurden einige wichtige Punkte in Bezug auf den Artenschutz außer Acht gelassen. Im Vorentwurf wird darauf hingewiesen, dass die nötigen Untersuchungen bis jetzt nur begrenzt oder gar nicht stattfanden. Die Ergebnisse, die inzwischen erbracht wurden sind unvollständig, falsch, falsch bewertet oder werden trotz Kenntnis schlicht ignoriert. Da die Ergebnisse einer Verträglichkeitsstudie mit den bereits bekannten, auf und an den Planungsflächen vorkommenden, geschützten Arten jedoch maßgeblich die Ausweisung von "Windenergie-Potenzialflächen" beeinträchtigen werden, wird somit dieser Entwurf nahezu nichtig gemacht werden.

Hiermit nehme ich Stellung zum Arten- und Naturschutz auf der Potenzialfläche A/1: Auf dieser Fläche wurden in der Vergangenheit bereits zwei WEA aufgestellt. Selbst hier stellt sich die Frage, ob mutmaßliche Versäumnisse bei der Planung und Genehmigung in Bezug auf den Arten- und Naturschutz eine Stilllegung nahelegen.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Vorläufiges Ergebnis

Ich weise darauf hin, dass bedingt durch die sehr abwechslungsreiche Landschaft im Bereich der Planungsfläche A, welche sich zudem nahezu mittig im Deister-Süntel-Tal befindet und entlang der Rodenberger Aue nebst Nebengewässern und einem verwilderten Bahndamm, mit dem Bau weiterer Anlagen ein wichtiger Zugkorridor für Tiere erheblich gestört würde und der allseits geforderten Vernetzung von Biotopen entgegenstünde. Die Rotoren sehe ich auf dieser Zugtrasse als maximal fängig gestellte Tötungsfallen für eine Vielzahl von Arten an, welche nicht nur einen Schutz genießen, sondern deren Störung (§ 44 Abs.I Nr.2, BNatSchG) wie auch Tötung (§ 44 Abs.I Nr.I, BNatSchG) rechtswidrig ist.

Ich fordere, bedingt durch die Ihnen hiermit mitgeteilten Ergebnisse meiner ersten Untersuchungen, welche sich auf diverse Begehungen, Befragungen der lokalen Bevölkerung und meine langjährige Kenntnis der Umgebung, von weiteren Planungen auf der sehr konfliktreichen Fläche A umgehend Abstand zu nehmen.

Inzwischen erfolgte eine Anerkennung weiter Gebiete als "Brut- und Rastvogel, wertvoller Bereich" von nationaler Bedeutung. Die (Nicht) Potentialfläche A ist somit inzwischen nahezu komplett von Schutzgebieten umschlossen.

Die folgenden Seiten stellen eine erste Übersicht der Untersuchung dar.

Analyse der Fläche und der unmittelbaren Umgebung in der "Windenergie-Potenzialfläche A" befinden sich die beiden bestehenden WEA. Das Naturschutzgebiet (NSG) Walterbachtal befindet sich nördlich der Fläche. Feldgehölze und Hecken sind gleichmäßig auf und um die Potenzialfläche verteilt.

In direkter Nachbarschaft: Das Naturschutzgebiet Walterbachtal

Das NSG Wallerbachtal befindet sich zu großen Teilen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg, nur ein kleiner Teil befindet sich auf der Seite der Stadt Bad Münder. Namensgebend für das 32 ha große NSG ist der Waltersshagener Bach. Der Bachlauf und angrenzende Feuchtgebiete schaffen einen artenreichen, ökologisch wertvollen Feuchtstandort und sind Lebensraum für eine Vielzahl von Amphibien und dient als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten.

Das Plangebiet ist dreiseitig von Gewässern und Feuchtgebieten umsäumt. Ein starker Wechsel mobiler hygrophiler Arten erfolgt teils über die Planfläche.

Feldgehölze

Auf und um die "Windenergie-Potenzialfläche" befindet sich eine Vielzahl von Feldgehölzen. Diese bieten diversen, teils geschützten Arten einen Lebensraum und einen Rückzugspunkt in der offenen Landschaft.

Hecken

Hecken sind ein wichtiger Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel, Kriechtiere und Insekten. Sie stellen auch für Prädatoren Hotspots dar.

Fauna in und an der "Windenergie-Potenzialfläche"

Folgend aufgelistete Arten sind nach aktuellem Kenntnisstand auf der "Windenergie-Potenzialfläche A" vorkommend:

Säugetiere

Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*), Siebenschläfer (*Giis glis*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)*, Feldmaus (*Microtus arvalis*), Rötelmaus (*Myodes glareolus*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*)*, Hausratte (*Rattus rattus*), Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*), Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*), Feldhase (*Lepus europaeus*), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*), Braunbrustigel (*Erinaceus europaeus*), Spitzmäuse (vers. *Crocidura* und *Sorex*-Arten), vers. Fledermausarten, Europäische Wildkatze (*Felis silvestris*), Durchzügler Rotfuchs (*Vulpes vulpes*), Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Baummarder (*Martes martes*), Steinmarder (*Martes foina*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Dachs (*Meles meles*), Waschbär (*Procyon lotor*) Wolf (*Canis lupus*), Rothirsch (*Cervus elaphus*), Durchzügler Europäisches Reh (*Capreolus capreolus*), Wildschwein (*Sus scrofa*)

* Ein konkreter Nachweis steht noch aus, es gibt jedoch Anzeichen für ein Vorkommen.

Vögel

Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Silberreiher (*Ardea alba*), Sperber (*Accipiter nisus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Kranich (*Grus grus*) Durchzügler, Uhu (*Bubo bubo*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), vers. Spechte, sporadisch Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Feldlerche (*Aiauda arvensis*), diverse Singvögel.

Dies ist nur eine kleine Auswahl der dort vorkommenden Arten!

Reptilien und Amphibien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Restpopulation am Bahndamm Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Grünfrösche (*Pelophylax "esculentus"*)

Wirbellose

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Balkenschröter (*Dorcus parallelipedus*), diverse Libellen, diverse Schwärmer, diverse Laufkäfer.
Dies ist nur eine kleine Auswahl der dort vorkommenden Arten!

Analyse Fauna

Auf der "Windenergie-Potenzialfläche" kommen, bedingt durch vielseitige Beschaffenheit der umliegenden Flächen, eine Vielzahl von Arten (Flora und Fauna) vor, die einen hohen Schutzstatus haben. Auf den folgenden Seiten werden die wichtigsten Arten noch einmal genauer vorgestellt. Die folgenden, ausgewählten Tierarten sind durch die bestehenden Anlagen unter "Druck" und würden durch den Bau weiterer WEA in ihrem lokalen Bestand noch massiver gefährdet oder lokal zur Ausrottung gebracht.

Fledermäuse

Fledermäuse sind extrem häufig Opfer von WEA (siehe u.a. DÜRR, Thomas, Landesumweltamt Brandenburg, 2006 "Fledermausverluste an Windenergieanlagen") durch Schlag-schäden oder Barotraumatata. In Deutschland sind 23 Arten heimisch, zehn Arten davon kommen im Einzugsbereich der Fläche vor, darunter das Große Mausohr (*Myotis myotis*). Sensible Vorkommen nebst Wochenstuben wurden inzwischen rechtssicher dokumentiert. Es ist mit erheblichen Abschaltzeiten zu rechnen.

Fledermäuse orientieren sich mit Ultraschall. Alle heimischen Arten ernähren sich fast ausschließlich von Wirbellosen. Tagesquartiere unterscheiden sich je nach Art und können im urbanen Raum Dachböden, Keller, Hausspalten, etc. sein. Hauptsächlich nutzen die meisten Arten jedoch den Wald, bzw. Bäume mit Höhlen und Höhlen. Fledermäuse haben einen Flugradius von bis zu 15 km um ihr Schlafquartier herum.

Baumfalke (Falco subbuteo)

Ein zweiter, aktuell gerade bebrüteter Horst wurde in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Anlagen und der (Nicht) Potentialfläche A gefunden und dokumentiert.

Rotmilan (Milvus milvus)

Brutvogel im näheren Umfeld. Jagdgebiet der Art auf kompletter Fläche. Häufiges Opfer von WEA

Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) hat Abstandsempfehlungen herausgegeben. Diese beträgt beim Rotmilan 1.500 m vom Horst zur nächsten WEA, ferner sollen im Umkreis von 4.000 m Nahrungshabitate geschützt werden.

Das Bild entstand direkt an der schon bestehenden Anlage, womit ein signifikantes Schlagrisiko schon jetzt nachgewiesen ist. Weitere Bilderstrecken eines Paares bei der

Jagd sind vorhanden und beweisen, dass das Areal als Nahrungshabitat genutzt wird. Der Nachweis wurde auch in 2018 erbracht.

Schwarzstorch (Ciconia nigra)

Nahegelegener Horst. Jagdgebiet der Art auf kompletter Fläche. Regelmäßiges Opfer von WEA. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) hat Abstandsempfehlungen zu WEA herausgegeben. Demnach sollen beim Schwarzstorch vom Horst aus 3.000 m im Umkreis keine WEA erbaut werden. Nahrungshabitate und Zugrouten zu diesen sollen im Umkreis von 10.000 m geschützt werden.

Zum "Gutachten" des Planungsbüros:

Die Fläche A, teilweise auch als 1 bezeichnet, verfügt über eine enorme Bestandsdichte des Rotmilan. Die Planfläche liegt im unmittelbaren Einzugsgebiet von drei Horsten. Die Fläche ist nachgewiesenes Nahrungshabitat und die über den Ackerflächen entstehende Thermik wird regelmäßig von einer erheblichen Anzahl von Individuen genutzt. Keine andere Fläche konnte vom Planungsbüro mit höheren Rotmilanbeständen begutachtet werden.

Die Fläche A zeigt somit das massivste Negativpotential im Bezug auf Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wie auch Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, BNatSchG), was rechtswidrig ist. Warum das Planungsbüro befundet, dass die Fläche Eimbeckhausen sich besser mit dem Schutz des Rotmilan vereinbaren lässt als andere Potentialflächen, ist frei jeglichen Sachverstandes. Eine entsprechende Erklärung fehlt.

Die Einschätzung, dass der Rotmilan aufgrund seines Vorkommens im gesamten Stadtgebiet eher nebenrangig sei, deckt sich nicht mit der Fachmeinung übergeordneter Behörden. Richtig ist, dass unsere Region, bedingt durch den hier liegenden Hauptbrutbereich, eine ganz besondere Verantwortung für diese hoch bedrohte Art hat.

Eine ähnlich kuriose Fehlbewertung (hier wörtlich zu verstehen!) unterlief dem Planungsbüro im Bezug auf den Schwarzstorch. Eine Vielzahl von Sichtungen ist fachlich sicher dokumentiert und auch in den Karten verzeichnet. Warum jedoch keine nahezu zwingend abzuleitende Risikoeinstufung dieser extrem seltenen und schon durch die bestehenden Anlagen geschädigten Art erfolgt, ist unerklärlich.

Der Schwarzstorch nutzt saisonal intensiv die Feuchtareale um die Planfläche herum und streicht regelmäßig im Wechsel zwischen den Nahrungshabitaten über die Fläche. Von den einst bis zu dreizehn anzutreffenden Exemplaren sind heute nur noch zwei Tiere, ein Paar, übrig geblieben. Auch wenn Totfunde nicht aktenkundig wurden, so ist eine Beeinflussung durch die bestehenden Anlagen zu vermuten. Eine Erweiterung würde den Lokalbestand vermutlich final löschen.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Ich weise somit darauf hin, dass vermutlich schon der heutige Stand auf der Fläche A zeigt, im Bezug auf Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, BNatSchG) wie auch Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, BNatSchG), eine signifikante Bestandsreduzierung erfolgte.

Einer Baugenehmigung dürfte nicht stattgegeben werden!

Der Totfund eines jungen Uhu 10/2014 auf der Landstraße nahe dem alten Bahnhof lässt eine bestehende Uhu-Revitalisation vermuten. Entsprechende Sichtungen und vernehmbare Rufe sind mir bekannt.

Der Horst des Baumfalken lag in 2015 deutlich näher an den Anlagen, bzw. handelt es sich hier ggf. um ein weiteres Brutpaar. Die Kartierung ist somit falsch, nebst der Rückschlüsse. Nach neuesten Erkenntnissen sind auch die Mäusebussarde stark von WEA betroffen. Die Bestände brechen signifikant ein. Eine Bewertung erfolgte nicht.

Neben den Schwarzstörchen bei Eimbeckhausen treffen auch Weißstörche auf Ihrem Zug ein, sind teils zusammen mit den Schwarzstörchen zu beobachten. Eine Bewertung hierzu fehlt für die Fläche A.

Die Fläche A und die angrenzenden Feuchtareale werden beim Zug der Kraniche als kurzzeitige Rastplätze regelmäßig genutzt. Hier besteht ebenfalls ein Konfliktpotential. 2018 wurde in unmittelbarer Nähe der bestehenden Anlagen ein benommener Weißstorch dokumentiert. Ferner konnten Aufnahmen eines an einer Schwinge verletzten Kranichs gemacht werden, welcher sich aus Richtung der Anlagen kommend zeitweilig in der Gemarkung Hülsede aufhielt und vermutlich inzwischen verendete.

Die Erfassung der Fledertiere ist nur rudimentär. Starke, mir bekannte Aktivitäten am NSG, den Feldgehölzen und Hecken auf der Fläche, sowie im Bereich des alten Bahndamms lassen auf zu erwartende, hohe Konflikte durch Schlagschaden und Barotrauma schließen. Eine Horchbox am unteren Feldgehölz erachte ich als sinnvoll. Ich halte die Einschätzungen des Planungsbüros für eine Zielplanung, jedoch nicht für eine fachvertreterbare und saubere Bewertung.

Die Aussage, wirbellose Tiere würden nicht betroffen, da sie nicht so hoch fliegen, zeigt die fachliche Unkenntnis. Glaubwürdige Berichte sprechen von einer Leistungsverminderung von bis zu 30 % (!) durch anhaftende Insekten aus Kollisionen.

Geschützte und zudem ziehende Arten der Schwärmer fliegen beispielsweise nachweislich auch im Bereich der höchsten WEA. Hier fordere ich von den Planern eine grundlegende Fortbildung und Korrektur des massiven Bewertungsfehlers.

Bodengebundene, geschützte Arten sind durchaus auch betroffen, da die Bauphase mit hunderten von LKW-Fahrten, einem Ausbau und ggf. Neubau der Zuwegungen zwangs-

läufig zu Störungen und Tötungen führen muss, sofern keine Umsiedlungsmaßnahmen erfolgen.

Ein gewisses Risiko besteht für den hangabwärts gelegenen Oberlauf der Rodenberger Aue. In dieser Region befinden sich die Laichgründe der endemisch vorkommenden Lokalform der Bachforelle. Möglicherweise austretende Betriebsmittel könnten diese, wie auch die vorkommenden und geschützten Arten Flußaal (inzwischen WA 2), Mühlkoppe und Bachneunauge nachhaltig gefährden.

Fazit:

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Windenergie-Konzeption ist in Bezug auf die Fläche A so fehlerhaft, derart unvollständig und teils absolut nicht nachvollziehbar, dass er als Entscheidungshilfe nicht taugt.

Das sehr uneinheitliche Bewerten der Vorkommen und die daraus abzuleitende Schutzwürdigkeit gesetzlich geschützter Arten auf der Fläche A im Vergleich zu der teils erfolgten Ausschlussbewertung schon vorher abgelehnter Flächen, lässt den Verdacht einer auftraggeberfreundlichen Zielbewertung zu.

Ich empfehle der Stadt Bad Münders die Einholung einer Zweitmeinung durch ein unabhängiges Gutachterbüro mit fundierten Kenntnissen der heimischen Fauna und die Aussetzung der Abstimmung zum 81. Flächennutzungsplan (Windenergie) bis dahin.

Die Stellungnahme enthält im Original in der Erstversion neun Abbildungen (v.a. Fotos).

Zu den Stellungnahmen der Verwaltung:

1. Der gutachterliche Fachbeitrag ist unvollständig und es ist vollkommen unverständlich, warum sich im Bereich der Stadt Bad Münders seltene und sensible Arten völlig anders verhalten sollten, als im Rest der Welt. Es ist in hohem Maße auffällig, dass stadtnahe oder ggf. nicht genehme Planungsgebiete ausgeschlossen werden, aber ausgerechnet die (Nicht-)Potentialfläche A, die am artenschutzverträglichste sein soll, ist sie doch weit weg von der städtischen Bebauung (und damit vielen Wählern!), fast komplett umringt von Schutzgebieten und als landesweit bedeutend eingestuften Bruthabitaten.

Ferner ist bei der Sichtung anderer bisheriger sog. Fachbeiträge des Planungsbüros auffällig, wie unterschiedlich vergleichbare Vorkommen bisher bewertet wurden.

An dieser Stelle zwingt sich mir die berechnete Frage auf, ob hier wirklich ergebnisoffen gearbeitet wurde.

In den bisher sehr kurz gehaltenen Austauschmöglichkeiten auf Sitzungen konnten mir Mitarbeiter des Planungsbüros keine stichhaltigen Gegenargumente für Ihre so unterschiedlichen Bewertungen geben.

2. Auch wenn sich manche Arten, wie z.B. der Rotmilan, für dessen Bestand unsere Region eine weltweit tragende Rolle spielt, noch in knapp bestanderhaltenden Populationen

vorkommen, so mindert das weder deren Schutzstatus, noch unsere Verantwortung ihnen gegenüber. Die Argumentation, man könne aufgrund der flächigen Verbreitung im Gebiet von Bad Münders diese nicht als Hindernis sehen, zeigt, welchen Stellenwert die Planer dem Artenschutz beimessen.

Auf der Planungsfläche A wurden mehrfach Fischadler gesichtet, welche mehrfach die Fläche überstreiften. Die Planungsfläche A liegt zentral zwischen den Nahrungshabitaten Walterbach und anliegender Teiche, Rodenberger Aue und zwei privaten Teichanlagen, wodurch für diese Art ein erhebliches Tötungsrisiko besteht und mit dem Ausbau vervielfacht würde.

Fazit

Auf meine umfangreiche Einwendung wurde nur rudimentär eingegangen, bzw. sie wurde mit Auszügen aus dem WEE pseudobeantwortet. Ich halte hiermit alle angesprochenen Argumente aufrecht und verweise auf bisher nicht erfasste, im Bereich der Planungsfläche A vorkommende Tierarten, wie z.B. den Fischadler, welcher mehrfach die Fläche überstreifend gesichtet wurde, sowie einige neue Erkenntnisse unsererseits zu brütenden Baumfalken, Fiedertieren etc.

Höchst irritierend ist es, dass KEINER der Einwendungen der Bürgerschaft gefolgt wurde. Unzählige Eingaben mit zusammen einer sehr großen Zahl von Argumenten wurde bisher nur der Entscheidungsantrag: "Den Anregungen wird nicht gefolgt." zuteil.

Ich empfehle, zum Schutze der Bürger, der Natur, der Arten und nicht zuletzt auch zum Schutz der möglichen Investoren (Abschaltzeiten und drohende Klagen) von der Planungsfläche A Abstand zu nehmen und eine Neubewertung der anderen Flächen durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münders

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Ohne diese Planung könnten mehr WEA im Stadtgebiet errichtet werden.

1. Natur und Landschaftsschutz allgemein

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes liegt ein gutachtlicher Fachbeitrag (v. LUCKWALD, Dezember 2015) vor. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Weiterhin werden in einem späteren Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz festgelegt.

Der vom Einwender vorrangig angesprochene Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) befindet sich außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Er wird überwiegend von Ackerflächen eingenommen. Auf der Fläche werden bereits zwei WEA betrieben. Durch diese Standortwahl wird erreicht, dass wertvollere Landschaftsteile (z.B. innerhalb von Landschaftsschutzgebieten) von einer Windenergienutzung freigehalten werden.

2. Besonderer Artenschutz

Die Belange des besondere Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes (vorbereitender Bauleitplan) sind hinsichtlich des besonderen Artenschutzes vorrangig die windenergiesensiblen Tierarten in den Blick zu nehmen. Diese sind in zwei Tabellen im niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) aufgeführt. Es handelt sich ausschließlich um ausgewählte Vogel- und Fledermausarten.

Vogelartenschutz

Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Zusammenfassend stellt sich die Situation für die relevanten Vogelarten wie folgt dar:

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Im Gebiet der Stadt Bad Münde (einschließlich der näheren Umgebung) wurden Brutvorkommen von vier windenergiesensiblen Brutvogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Baumfalke) nachgewiesen:

Der Rotmilan weist im Stadtgebiet (einschließlich der näheren Umgebung) eine weite Verbreitung und eine vergleichsweise dichte Besiedelung auf. Hinsichtlich der Lebensraumeignung kann davon ausgegangen werden, dass das Stadtgebiet von Bad Münde mehr oder weniger flächendeckend von Rotmilanen besiedelt ist. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass für die Flächen E, H (Nordteil) und J (Nordteil) aufgrund ihrer Nähe zu den jeweils nächstgelegenen Brutplätzen in besonderem Maße Konflikte mit dem Rotmilan-Schutz zu erwarten sind, während sich die Flächen A, D, H (Südteil), I und J-Süd besser mit den Schutzanforderungen der Art Rotmilan vereinbaren lassen. Eine abschließende und detaillierte Untersuchung dieses Themas ist erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens möglich, auch unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen.

Die Karte in Anhang 1.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2015, aktualisiert 2018) zeigt, dass im gesamten Stadtgebiet, jedenfalls auch im südlichen Teil desselben in hoher Dichte Rotmilane brüten. Insbesondere das Hameltal mit dem Süntel im Westen und dem Ithkopf im Osten weist ebenfalls eine hohe Dichte an Rotmilan-Revieren auf. Ein Freihalten dieser Rotmilan-Lebensräume von einer Windenergienutzung wäre nur möglich, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont die Windenergienutzung auf der Planungsebene der Regionalplanung steuern würde. Die Stadt Bad Münde hat keine anderen WEA-Potenzialflächen zur Verfügung als entweder im Nordwesten, oder im Südosten des Stadtgebietes - jeweils im Lebensraum des Rotmilans. Wollte die Stadt Bad Münde in dieser Situation auf eine Steuerung der Windenergienutzung vollständig verzichten - vermeintlich zum Schutz des Rotmilans - dann wird auf diese Weise nicht die Errichtung von WEA verhindert. Dies zeigt sich anschaulich im Gebiet des Flecken Coppenbrügge, wo ohne eine planerische Steuerung der Gemeinde - innerhalb von Rotmilan-Lebensräumen - zahlreiche WEA genehmigt wurden.

Die Empfehlungen der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) für Mindestabstände zu Brutplätzen WEA-sensibler Vogelarten kann die Stadt aus diesem Grunde nicht vollständig einhalten. - Sie muss dies auch nicht tun, da die Belange des besonderen Artenschutzes abschließend auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen sind. Der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) sieht gerade für Windenergie-Standorte in artenschutzrechtlich kritischer Lage zahlreiche Maßnahmen vor, mit welchen die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden können. Unter den Nummern 7.1 bis 7.4 des Leitfadens werden geeignete Maßnahmen ausführlich beschrie-

ben. An erster Stelle seien Abschaltzeiten zum Schutz WEA-sensibler Vogelarten sowie sogenannte ‚Ablenkflächen‘ aufgeführt.

Um eine Gefährdung der Art Schwarzstorch (bekannter traditioneller Brutplatz im Süntel) auszuschließen, wird die Fläche J-Nord nicht als WEA-Konzentrationszone dargestellt. Die Fläche J-Nord (nördlich der Landesstraße 423) reicht unmittelbar bis an das Fließgewässersystem des Flegesser Baches heran und überlappt sich teilweise mit diesem. Die Fläche J-Nord liegt nahe des Waldrandes des Süntel, in welchem der Schwarzstorch seinen Brutplatz hat. Diese Fläche liegt zum einen innerhalb des empfohlenen Schutzzadius (3 km) und sie tangiert zum anderen bekannte Nahrungshabitate und anzunehmende Flugwege. Bei Ausweisung dieser Fläche als WEA-Konzentrationszone würde es daher zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch kommen. Es wird empfohlen, diesen artenschutzrechtlichen Konflikt im Rahmen der 81. Änderung zu vermeiden, indem eine Windenergienutzung in der Fläche J-Nord nicht zugelassen wird.

Alle weiteren Potenzialflächen weisen kein erkennbares bzw. ein deutlich geringeres Gefährdungspotenzial für die Art Schwarzstorch auf.

Vom Uhu sind im Stadtgebiet zwei Brutreviere bekannt: Im Süntel westlich von Hamel-sprünge und im Nesselberg östlich von Brullsen. Weiterhin hat sich im Jahr 2015 am Katzberg ein Revierpaar des Uhus aufgehalten, ohne dass es dort jedoch zu einer Brut gekommen ist. Für die zwei Brutreviere ist festzustellen, dass sich innerhalb des 1.000 m Mindestabstandes keine Potenzialfläche befindet. Die nächstgelegenen Potenzialflächen (C und G) werden aufgrund ihrer geringen Größe nicht als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen.

Wenn der empfohlene Mindestabstand auch für das (nicht brütende) Revierpaar am Katzberg gebildet wird, dann überlappt dieser Abstand randlich die Fläche E und er tangiert die Fläche D an ihrem südlichen Rand. Hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für die Art Uhu ist die Fläche E höher zu bewerten als die ackerbaulich genutzte und von einer Landesstraße durchschnittene Fläche D. Ein Ausschluss von Potenzialflächen ergibt sich aus Gründen des Uhu-Schutzes nicht.

Vom Baumfalken wurden zwei Brutreviere festgestellt: Eines an der Hamel zwischen Hasperde und Hachmühlen und ein weiteres westlich von Eimbeckhausen.

Der Baumfalken weist eine deutlich geringere Empfindlichkeit gegenüber WEA auf als der Rotmilan. Es ist daher nicht erforderlich und nicht sachgerecht, Potenzialflächen aufgrund der zwei festgestellten Brutreviere dieser Art von der weiteren Flächenauswahl auszuschließen.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Fazit: Gründe des europäischen Artenschutzes (Brutvögel) führen insbesondere dazu, dass die Potenzialfläche J-Nord nicht als WEA-Konzentrationszone dargestellt werden sollte, um eine Gefährdung der besonders seltenen und Brutplatztreuen Art Schwarzstorch auszuschließen. Für alle weitere Potenzialflächen lassen sich Konflikte mit dem besonderen Artenschutz (v.a. für die Art Rotmilan) nicht vollständig ausschließen. Dies führt jedoch nicht zum generellen Ausschluss dieser Flächen für eine mögliche Windenergienutzung. Artenschutzrechtliche Belange (Brutvögel) sind im erforderlichen Umfang für das Genehmigungsverfahren weiter zu untersuchen.

Die vom Einwender beschriebenen gelegentlich zu beobachtenden Überflüge eines Fischadlers führen nicht zu einer anderen Bewertung des Sachverhalts. Der Fischadler ist in der Umgebung der Potenzialfläche A nicht als Brutvogel bekannt und auch nicht zu erwarten. Es handelt sich daher um ein umherstreifendes / nahrungssuchendes Tier. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist in einem solchen Fall nicht anzunehmen.

Rastvögel: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Rastvögeln insbesondere dann eintreten, wenn wertvolle Vogelrastgebiete von den WEA-Konzentrationszonen in Anspruch genommen oder mittelbar beeinträchtigt werden (z.B. durch das ‚Verstellen‘ regelmäßig genutzter Flugwege). In den Datenbeständen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) sind weder in der Stadt Bad Münde, noch im näheren Umkreis avifaunistisch wertvolle Bereiche für Rastvögel enthalten. Vorinformationen zu bedeutsamen Vogelrastgebieten liegen somit nicht vor.

Im Herbst 2014 und im Frühjahr 2015 wurden Untersuchungen zu ziehenden Kranichen durchgeführt. Eine überdurchschnittliche Zugaktivität sowie eine Rast von Kranichen wurden hierbei nicht festgestellt. Aus den vorliegenden Informationen zu Rastvögeln ergeben sich keine Erkenntnisse, welche Einfluss haben könnten auf die Auswahl der WEA-Konzentrationszonen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.

Fledermausschutz

In der Windenergie-Konzeption der Stadt Bad Münde wurde der vorsorglichen Vermeidung von Konflikten mit dem Fledermausschutz durch die Verwendung von Ausschluss- und Abstandskriterien in hohem Maße Rechnung getragen: Waldflächen und Schutzgebiete des Naturschutzrechts werden für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen. Von Wäldern wird ein Abstand von 100 m eingehalten. Die ermittelten Konzentrationszonen werden überwiegend von strukturarmen Ackerflächen eingenommen.

Um die Belange des Fledermausschutzes besser beurteilen zu können, wurde eine vergleichende ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ der Potenzialflächen vorgenommen (Anhang 4 des ASB). Zusammenfassend wird für die Artengruppe der Fledermäuse festgestellt,

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

- dass einerseits einer Darstellung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb dieser Konzentrationszonen ein erhöhtes Konfliktpotenzial für Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis Oktober/November nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in welchem die Anordnung von Abschaltzeiten sowie die Durchführung eines Gondelmonitorings empfohlen werden (Nummern 7 und 8 des Leitfadens).

Sonstige Tierartengruppen

Vom Einwender werden weitere Tierarten bzw. Tierartengruppen angesprochen. Es wird bemängelt, dass zu diesen Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) keine Aussagen enthalten sind. Es handelt sich um sonstige Säugetierarten, um Reptilien und Amphibien, um Fische (Bachforelle) sowie um wirbellose Tierarten (Käfer, Libellen, Tag- und Nachtfalter).

Der Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) wird von Ackerflächen sowie - im Süden der Fläche - von einem Feldgehölz eingenommen. Besonders wertvolle oder geschützte Lebensräume mit besonderen Standorteigenschaften (trockene oder feuchte Sonderstandorte) sind nicht vorhanden.

Es liegen seitens der Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, NLWKN - Fachbehörde für Naturschutz) keine Vorinformationen vor, dass es sich bei dieser Fläche um einen faunistisch wertvollen Bereich handelt. Vorkommen von Fischen (Bachforelle) wird auf dieser Fläche keine Bedeutung beigemessen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind. Eine Gefährdung der Fischfauna in der Rodenberger Aue wird - entgegen der Auffassung des Einwenders - nicht gesehen. Anderen Artengruppen (Amphibien, Käfer, Libellen, Falter) kann allenfalls kleinräumig eine Bedeutung zukommen. Eine Behandlung dieser Artengruppen erfolgt üblicherweise im Landschaftspflegerischen Begleitplan für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der WEA. Relevant ist in diesem Zusammenhang regelmäßig, welche konkreten Standorte für Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen etc. in Anspruch genommen werden. Diese Informationen liegen für den Flächennutzungsplan noch nicht vor.

3. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöffigkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

4. Mangelnde Objektivität des beauftragten Planungsbüros

Der Vorwurf, dass das beauftragte Planungsbüro befangen ist und das Artenschutz-Gutachten zum Windenergie-Konzept nicht objektiv und unabhängig bearbeitet hat, wird ausdrücklich zurückgewiesen.

Die Stadt sieht keine Notwendigkeit, im Zusammenhang mit der 81. Änderung des F-Planes ein zweites artenschutzrechtliches Gutachten einzuholen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 15	29.05.2018	15
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Erneuerbare Energien / Energiewende		
Kurzfassung der Anregungen:		

Ich befürworte all jene Maßnahmen, die der zügigen Energiewende dienen und damit eine zukunftssichere Umstellung auf erneuerbare, nachhaltige und möglichst Klima schonende Energieerzeugung möglich machen.

Es ist heute allgemeiner Wissensstand, dass die "fossilen Energien" und die "Kernkraft" erstens nur noch eine sehr begrenzte Zeit für unsere derzeitige Energieerzeugung reichen werden und dass sie Umweltschäden in unvorstellbaren Ausmaßen verursacht haben und weiter verursachen werden.

Somit ist für verantwortungsvolle Bürger, die unseren Planeten auch in Zukunft für uns Menschen erhalten möchten, klar, dass dringend eine Veränderung/ Erneuerung sowie ein schnelles Handeln notwendig ist. Diese Erkenntnis ist mittlerweile ebenfalls "allgemeiner Wissensstand".

Ich wünsche mir einen unvoreingenommenen, sachlichen Umgang mit diesen Fakten und daraus ein objektives Abwägen des Für und Wider.

Nun meine Stellungnahme:

Ich habe die Planungsunterlagen im Rathaus gesichtet. Die Stadt Bad Münde hat nach meiner Ansicht sehr gründlich und verantwortungsbewusst mögliche Standorte prüfen lassen. Erkennbar daran, dass lediglich 2 kleinere Standorte im Stadtgebiet als WEA-Vorranggebiete letztlich geeignet sind. Der Vorteil daran: Eine "Verspargelung" der Landschaft wie im Bereich Copenbrügge ist damit ausgeschlossen!

Ein Beispiel: Das Kernkraftwerk Grohnde - so wie alle weiteren Kernkraftwerke - stellen ca. 2021 den Betrieb ein und liefern somit keine Kernenergie mehr.

Ich möchte hier auf mehrere Fakten hinweisen:

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

1. Die Kernenergie mit ihren vielen unkalkulierbaren Risiken, den riesigen, noch nicht abschätzbaren Folgekosten, der ungeklärten Endlagerung für Uranabfälle und verstrahlten Mio. Tonnen Beton machen unvorstellbare Umweltschäden!
2. Die Kühlung des Reaktors während des Betriebs erwärmt die Weser derart stark, dass Flora und Fauna aufs schwerste beeinträchtigt sind!
3. Die "Versiegelung" riesiger Bodenflächen am Kraftwerk hat stattgefunden!
4. Giftige Emissionen im Betrieb sind ganz offiziell bekannt - sie sollen die unbedenklichen Grenzwerte nicht überschreiten ...
5. Wer in Richtung Hameln fährt - mit offenen Augen - kann objektiv die "bedrängende Wirkung" dieses Bauwerkes wahrnehmen.
6. Die Entfernungen zu Orten wie Grohnde, Emmerthal, Kirchohsen, Tündern, Hameln ... in Bezug auf Beeinträchtigung und Gefährdung der dortigen Bewohner sind viel gravierender als bei WEA.

Das alles haben der Ort Grohnde und die anderen Bewohner 40 Jahre akzeptieren müssen - auch für unsere Energieversorgung im Deister-Sünteltal!

Wenn nun im Landkreis Hameln-Pyrmont alternative / erneuerbare Energien entstehen, ist es auch ein Akt der Gerechtigkeit/Solidarität, dass an anderen geeigneten Standorten demnächst unsere Energie erzeugt wird. Ich verstehe, wenn Bürger sich durch Energieerzeugungsanlagen persönlich betroffen fühlen. Einwände sollten ernst genommen werden.

Ich bin auch der Ansicht: WEA greifen in den Lebensraum von Tieren und Menschen ein. Sie sind nicht "ästhetisch schön", beeinträchtigen das Landschaftsbild, leider. Eine geringe "Versiegelung" durch Baumaßnahmen ist unumgänglich - aber reversibel!

Jedoch: Jeder Bürger wird sicher wissen, dass unsere Energie leider nicht nur aus der Steckdose kommt.

Und da vermisse ich bei den Kritikern der WEA etwas Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Solidarität. Woher beziehen sie bitte ab 2022 ihren nachhaltigen, umwelt- und klimaschonenden bezahlbaren Strom?

Welche nicht beeinträchtigende Energie- Alternative haben sie als Vorschlag?

Haben sie schon mal recherchiert, wie ungeheuer ineffektiv, umweltverschmutzend und gefährlich die Gewinnung konventioneller Energie ist? Bsp. (elektrischer Wirkungsgrad eines Kernkraftwerkes = ca. 34,87 %, der Rest verpufft in Abwärme!)

Wir sind bisher vollkommen abhängig von politisch fragwürdigen und unzuverlässigen Fremdstaaten, die uns gegen Mrd. € Uran, Öl, Gas, Kohle liefern.

Die Erneuerbaren Energien wie PV, Wind, Biogas und Wasser sind endlich bei uns vor Ort produzierbar - ohne Abhängigkeit von außen! Es gibt bereits "Bürgerenergieanlagen" als PV-Anlagen, z. B. in Rodenberg oder WEA bei Lindhorst.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Was sagen Sie ihren Kindern und Enkeln, wenn wir uns weiter gegen die Energiewende stemmen und die katastrophalen Folgen sehend in Kauf nehmen?

Ich wünsche mir ein sachliches Abwägen der Vorteile/ Nachteile, Chancen und Risiken und etwas mehr "Zukunftszuversicht".

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zustimmung zu der Planung wird begrüßt.

Entscheidungsantrag:

Die Zustimmung zu der Planung wird begrüßt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Hülseder Gegenwind	25.04.2018	16
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Persönliche Vorteilsnahme, Windhöffigkeit, Abstände zu Straße (B 442), Eiswurf / Havarie, Haftungsansprüche, Schutzgüter Wasser und Boden, Natur- und Artenschutz		
Kurzfassung der Anregungen:		

Bürger 16a:

Es ist nicht ersichtlich und prüfbar, ob wirtschaftliche Verbindungen oder Nutznießungen von Gemeindevertretern, Ratsmitgliedern oder Entscheidungsträgern und deren Angehörigen bezüglich der betroffenen Flächen bestehen. Es sind keine Angaben in den ausgelegten Unterlagen vorhanden, die eine Überprüfung hinsichtlich persönlicher Vorteilnahme dokumentieren. Einerseits ist eine finanzielle Vorteilnahme bei der Errichtung der Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Flächen möglich. Andererseits ist ein Ausschluss anderer potentieller Flächen zur "substantiellen" Windenergienutzung eventuell erfolgt, weil Einzelne aus dem o.g. Personenkreis vom Ausschluss dieser möglichen Flächen profitieren und zum Beispiel nicht von einem Immobilienverlust oder möglichen Gesundheitsgefährdungen oder schwindender Lebensqualität betroffen sind. In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, wie einzelne subjektive Gewichtungen der im Vorfeld unvollständig untersuchten Kriterien eingehen. Es wird als Beispiel eine "Umzingelung" von Orten durch Windenergieanlagen (WEA) als ein Ausschlusskriterium angegeben, obwohl diese doch laut politischen Vorgaben vollkommen unschädlich sind. Das Kriterium einer ausreichenden Windhöffigkeit taucht dagegen überhaupt nicht auf.

Die willkürliche Auswahl und Wichtung der Kriterien, die zur Festlegung der Teilbereiche für die Windenergienutzung führen, widerspricht einer sorgfältigen und verantwortlichen Planung durch die politisch Verantwortlichen.

Politik sollte zum Wohle aller Bürger gemacht werden. Der geplante Flächennutzungsplan hat genau dieses für die betroffenen Bürger der Nachbargemeinden nicht zum Ziel.

Bürger 16b

Der Teilbereich 1 des o.g. Entwurfes liegt direkt an der Bundesstraße 442. Der infolge physikalischer (nicht politischer) Gesetze erforderliche Abstand von Windenergieanlagen mit einer geplanten Gesamthöhe von derzeit ca. 200 m und mehr wird nicht eingehalten. Es werden ca. 400 - 500 m als ausreichender Abstand angesehen.

Untersuchungen zu Eisabwurf und die Klärung zum Haftungsrecht bei Missachtung einfachster naturwissenschaftlicher Grundlagen sowie bei auftretender Havarie von WEA, die durchaus bereits mehrfach aufgetreten sind, liegen im derzeitigen Entwurf nicht vor und sind einzupflegen.

Es fehlt sowohl ein hydraulisches Gutachten als auch hydrologisches Gutachten zu den Auswirkungen der massiven Baumaßnahmen bei Errichtung der WEA und zugehörigen Strukturen auf das Grundwasser. Zumindest in der betroffenen Umgebung des Teilbereiches 1 werden verschiedene Höfe und andere Gebäude mit Trinkwasser aus eigenen Brunnen versorgt. Durch die üblicherweise stattfindende dauerhafte Grundwasserabsenkung ist eine Sicherstellung der Versorgung sowohl in ausreichender Qualität und Quantität zwingend nachzuweisen.

Ebenso wäre durch die Grundwasserabsenkung das vorhandene Naturschutzgebiet (NSG) im Abstand von nur 200 m zur geplanten Vorrangfläche - Teilbereich 1- massiv und nachhaltig betroffen. Die vorhandenen lehmhaltigen, bindigen Böden im Deister-Süntel-Tal sorgen für einen weitreichenden Einflussbereich bereits bei kleinsten Eingriffen in die bestehenden Grundwasserverhältnisse. Der o.g. Entwurf missachtet diese Zusammenhänge vollständig, ein hydraulisches und hydrologisches Gutachten ist auch für die Beeinflussung des NSG durch die geplanten WEA aufzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münder

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Ohne diese Planung könnten mehr WEA im Stadtgebiet errichtet werden.

1. Wirtschaftliche / persönliche Vorteile von Ratsmitgliedern

Die Erstellung des Windenergie-Konzeptes der Stadt Bad Münde erfolgte anhand objektiver Kriterien. Diese sind als harte und weiche Tabuzonen in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes dokumentiert (siehe insbesondere Kap. 4 der Begründung und Tab. 1 im Anhang zur Begründung).

Die von den Einwendern erhobenen Vorwürfe einer willkürlichen und unverantwortlichen Planung werden entschieden zurückgewiesen. Nicht zutreffend ist weiterhin die Kritik, dass die Abwägungskriterien unvollständig untersucht und subjektiv gewichtet wurden. Das Gegenteil trifft zu: Das Windenergiekonzept wurde außerordentlich sorgfältig und fachkundig erstellt und nachvollziehbar in der Begründung aufbereitet.

Das Konzept wurde in keiner Weise beeinflusst von wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen einzelner Entscheidungsträger. Eine persönliche Vorteilnahme hat in keiner Weise stattgefunden. Diesbezügliche Vorwürfe sind haltlos.

2. Windhöffigkeit

Für die Stadt Bad Münde liegen Winddaten des Deutschen Wetterdienstes für eine Höhe von 100 m über Grund vor. Diese Daten weisen für die Potenzialflächen A bis J Windgeschwindigkeiten zwischen 5,8 m/s und 6,1 m/s aus.

Im Ergebnis zeigt sich eine leichte Differenzierung: Die günstigsten Windeigenschaften weist die etwas höher am Katzberg gelegene Fläche E auf. Danach folgen die vier Flächen im nördlichen Teil des Stadtgebietes (A, C, D) mit nahezu gleichen Werten. Die Flächen H und J am Westhang des Hameltales weisen etwas niedrigere Werte auf. Am ungünstigsten stellt sich die Fläche I dar, welche verhältnismäßig niedrig im Hameltal liegt. Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA kann unter diesen Bedingungen auf allen Flächen zuverlässig angenommen werden.

Das Kriterium der Windhöffigkeit ist in der Begründung (Kap. 4.4.1.12) beschrieben. Entgegen der Meinung der Einwender ist es auch in die Flächenauswahl eingeflossen. So wurden die Flächen A und D mit relativ günstigen Windeigenschaften als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen, während die Fläche I unter anderem wegen ihrer vergleichsweise geringen Windausbeute ausgeschieden wurden.

3. Abstände zu Straßen (B 442)

Die Abstände, die bauliche Anlagen von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten haben, richten sich in erster Linie nach straßenrechtlichen Vorschriften.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Die Anbauverbotszone umfasst einen Streifen von 20 m beidseitig der Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG³). In dieser Zone dürfen WEA nicht errichtet werden, auch der Rotor darf diese Zone nicht überstreichen. Sie wird als harte Tabuzone berücksichtigt.

Die Anbaubeschränkungszone umfasst einen Korridor um Abstand von 20 bis 40 m vom Fahrbahnrand (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG). In dieser Zone benötigt die Errichtung einer WEA eine Zustimmung der Landestraßenbaubehörde. Da diese Zustimmung in der Regel nicht erteilt wird, wird die Anbaubeschränkungszone (20 m - 40 m) als weiche Tabuzone von WEA freigehalten.

Darüber hinaus gibt es einerseits die Empfehlung von Seiten der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung, größere Abstände zwischen WEA und Fahrbahnrand einzuhalten (s. Erlass: ‚Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen‘ vom 21.06.2016). Andererseits wird in diesem Erlass ausgeführt, dass die konkrete Bemessung des erforderlichen Abstandes nur im Einzelfall erfolgen kann, in Abhängigkeit von Schutzvorkehrungen, z.B. gegenüber Eiswurf, welche im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. Diese Einzelfallprüfung kann der Flächennutzungsplan nicht vorwegnehmen. Die von der Stadt Bad Münde verwendeten Abstandswerte leiten sich daher aus den o.g. Anbauverbots- und -beschränkungszone ab.

Die Festlegung einer harten Tabuzone von 20 m entspricht den Empfehlungen des Windenergieerlass (MU 2016).

Die vergleichsweise niedrigen Abstandswerte zu Straßen begründen sich außerdem wie folgt: Die Stadt Bad Münde verfolgt mit dem Windenergie-Konzept die Absicht, vorsorgeorientierte Abstände zu Wohnbebauung zu berücksichtigen sowie wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft von WEA freizuhalten. Um dies zu erreichen und gleichzeitig ausreichend Fläche für die substanzielle Nutzung der Windenergie bereitzustellen, wird angestrebt, die Abstände zu Infrastrukturtrassen auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine prophylaktische Vergrößerung dieser Abstände aus Vorsorgeerwägungen wird deshalb nicht angestrebt. Eine Errichtung von WEA in möglichst geringem Abstand zu Infrastrukturanlagen wie Straßen, Bahnanlagen oder Freileitungen dient der räumlichen Bündelung von Vorbelastungen in der Landschaft und damit gleichzeitig der Freihaltung von anderen, bisher unbelasteten Landschaftsräumen von Beeinträchtigungen.

Die Auffassung der Einwander, der Abstand zu Straßen müsse bei 400 - 500 m liegen, wird von der Stadt nicht geteilt.

³ FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz

4. Eiswurf / Havarie

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisansatz, Rotorblattenteisungssysteme). Über Notwendigkeit und Art derartiger Vorkehrungen wird im Genehmigungsverfahren entschieden (in diesem Sinne auch: MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.4.3).

Eine ‚Havarie‘ wird dadurch vermieden, dass im Genehmigungsverfahren die Standsicherheit und die Statik der beantragten Anlagen nachzuweisen ist. Weiterhin werden die WEA während des Betriebs regelmäßig gewartet und turnusmäßig von unabhängigen Sachverständigen nach festgelegten Kriterien überprüft. Die Standsicherheit ist Gegenstand dieser Überprüfungen.

5. Haftungsansprüche

Aus dem Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan leiten sich grundsätzlich keine Haftungsansprüche ab.

6. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt)

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münde sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation können WEA nur dann haben, wenn der Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münde sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser abfließen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbe-

hörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen, z.B. hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden abschließend in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Eine Gefährdung des Wasserhaushalts des Waltersthagener Baches wird von der Stadt Bad Münde nicht gesehen. Der Abstand von > 200 m ist ausreichend groß, um diesbezügliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Aspekt bei Bedarf von den zuständigen Fachbehörden (Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde) geprüft.

7. Naturschutzgebiet HA 124 ‚Walterbachtal‘

Auf der Grenze zwischen der Stadt Bad Münde und der Gemeinde Messenkamp liegt das Naturschutzgebiet HA 124 ‚Walterbachtal‘, welches ein Bachtal im Deister umfasst. Schutzzweck sind neben Lebensräumen der Gewässer und Wälder auch Grünlandflächen (‚Weiden‘) einschließlich der daran angepassten faunistischen Lebensgemeinschaften. Das Bachtal dient als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten. Geschützt werden soll weiterhin *„das besonders vielfältige Landschaftsbild, geprägt durch das Wiesental, eingebettet in angrenzende, mit Laubwald bestandene Hänge“*, welches *„in seiner hervorragenden Schönheit erhalten, gepflegt und entwickelt werden [soll]“* (§ 2 Abs. 1 und 2 der Schutz-VO). Diese Schutzzwecke rechtfertigen die Einhaltung eines 200 m-Abstandes als weiche Tabuzone. Damit folgt die Stadt den Empfehlungen des niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014 und 2014a). Weitergehende Anforderungen zum Schutz dieses Gebietes bestehen nicht.

8. Fazit

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A ist in Kap. 4.5 der Begründung ausführlich erläutert.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 17a und 17b	22.05.2018	17
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Windenergieerlass, Gesundheit, Höhenbegrenzung, Schallschutz, Abstandsradien		
Kurzfassung der Anregungen:		

Mit Ihrem Schreiben vom 09.04.2018 lassen sich unsere vorgebrachten Einwände bzw. Widersprüche vom 07.01.2016 zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergie nicht ausräumen. Zitate aus dem von der Windindustrie diktierten Windenergieerlass, den wir angeprangert haben, brauchen wir nicht und geben keine Antwort auf unsere begründeten Bedenken, insbesondere nicht zu den Auswirkungen von Windindustrieanlagen auf die Gesundheit der Anwohner. Der Windenergieerlass ist uns in allen Punkten bestens bekannt, weil wir ihn genau analysiert und sowohl den nds. Umweltminister, Fraktionsvorsitzende, Landräte, Bürgermeister als auch viele an entscheidenden Stellen sitzende Verantwortliche über unser Ergebnis schriftlich informiert haben.

Angeheizt vom letzten Energiegipfel wird nun wieder vermehrt Druck vom nds. Umweltminister Olaf Lies auf die Landkreise zum forcierten Ausbau der Windenergie ausgeübt: ohne Rücksicht auf Umwelt und Natur und schon gar nicht auf das Schutzgut Mensch. Niedersachsen hat sein Ausbauziel für WKA für 2020 längst überschritten. Solange es keine Speichermöglichkeit gibt - die wird auch in absehbarer Zeit noch nicht zur Verfügung stehen - trägt jedes neue Windrad zur weiteren Destabilisierung des Stromnetzes bei: Das Risiko für einen Blackout steigt. Objektive Informationen (die nicht von der Windindustrie stammen), gibt es dazu reichlich. Die Kenntnis der Berechnungen und Ausführungen von Prof. Sinn vom IFO-Institut sind ein Muss für jeden verantwortlichen Entscheidungsträger. Um einen Zusammenbruch des Stromnetzes zu verhindern, mussten 2015 6.300 Netzeingriffe vorgenommen werden, die rd. 1 Milliarde Euro Kosten verursachten (nachzulesen beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft). Das europäische Institut für Klima und Energie rechnet bis 2020 mit ca. 46.000 Redispatch-Maßnahmen, falls der

Ausbau der volatilen, nicht grundlastfähigen Windenergie ungebremst weiter geht. Und solange wir keine Speichermöglichkeiten haben, sind wir auf einen Mix mit herkömmlichen Kraftwerken angewiesen, die unser Stromnetz noch einigermaßen aufrechterhalten.

Da in Ihren erneuten Ausführungen zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes wiederum keine Höhenbegrenzungen von WKA festgelegt sind, sind die pauschal festgelegten Abstände von 800 m zur Wohnbebauung und 500 m zu Einzelhäusern nach heutigem Kenntnisstand nicht als "zweifelloos ausreichend, um einen zuverlässigen Schutz der dortigen Anwohner zu gewährleisten". Dies lässt die Faktenlage zahlreicher neuer medizinisch-wissenschaftlicher Untersuchungen (die nicht von der Windindustrie unterstützt oder in Auftrag gegeben wurden) nicht mehr zu!

Entgegen Ihrer Behauptung "Bezüglich möglicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden", ist festzustellen, dass die derzeit immer noch geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen längst veraltet und auf die heutigen großdimensionierten WKA von 200 m und mehr nicht mehr anzuwenden sind! Die TA-Lärm z. B. stammt von 1998. Außerdem kennt die TA-Lärm keine Richtwerte für den Infraschall. Damit findet Infraschall in der Beurteilung der Emissionen einer WKA keinen Niederschlag. Seit Jahren weigern sich die politisch Verantwortlichen, diese längst überholten Lärmvorschriften zu reformieren. Von einer "weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung" in Ihrem Sinne kann deshalb einfach keine Rede mehr sein! Diese Erklärungen der zuständigen Behörden zeugen von Unkenntnis oder Ignoranz. So wird nach wie vor nur von der Hörschwelle des Menschen gesprochen und die Wirkschwelle ignoriert.

WKA von inzwischen gigantischen 200 m Höhe und mehr werden die bisher festgelegten Grenzwerte für Immissionen in Form von Eiswurf, Bruch, Havarie, Lichtreflexionen, ständigen Blinklichtern, Schattenwurf, Lärm, tieffrequentem Schall und Infraschall überschreiten. Die Abstände müssen deshalb unbedingt in Abhängigkeit zur Anlagenhöhe festgelegt werden. Das Festhalten an den alten Emissions- und Immissionswerten ist ein Skandal. Diese Regelungen, die ausschließlich den Interessen der Windkraftlobby dienen, sind unter Gesichtspunkten des präventiven Gesundheitsschutzes abzulehnen!

In anderen Ländern (z. B. Neuseeland, England, USA, Schweiz) sind die Forschungen deutlich vorangeschritten. Dort geltende Gesetzgebungen haben zu entsprechend großen Abstandsregelungen (von 10 H in Irland und Bayern, bis zu 4.000 m in Kanada) geführt. In Dänemark wurden zudem breit angelegte Studien zur Erforschung von Gesundheitsgefahren durch Windräder in Auftrag gegeben. Bis zur Vorlage der Ergebnisse wurde der weitere Ausbau der Windenergie-Projekte in den meisten Kommunen vorsorglich ge-

stoppt. Und Folgendes dürfte doch zu denken geben: ENERCON hat in 2017 sieben Familien in Irland, die ihre Häuser wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung durch WKA verlassen haben, Schadenersatz gezahlt!

Von ärztlicher Seite wird festgestellt, dass sich gesundheitliche Beschwerden von Bewohnern im Umfeld von WKA häufen. Das ist einer der Gründe, weshalb sich Ärzte und Ärztinnen unterschiedlicher Fachrichtungen zu dem Arbeitskreis "Ärzte für Immissionsschutz" (www.aefis.de) zusammengeschlossen haben und sich mit den Ergebnissen weltweiter medizinisch-wissenschaftlicher Studien zu den Auswirkungen von WKA befassen. Die daraus resultierende Faktenlage darf bei einer ernsthaften Diskussion unter den Aspekten von Prävention und Risikokommunikation keinesfalls ausgeblendet werden.

Der ungezügelte und unkoordinierte Ausbau von WKA ist Resultat einer unverantwortlichen Gesetzgebung auf Bundesebene, die von verantwortlich denkenden und handelnden Kommunen so nicht übernommen werden dürfte! Unter den o.g. Aspekten sowie artenschutzrechtlichen Gründen, auf die wir nicht eingehen, da sie nicht in unseren Fachbereich fallen, wäre es sinnvoll, wenn der Rat der Stadt Bad Münde in Verantwortung für seine Bürger ein Moratorium des weiteren Ausbaus von WKA von der Landesregierung einforderte statt sich dem Diktat des Windenergieerlasses (ein Erlass ist kein Gesetz!) zu beugen, indem man zwei Flächen für WKA ausweist - als das "kleinere Übel" zur angeblichen Verhinderung von WKA-Wildwuchs. Wenn Sie auf der Fläche A die Errichtung von 4 über 200 m hohen WKA zulassen, wird die Schönheit des Deister-Sünteltales mit seiner Flora und Fauna unwiederbringlich zerstört, und den Anwohnern in und um Eimbeckhausen muten Sie unerträgliche Dauerbelastungen durch solche gigantischen Industrieanlagen zu. Wie können Sie das verantworten?

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten „Außenbereich“) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Ohne diese Planung könnten mehr WEA im Stadtgebiet errichtet werden.

1. Niedersächsischer Windenergieerlass (WEE 2016)

Die Einwender verwehren sich gegen Zitate und Verweise auf den niedersächsischen Windenergieerlass vom 24.02.2016. Es handelt sich hierbei um einen gemeinsamen Runderlass der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Landwirtschaft, Soziales, Wirtschaft und Inneres. Er wurde von demokratisch gewählten Gremien beschlossen und hat bereits einen Regierungswechsel ‚überstanden‘. Insofern wird er parteiübergreifend akzeptiert als landesweite Grundlage für die ‚Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land‘. Wenn die Einwender Kritik an diesem Erlass haben, dann ist das ihr Recht und sie dürfen diese selbstverständlich auch vortragen. Dies ändert aber nichts an der Haltung der Stadt Bad Münde, diesen Erlass als eine Grundlage und Orientierung für die Planungen zur 81. Änderung des F-Planes zu verwenden.

Die Zuständigkeit für diesen Erlass liegt allein bei der Landesregierung. Die Stadt Bad Münde kann diesen Erlass weder ändern, noch kann sie ihn aufheben oder ignorieren. Die Einwender regen an, dass der Rat der Stadt Bad Münde gegenüber der Landesregierung ein *„Moratorium des weiteren Ausbaus von WKA einforderte, statt sich dem Diktat des Windenergieerlasses (...) zu beugen“*. Hierauf ist zu entgegnen: Zum einen wäre ein solches Moratorium, selbst dann, wenn die Stadt diesen Ansatz verfolgen würde, nicht Gegenstand der 81. Änderung des F-Planes. Zum anderen würde das Moratorium auch nicht zum von den Einwendern gewünschten Erfolg führen. Die rechtliche Grundlage dafür, dass sich WEA in der freien Landschaft gegenüber anderen Belangen durchsetzen, ist die Privilegierung dieser Anlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Die maßgebliche Rückendeckung für den Ausbau der Windenergie stammt somit aus dem Baugesetzbuch und aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Beides sind Bundesgesetze, die das Land nicht in eigener Zuständigkeit ändern kann.

Das Land Bayern hatte im Jahr 2014 eine zeitlich befristete ‚Länderöffnungsklausel‘ (§ 249 Abs. 3 BauGB) genutzt, um die sogenannte 10-H-Regelung einzuführen. Diese Länderöffnungsklausel ist am 31.12.2015 abgelaufen. Somit gibt es für das Land Niedersachsen zurzeit keine Rechtsgrundlage, um sich grundsätzlich - entgegen bundesrechtlichen Bestimmungen - gegen einen weiteren Ausbau der Windenergie zu stellen.

2. Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung für WEA ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt: Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die

Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substanzielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Solche begründete Einzelfälle könnten z.B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Bad Münde nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet. Dies führt dazu, dass über die Höhe der WEA im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden wird.

3. Schall (Hörschall und Infraschall) / TA Lärm

Die Geräuschimmissionen von WEA werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Die Methode zur schalltechnischen Beurteilung von WEA wurde aktuell modifiziert durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI-Hinweise, Stand 30.06.2016). Diese LAI-Hinweise wurden inzwischen verpflichtend in Niedersachsen eingeführt. Am 30.01.2018 hat das nieders. Umweltministerium den Erlass veröffentlicht *„Einführung der ‚Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“*. Insofern trifft der Vorwurf nicht zu, dass die schalltechnische Beurteilung von WEA noch auf dem wissenschaftlichen Kenntnisstand von 1998 durchgeführt wird.

Adressiert sind die LAI-Hinweise und der nieders. Einführungserlass an das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Anwender dieser Hinweise sind zum einen die Genehmigungsbehörden (LK Hameln-Pyrmont) und zum anderen die vom Vorhabenträger beauftragten Schallgutachter. Die Anwendung der LAI-Hinweise setzt voraus, dass die konkreten Anlagenparameter wie Standort, Höhe, Typ und Daten zum Emissionsverhalten zu dem geplanten Windpark vorliegen. Diese Daten sind der Stadt Bad Münde nicht bekannt. Daher kann sie die LAI-Hinweise nicht für die Flächennutzungsplanung anwenden.

Es ist üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalisierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Dieser Vorgehensweise ist die Stadt Bad Münde gefolgt. Die Erläuterungen hierzu finden sich in Kap. 4.2.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes.

Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung, einen kontroversen wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs über potenzielle Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall zu prüfen und zu bewerten. Eine solche Prüfung und Bewertung findet an höherer Stelle statt, unter Einbeziehung der notwendigen Fachkompetenz, z.B. im Niedersächsischen Umweltministerium oder in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz. Auch die Verwaltungsgerichte haben sich bereits wiederholt mit dieser Frage befasst. Die dort getroffenen Aussagen bieten der Stadt eine Orientierung für die Begründung der eigenen Planung.

Die abschließende schalltechnische Beurteilung eines WEA-Standortes erfolgt nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Wie der Name bereits aussagt, liegt ein Schwerpunkt dieses Verfahrens darin, die Immissionen eines beantragten Vorhabens zu beurteilen und die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

4. Abstände zu Wohnbebauung / Arbeitsteilung zwischen Bauleitplanung und immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren / Bayerische 10-H-Regelung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

Vor diesem Hintergrund ist der von der Stadt Bad Münder im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 800 m angemessen gewählt. Auch andere Kommunen und Landkreise arbeiten mit vergleichbaren Abstandswerten; so verwendet die Region Hannover in ihrem RROP (2016) ebenfalls einen Abstand von 800 m zu Wohnbebauung. Landesrechtliche Regelungen aus Bayern (Abstand im Umfang der 10-fachen Höhe der WEA) finden in Niedersachsen keine Anwendung. Auch diese Regelung aus der Bayerischen Bauordnung (Art. 82 BayBO) richtet sich im Übrigen nicht an die Bauleitplanung, sondern sie zielt direkt auf den Privilegierungsstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und damit auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für WEA im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Der Hinweis des Einwenders, dass Abstandsmaße „*unbedingt in Abhängigkeit zur Anlagenhöhe festgelegt werden [müssen]*“, ändert nichts an der Vorgehensweise der Stadt Bad Münder in der Bauleitplanung. Eine Festlegung des Abstandes anhand der Höhe und anderer Kennwerte der geplanten WEA kann erst dann erfolgen, wenn diese Maße und Kenndaten zuverlässig bekannt sind. Dies ist regelmäßig im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fall.

Diese Auffassung vertritt auch das OVG Lüneburg (Urteil vom 30.07.2015 - 12 KN 220/14): „*Die Feinsteuerung, d.h. die Festsetzung der konkreten Standorte, sowie der*

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Höhe der Anlagen, Regelungen zu dem konkreten Betrieb, wie etwa Abschaltzeiten wegen Lärm zur Einhaltung der Nachtwerte, Schattenwurf, Fledermäusen o.ä. darf dagegen (...) dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.“

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 18	02.05.2018	18
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Aufnahme der Potenzialfläche B (nördlich von Böbber)		
Kurzfassung der Anregungen:		

Zu den bereits dargelegten Flächen im Entwurf des FNP (81. Änderung des FNP der Stadt Bad Münde, Entwurf) bitte ich um Wiederaufnahme der Potenzialfläche B, an der Bundesstraße B 442 gelegen.

Die Potenzialfläche B wird aufgrund ihrer zu geringen Flächengröße (< 10 ha) im Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Münde nicht als Sondergebiet, Zweckbestimmung, "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" aufgenommen. Begründet ist diese Verkleinerung aufgrund der Anhebung der Abstände zu den Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen (s. Begründung, S. 18). Bei einer Verringerung des Abstandes zu Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen auf 700 m könnte die Fläche mit einer Größe von 35 ha, entsprechend der Potenzialermittlung des Vorentwurfes, ausgewiesen werden. Mögliche Konflikte mit dem privaten Flugplatz und ggf. die Verlegung dieses Flugplatzes sind im weiteren Verlauf des Planungsprozesses zu berücksichtigen bzw. zu klären.

Mit einer Flächengröße von ca. 35 ha bietet die Potenzialfläche nördlich Böbber die Möglichkeit der Errichtung von bis zu 3 WEA der 3-Megawatt-Klasse. Eine Ertragsprognose weist für diesen Standort eine mittlere Windgeschwindigkeit von ca. 6,4 m pro Sekunde in einer Höhe von 140 Metern (Nabenhöhe der geplanten WEA) auf. Im Vergleich zu den beiden anderen von der Stadt Bad Münde vorgesehenen Flächen, handelt es sich um einen Standort mit sehr guten Windverhältnissen.

Weiterhin bietet die Potentialfläche durch die unmittelbare Nähe der Biogasanlage und Bundesstraße 442 in einer intensiv genutzten Ackerlandumgebung wenig Einfluss auf das Landschaftsbild.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Die bei einer WEA erzeugten Lärmemissionen sind bei der hier genannten Potenzialfläche B teilweise durch die Lärmemissionen der B 442 überlagert und somit abgemildert.

Artenschutzrechtliche Belange, die auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu einem Ausschluss der Fläche führen könnten, werden nicht aufgeführt (s. Begründung, S. 62). Unter Abwägung der angeführten Punkte eignet sich die Potenzialfläche B sehr gut als Windpark-Standort.

Ich bitte um Aufnahme dieser Fläche als Sondergebiet "Zweckbestimmung Konzentrationszone für WEA" in den Entwurf zur Beschlussfassung des FNP der Stadt Bad Münders.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bewertung der Potenzialfläche B

Die Potenzialfläche B wird von der Stadt Bad Münders nicht als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münders dargestellt. Dies begründet sich wie folgt:

Nach Anhebung der Abstände zur Wohnbebauung von 700 m auf 800 m hat sich die Größe der Fläche B stark verkleinert auf 9,1 ha. Da sie zudem einen dreieckigen Zuschnitt hat, ist sie damit nur noch geeignet für die Errichtung einer einzigen WEA. Solche ‚Singelstandorte‘ erfüllen in keiner Weise die Anforderungen, die an eine Konzentrationszone zu stellen sind und kommen daher für eine Darstellung im F-Plan nicht in Betracht. Weiterhin würde durch eine Ausweisung der Fläche B als WEA-Konzentrationszone der Flugplatz bei Eimbeckhausen in seiner Funktion beeinträchtigt. Fläche B würde inmitten der Platzrunde liegen, welche von hohen und störenden Bauwerken freigehalten werden soll.

Um einen angemessenen Schutz der Anwohner zu gewährleisten, möchte die Stadt Bad Münders den Mindestabstand zur Wohnbebauung von 800 m beibehalten. Eine Verringerung dieses Abstandes kommt für die Stadt nicht in Betracht.

Entscheidungsantrag:

Der Anregung, die Abstände zur Wohnbebauung auf 700 m zu reduzieren und die Potenzialfläche B zusätzlich als WEA-Konzentrationszone aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 19	24.05.2018	19
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Artenschutz (Fledermäuse)		
Kurzfassung der Anregungen:		

Leider geht die Stadt Münde nicht den Weg zur ganzheitlichen Energiewende und verhindert den unnötigen Neubau von weiteren WEA auf ihrem Einflussbereich. Anstatt den Bau weiterer WEA zu fördern, sollten die Rahmenbedingungen für ein gutes Wohnumfeld für Mensch und Tier erhalten bleiben. Möglichkeiten die Energiewende zu fördern gibt es viele, wie z.B. den notwendigen Ausbau von Speichertechnologie. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch WEA für Mensch wie Tier werden in naher Zukunft exakter definierbar sein (dann auch anerkannt in Deutschland, das Ausland ist da ja bereits erheblich weiter) und Haftungsgrundlagen gegen Betreiber und Genehmigungsbehörde diskutiert werden (immerhin sind inzwischen hinreichend Hinweise zu diesen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt, die Anspruchsgrundlagen dürften aufgrund dessen belastbar werden). Abschaltungen aufgrund diesen Grundlagen werden die Folge sein - mit all ihren wirtschaftlichen Konsequenzen für die WEA-Betreiber und Gemeinden aufgrund wegfallender Gewerbesteuer.

Widerspruch zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Es ist völlig unverständlich, dass die Stadt Münde einen Flächennutzungsplan (F-Plan) vorstellt, der die Nichteinhaltung des Artenschutzes als zwingende notwendige Grundlage hat - und das in öffentlicher Sitzung auch noch bestätigt. Sicher ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob und wie die Entscheidungsträger damit gegen europäisches Artenschutzrecht verstoßen. Festzuhalten ist, dass im Bereich der "Fläche A / 1" die im ASB zur Windenergiekonzeption Bad Münde aufgeführten Mindestabstände zu Fledermausquartiermöglichkeiten nicht eingehalten werden. Dies mag unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass die Planungsgrundlage ohne Einbindung der dem NLWKN vorliegen-

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

den Quartiersdaten erarbeitet wurde (diese dem NLWKN vorliegenden Daten scheinen im Wesentlichen in dem vorliegenden Flächennutzungsplan zu fehlen). Bei aller Wertschätzung gegenüber dem Fledermaus-Kartierer hat eine (1) Begehung der relevanten Flächen im September nur ein sehr begrenztes, völlig unzureichendes Bild des Fledermausbestandes und der Fledermausflugbewegung erzeugt.

Neben vielen anderen Fledermausnachweisen die wir detektieren (mit Batlogger M) konnten, ist insbesondere der Nachweis der Zwergfledermäuse an den aktuell stehenden WEA (am Turm in einer Höhe von mehr als 10 m), insbesondere an der westlichen WEA, mit Sozialrufnachweis zu nennen. Da es sich um eine größere Anzahl von Zwergfledermäusen gehandelt hatte, ist von einer möglichen Quartiernähe auszugehen. Auch für die bestehenden WEA werden daher vermutlich Abschaltzeiten und Gondelmonitoring notwendig werden.

Infolge dieser ergänzenden Hinweise auf signifikante Fledermausbestände im Bereich des F-Planes, Fläche 1 und deren Quartiernähe in unmittelbarer Nähe der bestehenden zwei und zukünftigen WEA werden nur eingeschränkte Betriebszeiten möglich sein, sprich Abschaltzeiten und Gondelmonitoring notwendig werden.

Gleichfalls werden die Schutzradien um die Fledermausquartiere (siehe u.a. EUROBATS VI) die für WEA nutzbare Fläche und damit die Anzahl der WEA, erheblich einschränken.

Aus diesem Grunde widerspreche ich der aktuell vorliegenden Version des F-Planes und halte eine Überarbeitung für zwingend notwendig. Mit dieser Version wird den potentiellen WEA-Investoren eine falsche Wirtschaftlichkeit suggeriert.

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Ohne diese Planung könnten mehr WEA im Stadtgebiet errichtet werden.

1. Belange der Fledermäuse

Die Belange des Fledermausschutzes werden für die 81. Änderung des F-Planes in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB 2015, aktualisiert 2018) sowie in Kap. 4.4.2.3 der Begründung behandelt.

Die Daten des NLWKN aus dem niedersächsischen Tierartenerfassungsprogramm wurden beim NLWKN für die 81. Änderung des F-Planes abgefragt und für die Planung ausgewertet und berücksichtigt.

Die für die vorliegende Windenergie-Konzeption vorgenommene ‚fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ ersetzt keine fachlich qualifizierte Fledermauskartierung, welche regelmäßig für ein Genehmigungsverfahren von WEA erforderlich ist. Sie kann jedoch erste Hinweise auf Vorkommen und räumliche Verteilung von Fledermausarten geben. Diese Einschränkung der Aussagekraft dieser ‚Ersteinschätzung‘ ist der Stadt Bad Münde bekannt. Der Niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) verlangt für die Planungsebene des F-Planes nicht notwendigerweise eine Fledermauskartierung. Insofern ist es kein Fehler, wenn die Stadt sich auf eine solche ‚Übersichtskartierung‘ beschränkt hat.

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass Fledermäuse an WEA verunglücken durch Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern. Kollisionen von Fledermäusen mit WEA treten vermehrt in den Monaten Juli bis Oktober/November auf.

Artenschutzrechtliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und der Fledermausfauna sind i.d.R. im Genehmigungsverfahren, z.B. durch die Anordnung von Abschaltzeiten als Auflage oder Nebenbestimmung lösbar.

Diese Aussage wird auch vom Nieders. Umweltministerium getroffen (MU 2016, Nr. 5.2.5): *„Im Regelfall können mit dem Abschalten der Anlagen zu Zeiten mit prognostizierten hohen Fledermausaktivitäten artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.“*

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die in der 81. Änderung des F-Planes ausgewiesenen WEA-Konzentrationszonen keine bekannten Fledermausquartiere berühren.

Diese Aussage wird vom Einwender bezweifelt. Er verweist auf eigene Beobachtungen mehrerer Zwergfledermäuse am Standort der beiden vorhandenen WEA in Eimbeckhausen, welche nach seiner Auffassung darauf hindeuten, dass es in der Nähe dieser Fläche (Potenzialfläche A) ein Quartier dieser Art geben müsse.

Die Wochenstuben der Zwergfledermäuse befinden sich regelmäßig in Gebäuden. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in ca. 500 m Entfernung (z.B. Hofstelle Walterslagen, Gebäude ‚Klein Amerika‘, Bussenmühle). Diese Entfernungen gelten für den Fledermausschutz als ausreichend. Selbst die Hinweise des Nieders. Landkreistages ‚Na-

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

turschutz und Windenergie' (Okt. 2014) verlangen ‚nur‘ 200 m Mindestabstand zwischen WEA und Fledermausquartieren.

Insofern sprechen die Beobachtungen des Einwenders nicht gegen eine Windenergienutzung innerhalb der Potenzialfläche A.

Die Annahme, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen für Fledermäuse die Wirtschaftlichkeit von WEA innerhalb der Potenzialfläche A in Frage stellen, trifft nicht zu. Während Fledermäuse nur zu bestimmten Jahres- und Tageszeiten aktiv sind und v.a. nur in Zeiten, in denen relativ geringe Windgeschwindigkeiten herrschen, machen die WEA-Betreiber die größten Erträge in Zeiten mit hohen Windgeschwindigkeiten. Die Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen führen somit in aller Regel nicht zur Unwirtschaftlichkeit eines Windpark-Projektes.

Über die Notwendigkeit und die konkrete Ausgestaltung von Auflagen für den Betrieb von WEA innerhalb der WEA-Konzentrationszonen ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Diese Auflagen können insbesondere bestimmte Abschaltzeiten sowie ein sogenanntes ‚Gondelmonitoring‘ umfassen.

Der Vorwurf des Einwenders der „Nichteinhaltung des Artenschutzes“ und des Verstoßes „gegen geltendes europäisches Artenschutzrecht“ wird zurückgewiesen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 20	16.05.2018	20
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Hof Waltersshagen, Ablehnung der Potenzialfläche A (Teilbereich 1)		
Kurzfassung der Anregungen:		

Ich bin Eigentümerin des Hofes Waltersshagen sowie des angrenzenden Waldes. Den Hof mit den angrenzenden Verkehrs- und Landflächen sowie die angrenzende Waldfläche habe ich nach dem Tod meiner Mutter im letzten Jahr geerbt.

Der Hof wird aktuell von Mietern bewohnt, die dort auch Pferde, Hühner etc. halten. Ich beabsichtige aus Hamburg wieder in mein Elternhaus zurückzuziehen und dort zu wohnen bzw. Teile des Betriebes wieder zu bewirtschaften, ebenso wie den direkt angrenzenden Wald, der bekanntlich Naturschutzgebiet (NSG) ist.

Bei Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird eine Wohnnutzung des Hofes, sowie Tierhaltung und auch die Pflege des Waldes als NSG und Nah-Erholungsgebiet nicht mehr möglich sein. Bereits jetzt klagen die Mieter über die fortwährende Lärmbelästigung durch das bestehende Windrad. Meiner Mutter war es leider auf Grund ihrer Demenz nicht möglich, die Situation zu erfassen. Ich erkläre mich jedoch mit dem Vorhaben der Stadt nicht einverstanden und erhebe Einspruch gegen den Flächennutzungsplan.

Sollte es zur Verabschiedung des Flächennutzungsplans kommen, werde ich den juristischen Weg wählen, um meine Rechte durchzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Ohne diese Planung könnten mehr WEA im Stadtgebiet errichtet werden.

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs.

Die abschließende schalltechnische Beurteilung eines WEA-Standortes erfolgt nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Kritik und der Einspruch der Einwenderin gegenüber der Ausweisung der WEA-Konzentrationszone 1 - Potenzialfläche A wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Einspruch gegenüber der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 21	21.05.2018	21
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Infraschall		
Kurzfassung der Anregungen:		

Auf das Schreiben der Verwaltung vom 09.04.2018 erwidere ich im Folgenden:

Infraschall

Leider setzen Sie sich in Ihrer Stellungnahme inhaltlich nicht mit den begründeten Einwendungen meines Schreibens auseinander. Sie gehen mit keinem Satz auf die Feststellungen der von mir zitierten Experten Dr. Fugger, Dr. Kuck, Weiler, Steven Cooper, Dr. Schlüter und Dr. Voigt ein. Zu der wissenschaftsbasierten Empfehlung des Ärzteforums Bad Orb finde ich kein Wort.

Stattdessen zitieren Sie überholte Quellen des LUBW aus 2013, den Windenergieerlass aus 2016 und die Äußerung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz 2016. Erneut fehlt es in der Stellungnahme an einer Differenzierung zwischen menschlicher Wahrnehmungsschwelle und gesundheitsschädigenden Wirkungen, die durch den Infraschall von Windenergieanlagen (WEA) ausgehen können. Zum Vorgehen des LUBW weist der Experte Dr. Kuck in seinem aktuellen Vortrag vom 21.03.2018 darauf hin, wie bei Testverfahren und Berechnungen "getrickst wird" (hörbar im Internet unter "Dr. Kuck Infraschall").

Der Akustiker Sven Johannsen beschreibt in einem Interview gegenüber dem Deutschlandfunk Kultur vom 19.04.2018 (im Internet lesbar), dass man bei einem Lastgang von 95 % der WEA misst. Warum? Man weiß, dass WEA in der Mittelgebirgssituation nur bei 13 bis 14 % Lastgang laufen, an der See zwischen 20 bis 30 % im Jahresmittel. Bei 95 % führt der von der Natur erzeugte typische Infraschall zu einer Überdeckung der Frequenz-

spitzen. Das entspricht dann nicht mehr dem normalen Lauf der WEA und den erzeugten beeinträchtigenden Frequenzen.

Thomas Stille von Ärzte für Immissionsschutz erklärt in dem Beitrag gegenüber dem Deutschlandfunk: Wir haben bei den WEA Schwingungen, die zwischen 0,1 bis 8 Hz liegen. Das sind Spitzen, die werden in den aktuellen Schallmessungen weggeglättet und erst gar nicht gemessen. Diese sind definitionsmäßig keine Geräusche, sondern eine lang einwirkende, besondere Tonalität und Periodizität. Und das ist, was die Patienten stört. Die Nichtberücksichtigung einzelner Frequenzspitzen scheint offensichtlich Methode zu haben.

Dem kritischen Betrachter und nicht leichtgläubigen Bürgern drängt sich hier ein Vergleich auf, der sich aus einem Beitrag der Deutschen Umwelthilfe im Internet ergibt:

Am 12.9.2007 enthüllt die Deutsche Umwelthilfe den Betrug der Autokonzerne bei Abgaswerten und Spritverbrauch. [...] Bewertung: systematische Verbrauchertäuschung. Am 18.09.2015 wird der Abgasbetrug in den USA bekannt. Wie wir wissen, war der Abgasbetrug nicht mehr zu vertuschen, als dieser in den USA in einem relativ einfachen praxisnahen Verfahren im Sinne der Gesundheit der Bürger bewiesen wurde. [...] Ein über viele Jahre von der Wirtschaft und Politik so gefeierter "Klimaschutz-Diesel" der "Blue-Motion-Technologie" hat damit sein jähes Ende gefunden. Die Phase der Erklärungen von unwisenden Verantwortlichen in Deutschland hat begonnen. Handlungsbedarf und -empfehlungen zur Einhaltung der NO₂-Grenzwerte von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft können fortgeschrieben werden.

Deutlich wird an diesem Beispiel, wie sehr sich Bürger auf sogenannte amtliche technische Testverfahren und Betriebserlaubnisse verlassen können. Gesundheitsschutz verkommt zur Nebensache, wenn Gewinne von Geschäftemachern und scheinbar politische Erfolge gefährdet sind. [...].

Ohne meine Einwendungen vom 30.01.2016 nochmals zu wiederholen, werde ich diese für den Fall aufrechterhalten, dass in dem weiteren Verfahren zur Änderung des 81. Flächennutzungsplanes Änderungen eintreten sollten, die meine beschriebenen Schutzinteressen und die meiner Familie gefährden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die ergänzenden Ausführungen des Einwenders zum Thema Infraschall werden zur Kenntnis genommen.

Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung, einen kontrovers geführten wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs über potenzielle Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall zu prüfen und zu bewerten. Eine solche Prüfung und Bewertung findet an höherer Stelle statt, unter Einbeziehung der notwendigen Fachkompetenz, z.B. im Niedersächsischen Umweltministerium oder in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz. Die dort getroffenen Aussagen bieten der Stadt eine Orientierung für die Begründung der eigenen Planung.

Der Einwender macht den politischen Entscheidungsträgern in Bund und Land den Vorwurf, dass sich die Entscheidungen zum Thema Windenergie und Schallschutz nicht sachgerecht an Gesundheit und Wohlergehen der Bevölkerung orientieren. Sondern diese Entscheidungen würden politischem Kalkül folgen und „Gewinne von Geschäftemachern“ zum Ziel haben. Der Stadt Bad Münde liegen keine Anhaltspunkte vor, die diese Vorwürfe stichhaltig belegen.

Daher stellen für die 81. Änderung des F-Planes nach wie vor der Windenergieerlass (WEE 2018) sowie die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI-Hinweise, Stand 30.06.2016) eine wichtige Orientierung dar. Dass es sich bei diesem Erlass und diesen Hinweisen aus dem Jahr 2016 um „überholte Quellen“ handelt - wie vom Einwender behauptet - erschließt sich der Stadt Bad Münde nicht.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise zum Thema Infraschall werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münder		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 22	25.05.2018	22
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Artenschutz, Rotmilan		
Kurzfassung der Anregungen:		

Ihre Antwort vom 09.04.2018 auf meinen schriftlichen Einwand vom 17.02.2016 nehme ich mit Erstaunen zur Kenntnis und wiederhole hiermit erneut meinen Einwand gegen den Bau der WEA an diesem Standort unter dem Gesichtspunkt des Vogelartenschutzes. Es kann nicht angehen, dass sich mit der Aussage: *"im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären ..."* massiv über den Vogelartenschutz hinweggesetzt wird. Und das auch noch für eine WEA, die im Prinzip niemand braucht, da eine Speicherung der erzeugten Energie nicht möglich ist und die Kosten für die Anlage auf die Stromverbraucher umgelegt werden.

Da Sie selbst bestätigen, dass in ca. 900 m Entfernung zu Fläche D ein Brutrevier des Rotmilans festgestellt wurde, ist es mir absolut unverständlich, dass die untere Naturschutzbehörde Hameln-Pyrmont Ihre Auffassung zu dieser Standortwahl geteilt haben soll, wo doch die Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten z.B.: für den Rotmilan einen Abstand von 1.500 m zum Brutplatz und einen Prüfbereich von 4.000 m empfiehlt.

Aus den o.g. Abstandsempfehlungen geht weiterhin hervor, dass Deutschland eine besondere Verantwortung für den Rotmilan trägt, da hier 50 % des Weltbestandes leben. Da er gegenüber WEA kein Meideverhalten zeigt, gehört er zu den häufigsten Kollisionsopfern an WEA. Um den Fortbestand dieser Vogelarten zu sichern, bitte ich um Weiterleitung meines Einwandes an das Planungsbüro.

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münder**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Ohne diese Planung könnten mehr WEA im Stadtgebiet errichtet werden.

1. Artenschutz / Rotmilan

Die Karte in Anhang 1.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2015, aktualisiert 2018) zeigt, dass im gesamten Stadtgebiet, jedenfalls auch im südlichen Teil desselben in hoher Dichte Rotmilane brüten. Insbesondere das Hameltal mit dem Süntel im Westen und dem Ithkopf im Osten weist ebenfalls eine hohe Dichte an Rotmilan-Revieren auf. Ein Freihalten dieser Rotmilan-Lebensräume von einer Windenergienutzung wäre nur möglich, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont die Windenergienutzung auf der Planungsebene der Regionalplanung steuern würde. Die Stadt Bad Münder hat keine anderen WEA-Potenzialflächen zur Verfügung als entweder im Nordwesten, oder im Südosten des Stadtgebietes - jeweils im Lebensraum des Rotmilans. Wollte die Stadt Bad Münder in dieser Situation auf eine Steuerung der Windenergienutzung vollständig verzichten - vermeintlich zum Schutz des Rotmilans - dann wird auf diese Weise nicht die Errichtung von WEA verhindert. Dies zeigt sich anschaulich im Gebiet des Flecken Coppenbrügge, wo ohne eine planerische Steuerung der Gemeinde - innerhalb von Rotmilan-Lebensräumen - zahlreiche WEA genehmigt wurden.

Die Empfehlungen der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) für Mindestabstände zu Brutplätzen WEA-sensibler Vogelarten kann die Stadt aus diesem Grunde nicht vollständig einhalten. - Sie muss dies auch nicht tun, da die Belange des besonderen Artenschutzes abschließend auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen sind. Der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) sieht gerade für Windenergie-Standorte in artenschutzrechtlich kritischer Lage zahlreiche Maßnahmen vor, mit welchen die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden können. Unter den Nummern 7.1 bis 7.4 des Leitfadens werden geeignete Maßnahmen ausführlich beschrieben. An erster Stelle seien Abschaltzeiten zum Schutz WEA-sensibler Vogelarten sowie sogenannte ‚Ablenkflächen‘ aufgeführt.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Diesen Sachverhalt hat auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont nachvollzogen und im Ergebnis der Flächenkulisse aus den beiden WEA-Konzentrationszonen - Teilbereiche 1 und 2 zugestimmt. Verbleibende artenschutzrechtliche Restriktionen in diesen Flächen müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gelöst werden.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 23	15.05.2018	23
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Natur- und Artenschutz, Ablehnung der Potenzialfläche A (Teilbereich 1)		
Kurzfassung der Anregungen:		

Vielen Dank für die Antwort bezüglich meines Schreibens bezüglich der Aufstellung der geplanten Windenergieanlagen (WEA) nordwestlich von Eimbeckhausen.

Sie können nicht erwarten, dass mit zusammengewürfelten Textbausteinen und willkürlichen Zitaten aus dem Windenergieerlass, ich als Mutter von drei kleinen Kindern Verständnis für diesen Irrsinn habe, den Sie gerade planen. Profitgier und sinnlose Zerstörung von Natur können doch nicht die Maßstäbe dieser Zeit sein. Hat nicht die Vergangenheit gezeigt, welche Probleme mit dem Aussterben seltener Tierarten auftreten können. Es gibt so viele Orte an denen man industrielle Windparksanlagen aufbauen kann, ohne dass so viele gute Gründe dagegen sprechen.

Ich weiß, dass diejenigen, die dieses Schreiben beantworten müssen, nicht nachvollziehen können, wie es ist, wenn man persönlich betroffen ist. Wenn man nicht persönlich betroffen ist, kann man gut irgendwelche Erlasse wiedergeben. Aber irgendwann muss doch auch der letzte merken, dass ich nicht die einzige Person bin, die versucht, sich gegen dieses irrsinnige Unternehmen zu wehren.

Was sollen wir denn noch organisieren, damit Sie verstehen, dass es besser wäre, einen anderen Standort zu suchen oder sich mit dem zufriedenen zu geben, was bereits an WEA etabliert ist?

Ich habe schon verstanden, dass den Betreibern die Natur und die Menschen, die hier wohnen, völlig egal sind.

Zum Glück bin ich nicht allein und jeden Tag gibt es mehr Unterstützer, die gegen diese Monsterwindräder sind, so bleibt immerhin noch eine kleine Hoffnung, die Betreiber zum

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Einlenken zu bewegen. Vielleicht sehen sie dann ein, dass es zwecklos ist, gegen eine so große Zahl an Gegnern anzukämpfen. Es ist ziemlich irrsinnig, dass diese sogenannte grüne Energie, die ja so im Einklang mit der Natur steht, auf Kosten der Gesundheit und auf Kosten der schützenswerten Tiere geht.

Sie kennen die Argumente, die Sie auch nicht annähernd entkräften konnten. Mir bleibt nur noch zu appellieren, dass in nicht allzu langer Zeit ein Umdenken stattfindet.

Es sollte doch möglich sein, dass die Politik sinnvolle Entscheidungen trifft und nicht durch Steuereinnahmen oder sonstige "Vorteile" geblendet ist. Vielleicht sollte man ein paar Windräder in den Vorgarten der verantwortlichen Entscheider stellen. Es kann doch nicht sein, dass benachbarte Gemeinden so miteinander umgehen. Bei den ersten zwei WEA hat uns auch keiner gefragt und wir haben uns nicht gewehrt, sondern im Sinne einer guten Nachbarschaft einfach akzeptiert. Das ist jetzt aber ein für alle Mal vorbei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Ohne diese Planung könnten mehr WEA im Stadtgebiet errichtet werden!

Die Verwaltungsgerichte haben in ständiger Rechtsprechung die Anforderung formuliert, dass eine planerische Steuerung der Windenergienutzung nur dann zulässig und wirksam ist, wenn im Ergebnis der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird. Es ist nicht möglich, das Planverfahren mit dem Ergebnis zu beenden, dass keine geeignete Fläche im Stadtgebiet vorhanden ist. Wenn im F-Plan zu kleine WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden, dann handelt es sich um eine sogenannte Verhinderungsplanung. Die erforderliche Flächengröße für eine substantielle Nutzung der Windenergie muss für jede Stadt oder Gemeinde im Einzelfall ermittelt werden.

Im Rahmen der Windenergie-Konzeption der Stadt Bad Münde wurden insgesamt 10 WEA-Potenzialflächen (A bis J) ermittelt, unter denen die geeigneten WEA-Konzentrationszonen auszuwählen waren. Vier Flächen (B, C, F und G) sind mit einer Größe < 10 ha zu klein, um die Windenergienutzung sinnvoll zu konzentrieren. Fläche E wird nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen, da die Belange des Landschaftschutzes und der Erholungsnutzung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Die Flä-

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

chen H und I weisen nur einen geringen Abstand zu den Windparks in Hameln und Copenbrügge auf und sie würden zu einer dichten Umstellung mehrerer Ortschaften führen. Sie werden daher nicht als WEA-Konzentrationszone berücksichtigt. Die Fläche J liegt innerhalb eines militärischen Tiefflugkorridors. Zudem bestehen erhebliche Konflikte mit dem besonderen Artenschutz bezüglich der Vogelart Schwarzstorch.

Im Ergebnis werden die Flächen A und D als WEA-Konzentrationszonen dargestellt. Die Stadt ist überzeugt, dass hiermit die bestmögliche planerische Lösung erreicht wurde.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 aus der 81. Änderung des F-Planes herauszunehmen, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münster		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 24	26.05.2018	24
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Abstandsradien, Natur- und Artenschutz, Tourismus / Naherholung, Bewertungskriterien		
Kurzfassung der Anregungen:		

Hiermit nehme ich zu ihrer Begründung Stellung und fordere, dass Sie die Fläche A als ungeeignet einstufen. Des Weiteren möchte ich Sie bitten, mein Begehren und meine Stellungnahme ernst zu nehmen und mir nicht ein Standardschreiben als Antwort schicken.

Zuerst möchte ich Ihre Annahme von einer Höhe der möglichen WEA von 200 m korrigieren. Momentan wird geplant, WEA mit einer Gesamthöhe von 235 m aufzustellen. Dadurch müssten sie einige ihrer soft und hard Tabuzonen korrigieren.

Meine Argumente für eine Ablehnung sind:

In dem Teilbereich 1 definieren sie die Abstände:

- 500 m Abstand zu Einzelhäusern (Waltershagen, Klein Amerika, Häuser am Bhf. Eimbeckhausen)
- 800 m Abstand zur Wohnbebauung von Eimbeckhausen (,Milliehausen')
- 400 m Abstand zu gewerblichen Bauflächen (Bhf. Eimbeckhausen)
- 40 m Abstand zur B 442
- 200 m Abstand zum Naturschutzgebiet (NSG) ,Walterbachtal'

Damit ist der Abstand kleiner als die 3-fache Höhe der angenommenen Höhe der WEA, und nur knapp mehr als die 2-fache Höhe der WEA. Die Möglichkeit einer optisch bedrängenden Wirkung von WEA ist vorhanden. Das OVG Münster sieht hier eine vertiefte Einzelprüfung vor. Diese wurde nicht durchgeführt. Betroffen sind die Wohnhäuser in Waltershagen, Klein Amerika und am Bhf Eimbeckhausen. Siehe OVG Münster, Urt. v.

09.08.2006- 8 A 3726/05; OVG Münster, Beschl. v. 24.06.2010 - 8 A 2764/09; BVerwG, Beschl. v. 23.10.2010- 4 B 36.10.

Auch die Annahme, dass aufgrund der schon vorhandenen WEA in der Fläche A die Vorbelastung schon derart hoch ist, dass der Bau zweier neuer, deutlich größerer (2,3 fach höher) nicht ins Gewicht fallen würde, vergl.

- VGH Mannheim, Urteil vom 16.10.2002,8 S 737/02
- OVG Weimar, Urteil v. 6.6.1997- 1 KO 570/94, NuR 1998 S. 46:
- VG Regensburg, Urteil v. 31.7.2001- RN 6 K 00.1291, NuR 2002 S. 179:
- OVG Bautzen, Urteil v. 18.5.2000- 1 B 29/98, NuR 2002 S.162:
- OVG Münster, Urteil v. 12.6.2001- 10 A 97/99, NuR 2001 S.710:

Es wurde nicht in der Begründung mit Umweltbericht untersucht, welche Auswirkungen die neuen WEA auf die Nachbargemeinden, auf die touristischen Belange sowie auf das Naherholungsgebiet haben. Insbesondere das Walterbachtal ist ein beliebter Wanderweg im Landkreis Schaumburg.

Der Horst (mindestens) eines Rot Milans ist in einem Abstand von 900 m. Sein Jagdgebiet ist definitiv die Fläche A. Er wurde schon mehrfach dort gesichtet. In ihrer Begründung schreiben Sie:

Eine fachliche Orientierungshilfe für die Ermittlung des signifikanten Tötungsrisikos für windenergiesensible Brutvogelarten bilden die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015). (...)

Im Sinne dieser Abstandsempfehlungen gibt es am Beispiel der Art Rotmilan drei Fallkonstellationen, in denen ein signifikant gesteigertes Tötungsrisiko vorliegen kann:

1. der WEA-Standort liegt innerhalb eines Mindestabstandes von 1.500 m zu einem besetzten Horstplatz,
2. der WEA-Standort liegt in einem bevorzugten Nahrungshabitat der Art und/oder
3. der WEA-Standort befindet sich in einem bevorzugten Flugkorridor.

In der Fläche A ist mindestens eins der Kriterien, wenn nicht sogar alle drei erfüllt. Des Weiteren schreiben Sie:

Im Sinne der Rechtsprechung (z.B. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008- 9 A 3.06) ist es nicht möglich und nicht erforderlich, jegliche Kollision von Rotmilanen an WEA zu vermeiden. Zu vermeiden ist jedoch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Diese Signifikanzschwelle lässt sich nur auf der Grundlage von Kartierergebnissen, anhand der Landschaftsstruktur sowie aufgrund brut- und nahrungsökologischer Informationen zum Rotmilan ermitteln, wobei eine gewisse Prognoseunsicherheit nicht ausgeschlossen werden kann. Das BVerwG (Urt. v. 9.7.2008-9 A 14.07) führt zum Thema Signifikanz Folgendes

aus: "Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen (...) zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. (...) Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht ‚gewollt‘ (...), müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand (...) nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten (...) in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll (...) in die Betrachtung einzubeziehen."

Da aber wie oben dargelegt, durch die Erfüllung mindestens eins dieser Kriterien ein "signifikant gesteigertes Tötungsrisiko" vorliegt, darf die Fläche A gem. der Rechtsprechung (z.B. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008- 9 A 3.06) nicht als Konzentrationsfläche, geschweige denn als Windpark in Frage kommen. Die LAG VSW 2015 untersucht dies nur anhand EINER WEA. Durch die Anzahl von VIER WEA erhöht sich das Tötungsrisiko nochmals signifikant. Leider wurde dieser Fakt nicht im Umweltbericht berücksichtigt. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass die Stadt Bad Münde im niedersächsischen Kernverbreitungsgebiet des Rotmilans (WELLMANN 2013, NLWKN 2009) liegt. Aus meiner Sicht wäre dann ein Aufstellen von WEA in dem KERNGEBIET unverantwortlich, wenn nicht sogar rechtswidrig.

Es ist schon auffallend, dass die Fläche A in vielen der besuchten Flächen am schlechtesten bewertet wurde. Sei es durch die Entfernung zu einem Naturschutzgebiet (200 m), Artenschutz (900 m), von Wohngebäuden (500 m) oder auch durch die militärische Luftfahrt (700 m). Dies wurde aber nicht bewertet, da es nur einen "überwiegend" positiv zu bewertenden Grund gibt, dass schon WEA vorhanden sind. Aber auch das Aufstellen dieser WEA ist zu mindestens zweifelhaft. Es wurde kein Umweltbericht erstellt, bzw. die Auswirkung auf den Artenschutz geprüft. So hatte es definitiv Auswirkung auf den Schwarzstorch, der nun nicht mehr in der Umgebung vorkommt. Des Weiteren wurde eine vertiefte Prüfung des Einzelfalls nicht durchgeführt (OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05; OVG Münster, Beschl. v. 24.06.2010 - 8 A 2764/09; BVerwG, Beschl. v. 23.10.2010 - 4 B 36.10).

Stellungnahme der Verwaltung:**0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münder**

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Ohne diese Planung könnten mehr WEA im Stadtgebiet errichtet werden.

1. Abstände zu Wohnbebauung / Arbeitsteilung zwischen Bauleitplanung und immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergieerlass (MU 2016) sieht die Nieders. Landesregierung ausdrücklich keine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand vor.

Vor diesem Hintergrund ist der von der Stadt Bad Münder im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 800 m angemessen gewählt. Auch andere Kommunen und Landkreise arbeiten mit vergleichbaren Abstandswerten; so verwendet die Region Hannover in ihrem RROP (2016) ebenfalls einen Abstand von 800 m zu Wohnbebauung. Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs.

Der Einwender führt an, dass sich die Abstandsmaße in der Bauleitplanung bereits an den Maßen der zukünftig geplanten WEA orientieren sollen. Er gibt als momentanen Planungsstand eine Gesamthöhe der zukünftigen WEA von 235 m an.

Hierauf ist zu entgegnen, dass eine Abstandsfestlegung anhand der Höhe und anderer Kennwerte der geplanten WEA erst dann erfolgen kann, wenn diese Maße und Kennwerte zuverlässig bekannt sind. Dies ist regelmäßig erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fall.

Der Einwender zitiert das OVG Münster damit, dass für geplante WEA eine „vertiefte Einzelfallprüfung“ durchzuführen sei, wenn andernfalls nicht zuverlässig gewährleistet ist, dass keine bedrängende Wirkung eintritt. Der Einwender übersieht hierbei, dass dieses

Urteil des OVG Münster nicht zu einem Flächennutzungsplan ergangen ist, sondern zu einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Insofern stützt dieses Argument die Haltung der Stadt Bad Münster: Eine „vertiefte Einzelfallprüfung“ bezüglich einer möglichen bedrängenden Wirkung muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren - und nicht für den Flächennutzungsplan - durchgeführt werden. Wenn in dieser Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass eine ‚optisch bedrängende Wirkung‘ für ein nahegelegenes Wohngebäude eintritt, dann muss entweder die geplante WEA weiter von diesem Gebäude abrücken oder sie muss entsprechend kleiner gebaut werden, um eine solche Wirkung zu vermeiden. Auf diese Weise können sich evtl. Höhenbeschränkungen für WEA ergeben, welche im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Diese sind Ergebnis einer vertieften Einzelfallprüfung auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen für die Genehmigung. Die Stadt Bad Münster kann diese Einzelfallprüfung nicht vorwegnehmen, da die konkreten Parameter zukünftiger Windparks zurzeit noch nicht bekannt sind.

Diese Auffassung der Stadt wird auch durch das OVG Lüneburg (Urteil vom 30.07.2015 - 12 KN 220/14) gestützt: *„Die Feinsteuerung, d.h. die Festsetzung der konkreten Standorte, sowie der Höhe der Anlagen, Regelungen zu dem konkreten Betrieb, wie etwa Abschaltzeiten wegen Lärm zur Einhaltung der Nachtwerte, Schattenwurf, Fledermäusen o.ä. darf dagegen (...) dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.“*

2. Tourismus / Naherholung

Alle 10 Potenzialflächen führen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft im Deister-Sünteltal und im Hameltal. Die höchste Beeinträchtigungintensität weist Fläche E auf wegen ihrer exponierten Kuppenlage, der Nähe zu Aussichtspunkten am Deister und die Lage an mehreren Wanderwegen.

Alle weiteren Potenzialflächen sind in ihrer Beeinträchtigungintensität untereinander vergleichbar und daher jeweils ähnlich zu bewerten

Die Bedeutung des Deister-Sünteltales für die Erholungsnutzung und den Tourismus ist der Stadt Bad Münster bewusst. Es ist jedoch so, dass auch das Hameltal und die Hänge von Deister und Süntel eine vergleichbar hohe Bedeutung als Kultur- und Erholungslandschaft haben.

Die Kriterien, die letztlich den Ausschlag gegeben haben für Auswahl der beiden WEA-Konzentrationszonen - Teilbereiche 1 und 2 und gegen die sonstigen Potenzialflächen im Hameltal sowie auf dem Katzberg, sind in Kap. 4.5 der Begründung erläutert. Der Umstand, dass in Teilbereich 1 bereits zwei WEA betrieben werden, war ein Grund von mehreren, diese Flächen gegenüber anderen Potenzialflächen zu präferieren und als WEA-Konzentrationszone darzustellen.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen wird auf diese Weise - auch für das Deister-Sünteltal - räumlich begrenzt und damit minimiert.

3. Artenschutz / Rotmilan

Die Karte in Anhang 1.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2015, aktualisiert 2018) zeigt, dass im gesamten Stadtgebiet, jedenfalls auch im südlichen Teil desselben in hoher Dichte Rotmilane brüten. Insbesondere das Hameltal mit dem Süntel im Westen und dem Ithkopf im Osten weist ebenfalls eine hohe Dichte an Rotmilan-Revieren auf. Ein Freihalten dieser Rotmilan-Lebensräume von einer Windenergienutzung wäre nur möglich, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont die Windenergienutzung auf der Planungsebene der Regionalplanung steuern würde. Die Stadt Bad Münster hat keine anderen WEA-Potenzialflächen zur Verfügung als entweder im Nordwesten, oder im Südosten des Stadtgebietes - jeweils im Lebensraum des Rotmilans. Wollte die Stadt Bad Münster in dieser Situation auf eine Steuerung der Windenergienutzung vollständig verzichten - vermeintlich zum Schutz des Rotmilans - dann wird auf diese Weise nicht die Errichtung von WEA verhindert. Dies zeigt sich anschaulich im Gebiet des Flecken Coppenbrügge, wo ohne eine planerische Steuerung der Gemeinde - innerhalb von Rotmilan-Lebensräumen - zahlreiche WEA genehmigt wurden.

Die Empfehlungen der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) für Mindestabstände zu Brutplätzen WEA-sensibler Vogelarten kann die Stadt aus diesem Grunde nicht vollständig einhalten. - Sie muss dies auch nicht tun, da die Belange des besonderen Artenschutzes abschließend auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen sind. Der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) sieht gerade für Windenergie-Standorte in artenschutzrechtlich kritischer Lage zahlreiche Maßnahmen vor, mit welchen die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden können. Unter den Nummern 7.1 bis 7.4 des Leitfadens werden geeignete Maßnahmen ausführlich beschrieben. An erster Stelle seien Abschaltzeiten zum Schutz WEA-sensibler Vogelarten sowie sogenannte ‚Ablenkflächen‘ aufgeführt.

Diesen Sachverhalt hat auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont nachvollzogen und im Ergebnis der Flächenkulisse aus den beiden WEA-Konzentrationszonen - Teilbereiche 1 und 2 zugestimmt. Verbleibende artenschutzrechtliche Restriktionen in diesen Flächen müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gelöst werden.

Das „Kernverbreitungsgebiet“ des Rotmilan gemäß WELLMANN (2013) umfasst große Teile von Süd- und Ostniedersachsen. Aus Sicht des Vogelschutzes wäre es womöglich begrüßenswert, diese Lebensräume von einer Windenergienutzung freizuhalten. Dies ist jedoch weder mit der Privilegierung von WEA im Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), noch mit dem Nieders. Windenergieerlass (WEE 2016) vereinbar.

4. Bewertung der WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)

Der Vorwurf des Einwenders, dass die Potenzialfläche A im Vergleich mit anderen Flächen angeblich ‚am schlechtesten bewertet‘ wurde und dass Umweltauswirkungen und artenschutzrechtliche Belange nicht geprüft worden seien, ist unberechtigt.

Alle Bewertungskriterien (Ausschluss- und Abstandskriterien, harte und weiche Tabuzonen) wurden von der Stadt flächendeckend und systematisch im gesamten Stadtgebiet und in den angrenzenden Bereichen der Nachbargemeinden angewandt. Eine ungleiche oder ungerechte Bewertung einzelner Flächen hat in keiner Weise und an keiner Stelle stattgefunden.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 aus der 81. Änderung des F-Planes herauszunehmen, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
--	--	--

Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 25a und 25b	27.05.2018	25

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
--

Abstandsradien, Schallschutz / Infraschall, Artenschutz, Verkehrsgefährdung

Kurzfassung der Anregungen:

Eine Berücksichtigung unserer privaten Belange können wir den Planungsunterlagen nicht entnehmen. Unser Anwesen liegt ca. 500 m von den Windenergieanlagen (WEA) entfernt. Dieser Abstand von 500 m ist uns "wegen der auftretenden Infraschallemissionen zu gering". In Bayern gilt die „10 H“ Regelung und somit ca. 2.000 m Entfernung von der nächsten Siedlung.

In Niedersachsen sind 400 m Mindestabstand gefordert. Uns stellt sich die Frage, wie sind diese 400 m entstanden, liegen hierzu wissenschaftliche Untersuchungen vor oder ist dieser Abstand willkürlich gewählt um möglichst viele WEA unterzubringen ohne Rücksicht auf die Anwohner? Kann es sein, dass die Achtung für die Bürger bei uns 5 mal geringer ist als in Bayern? Außerdem haben wir noch folgende Einwendungen:

1. Sollten die geplanten WEA höher als die bereits vorhandenen werden, würde für uns und andere Autofahrer die auf der B 442 unterwegs sind, ein furchterregendes Szenario entstehen, auch in Hinblick auf Eiswurf.
2. Der Artenschutz ist nicht ausreichend dargestellt (Milan, Reiher usw.).

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münde

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch

dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Ohne diese Planung könnten mehr WEA im Stadtgebiet errichtet werden.

1. Abstände zu Wohnbebauung / Arbeitsteilung zwischen Bauleitplanung und immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren / Bayerische 10-H-Regelung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergieerlass (WEE 2016) sieht die Niedersächs. Landesregierung ausdrücklich keine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand vor. Von den Einwendern wird kritisiert, dass die im WEE (2016) ein Abstand von nur 400 m zur Wohnbebauung als harte Tabuzone empfohlen wird. Daher fragen die Einwender: *„Kann es sein, dass die Achtung für die Bürger bei uns 5 mal geringer ist als in Bayern?“* Diese Frage zum WEE (2016) müsste an die Niedersächsische Landesregierung gerichtet werden. Die Stadt Bad Münde kann hierzu keine Aussage treffen.

2. Abstände zwischen WEA und der B 442

Die Abstände, die bauliche Anlagen von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten haben, richten sich in erster Linie nach straßenrechtlichen Vorschriften.

Die Anbauverbotszone umfasst einen Streifen von 20 m beidseitig der Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG⁴). In dieser Zone dürfen WEA nicht errichtet werden, auch der Rotor darf diese Zone nicht überstreichen. Sie wird als harte Tabuzone berücksichtigt.

Die Anbaubeschränkungszone umfasst einen Korridor um Abstand von 20 bis 40 m vom Fahrbahnrand (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG). In dieser Zone benötigt die Errichtung einer WEA eine Zustimmung der Landestraßenbaubehörde. Da diese Zustimmung in der Regel nicht erteilt wird, wird die Anbaubeschränkungszone (20 m - 40 m) als weiche Tabuzone von WEA freigehalten.

Konflikte mit dem Verkehr auf der B 442 werden von der Stadt Bad Münde nicht gesehen. Die Sorge, dass die zukünftigen WEA ein „*furchterregendes Szenario*“ für Autofahrer verursachen, ist unbegründet. Auch in anderen Teilen des Landes befinden sich Wind-

⁴ FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz

parks im Nahbereich von Straßen, ohne dass es hierdurch zu einer Gefährdung des Verkehrs kommen würde.

3. Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD 2015, aktualisiert 2018) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

<i>Entscheidungsantrag:</i>

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 26a und 26b	13.05.2018	26
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Infraschall, Wertminderung Immobilien, naturschutzrechtliches Ersatzgeld		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist dahingehend veraltet, dass wesentliche Infraschallanteile von 0,1 bis 8 Hertz nicht und darüber liegende nur teilweise berücksichtigt werden.

Der Unterschied des von Windenergieanlagen (WEA) erzeugten Infraschall zu Infraschall, der im Alltag vorkommt, ist die stetig wiederkehrende Schalldruckschwankung im nicht hörbaren Bereich unter 20 Hertz. Das Gehirn registriert in einem Zustand der vermeintlichen Ruhe infolge des periodisch wiederkehrenden Infraschalls einen Bewegungsreiz. Hierdurch kann es zu Schlafstörungen, Nervosität, innere Unruhe, Konzentrationsschwächen und vielem mehr kommen.

Die Auffassung "Was ich nicht wahrnehme, kann mir nicht schaden" ist mit den biologischen Gegebenheiten, wie sie bei Infraschall erzeugenden WEA vorliegen, nicht zu vereinbaren.

Hierzu verweisen wir auch auf die in unserem Schreiben vom 03.04.2015 (mit exemplarischer Quellenangabe) erwähnten diversen Vorträge und Stellungnahmen von Ärzten, die sehr wohl von einer Gesundheitsgefährdung von WEA ausgehen.

Abschließend möchten wir zu diesem Punkt anmerken: Radioaktivität wird vom Menschen auch nicht wahrgenommen; auf die gesundheitlichen Auswirkungen brauchen wir an dieser Stelle wohl nicht weiter einzugehen.

Die Stadt Bad Münde geht trotz geringem Abstand von 500 m zur Wohnbebauung nicht davon aus, dass es zu einer Wertminderung der betroffenen Immobilie kommen wird.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erhebt dagegen jedoch ein von dem Bauherren von WEA zu zahlendes Ersatzgeld, welches für die "erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, welche aufgrund des großräumigen optischen Wirkungsbereich der Anlagen nicht zu vermeiden oder auszugleichen sind" anfällt (siehe z.B. Genehmigungsbescheid zur Errichtung einer WEA vom 06.12.2016 des LK Hameln-Pyrmont).

Wieso haben WEA zum einen nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, zum anderen aber keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien, die in einem Abstand von 500 m zu den Anlagen stehen?

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Lärm (Hörschall / Infraschall)

Die Geräuschemissionen von WEA werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Die Methode zur schalltechnischen Beurteilung von WEA wurde aktuell modifiziert durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI-Hinweise, Stand 30.06.2016). Diese LAI-Hinweise wurden inzwischen verpflichtend in Niedersachsen eingeführt. Am 30.01.2018 hat das nieders. Umweltministerium den Erlass veröffentlicht „*Einführung der ,Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)*“.

Adressiert sind die LAI-Hinweise und der nieders. Einführungserlass an das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Anwender dieser Hinweise sind zum einen die Genehmigungsbehörden (LK Hameln-Pyrmont) und zum anderen die vom Vorhabenträger beauftragten Schallgutachter. Die Anwendung der LAI-Hinweise setzt voraus, dass die konkreten Anlagenparameter wie Standort, Höhe, Typ und Daten zum Emissionsverhalten zu dem geplanten Windpark vorliegen. Diese Daten sind der Stadt Bad Münde nicht bekannt. Daher kann sie die LAI-Hinweise nicht für die Flächennutzungsplanung anwenden.

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür die o.g. Hinweise der LAI (2016) sowie der Windenergieerlass Niedersachsen (MU 2016, Nr. 3.4.1.7). aufgeführt.

Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung, einen kontrovers geführten wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs über potenzielle Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall zu prüfen und zu bewerten. Eine solche Prüfung und Bewertung findet an höherer Stelle

statt, unter Einbeziehung der notwendigen Fachkompetenz, z.B. im Niedersächsischen Umweltministerium oder in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz. Die dort getroffenen Aussagen bieten der Stadt eine Orientierung für die Begründung der eigenen Planung.

Die abschließende schalltechnische Beurteilung eines WEA-Standortes erfolgt nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Wie der Name bereits aussagt, liegt ein Schwerpunkt dieses Verfahrens darin, die Immissionen eines beantragten Vorhabens zu beurteilen und die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

2. Naturschutzrechtliches Ersatzgeld / Wertminderung vom Immobilien

Die beiden angesprochenen Aspekte: „Naturschutzrechtliches Ersatzgeld“ und „Wertminderung von Immobilien“ unterliegen vollständig unterschiedlichen rechtlichen Regelungen. Bei dem naturschutzrechtlichen Ersatzgeld handelt es sich um eine Regelung, die in § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz enthalten ist. Es geht hierbei um den Fall, dass notwendige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für den Naturschutz nicht möglich sind und stattdessen ein Ersatz in Geld zu zahlen ist.

Eine „Entschädigung“ im Falle einer angenommenen „Wertminderung von Immobilien“ käme nach Einschätzung der Stadt Bad Münde nur dann ggf. in Betracht, wenn ein ‚entsignungsgleicher Eingriff‘ vorläge. Aus Sicht der Stadt Bad Münde gibt es jedoch keinerlei Anzeichen dafür, dass aufgrund einer Windenergienutzung innerhalb der WEA-Konzentrationszonen - Teilbereiche 1 und 2 eine solche Situation eintreten könnte.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		

Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Bürger 27	27.05.2018	27

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
--

Naturschutzgebiet, Artenschutz, Landschaftsbild

Kurzfassung der Anregungen:

Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG) Walterbachtal, wo der Rotmilan (auch bekannt unter Gabelweihe oder Königsweihe) beheimatet ist, er wird seit 2007 in Niedersachsen auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel geführt und ist als stark gefährdet eingestuft.

Durch den Bau der Windenergieanlagen (WEA) würden diese und viele andere Vogelarten am NSG Walterbachtal gänzlich aussterben, da mit weiteren Unfallverlusten (Schlagopfern) an den WEA zu rechnen ist.

Des Weiteren wird durch die enorme Bauhöhe von über 200 m das Landschaftsbild des Deister-Sünteltals nachhaltig zerstört und verliert als Naherholungsgebiet an Attraktivität.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes liegt ein gutachtlicher Fachbeitrag (v. LUCKWALD, 2015, aktualisiert 2018) vor. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass es zu den WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 (Potenzialflächen A und D) keine besser geeigneten Standortalternativen gibt, welche mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münster keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Ein Aussterben des Rotmilans sowie ‚vieler anderer Vogelarten‘, wie vom Einwender befürchtet, ist durch die Ausweisung der Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone nicht zu erwarten.

Auf der Grenze zwischen der Stadt Bad Münster und der Gemeinde Messenkamp liegt das Naturschutzgebiet NSG HA 124 ‚Walterbachtal‘, welches ein Bachtal im Deister umfasst. Der Schutzzweck dieses NSG rechtfertigt die Einhaltung eines 200 m-Abstandes als weiche Tabuzone. Weitergehende Anforderungen zum Schutz dieses Gebietes bestehen nicht.

Alle 10 Potenzialflächen führen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild im Deister-Sünteltaal und/oder im Hameltaal. Die höchste Beeinträchtigungsintensität weist Fläche E auf wegen ihrer exponierten Kuppenlage, der Nähe zu Aussichtspunkten am Deister und die Lage an mehreren Wanderwegen.

Alle weiteren Potenzialflächen sind in ihrer Beeinträchtigungsintensität untereinander vergleichbar und daher jeweils ähnlich zu bewerten: auch sie stellen eine Beeinträchtigung in der Erholungslandschaft dar, wirken sich aber jeweils in unterschiedlichen Teilräumen des Deister-Sünteltales und des Hameltales aus (siehe Kap. 4.4.1.15 der Begründung).

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf diese Weise räumlich begrenzt und damit minimiert.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Windpark Hachmühlen GbR	28.03.2018	28
Sachgebiet / thematischer Aspekt: Aufnahme der Potenzialfläche I, substanzielle Nutzung der Windenergie, Natur- und Artenschutz, Umstellung der Ortschaft Hasperde, Windhöffigkeit		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die Stadt Bad Münde hat 2015 in ihrem Vorentwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes die Potenzialfläche I südwestlich der Ortschaft Hachmühlen veröffentlicht. Daraufhin hatten wir uns als Landeigentümer der Flächen im Bereich Hachmühlen / Hasperde in 2015 als Windpark Hachmühlen GbR zusammengeschlossen, um die dort möglichen Windenergieanlagen (WEA) selbst zu projektieren. Im Jahr 2017 haben wir uns für eine Zusammenarbeit mit der Firma Windwärts aus Hannover entschieden. Mit Windwärts als Partner glauben wir, auch unter den Bedingungen des EEG 2017 (Ausschreibung), das Projekt erfolgreich verwirklichen zu können.

In die betreffende Fläche passen nach vorliegender Planung bis zu 3 moderne WEA. Zusammen mit Windwärts bieten wir den Bürgern für einen Teil der Anlagen an, passende Beteiligungsmodelle, wie z.B. ein Bürgerwindrad, zu entwickeln, um die Wertschöpfung und Akzeptanz vor Ort zu steigern. Außerdem möchten wir einen Teil der Pachteinnahmen aus dem Windpark für gemeinnützige Einrichtungen in der Umgebung, insbesondere in Hasperde, zur Verfügung stellen.

In den letzten Wochen hat die Stadt Bad Münde infolge von Stellungnahmen der Bundeswehr die überarbeiteten Entwurfsunterlagen des F-Planes im Internet veröffentlicht. Aus den Unterlagen geht hervor, dass aufgrund eines Hubschraubertiefflugkorridors der Bundeswehr eine der bisherigen Entwurfsflächen (Potenzialfläche J) entfallen muss, die an die Konzentrationszone "Liethberg" auf dem Gebiet der Stadt Hameln anschließen sollte. Auch diese angrenzende Konzentrationszone kann aufgrund der Hubschraubertiefflugstrecke nicht vollständig bebaut werden. Aus diesem Grund hat die Stadt Hameln üb-

rigens die erneute Änderung des Flächennutzungsplans geplant, da man davon ausgeht, der Windenergie nicht ausreichend Raum zu verschaffen.

Allerdings geht aus den oben genannten Unterlagen auch hervor, dass unsere Potenzialfläche I weiterhin nicht in den 81. F-Plan Entwurf aufgenommen werden soll, obwohl sie nicht von den Belangen der Bundeswehr berührt wird. Als Begründung wird die Umstellung mehrerer Ortschaften, insbesondere der Ortschaft Hasperde angeführt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Windverhältnisse mit 5,8 m/s relativ gering seien.

Zweifel an der Rechtssicherheit des Flächennutzungsplans

Selbst wenn diese Einschätzungen zuträfen (siehe nächster Absatz), würden sie angesichts der Bedeutung der Windenergie für den Klimaschutz und ihrer Privilegierung im Außenbereich nicht ausreichen, um die Fläche aus der Planung zu nehmen und damit uns die Möglichkeit, hier WEA zu errichten. Zudem glauben wir nicht, dass die Stadt mit der bisherigen Ausweisung der lediglich 2 Konzentrationszonen der Windenergie substantiell Raum schafft. Dies zeigen im Übrigen schon die Fragen der Ausschussmitglieder bei der Sitzung am 22.02.2018 und selbst der Stadtplaner hält die derzeitige Planung für "knapp am unteren Rand der rechtlichen Vertretbarkeit" (siehe Zitat aus Neue Deister-Zeitung vom 24.02.2018).

Fachliche Eignung unserer Potenzialfläche (Fläche I)

Im Vergleich zu den im Entwurf dargestellten Flächen A und D sowie zu allen Potenzialflächen weist die von uns geplante Fläche I die geringsten avifaunistischen Konflikte (siehe Abbildung: Windenergiesensible Vogelarten-Brutreviere und Radien) aus und steht auch nicht im Konflikt mit den Interessen der Bundeswehr.

Als fachliche Einwendungen gegen unsere Potenzialfläche I werden dagegen weiche Kriterien aufgeführt. Dazu möchten wir auf Folgendes hinweisen: Durch die Herausnahme der Entwurfsfläche J und der Verkleinerung der Konzentrationszone "Liethberg" verbessert sich die angenommene Belastung der Ortschaft Hasperde hinsichtlich einer Umstellung durch WEA bereits deutlich - auch bei Ausweisung unserer Fläche als Konzentrationszone. Der Gesamtumfang der beeinträchtigten Kreissegmente verringert sich von bisher 127 % auf 93 % (siehe beigefügte Umstellungskarten). Wählt man zur Untersuchung einen Abstand von 3,5 anstatt 5 km, wie es in Mecklenburg-Vorpommern bei sehr flachem Gelände getan wird, wird die Beeinträchtigung im Süden noch geringer.

Bezüglich der Windverhältnisse möchten wir anführen, dass diese nicht zu einer Unwirtschaftlichkeit des Projektes führen. Die genannte Windgeschwindigkeit von 5,8 m/s bezieht sich auf eine Höhe von 100 m. Dies ist jedoch keine zeitgemäße Höhe für die Na-

benhöhe einer modernen WEA, so dass heutzutage deutlich bessere Windgeschwindigkeiten auf Nabenhöhe erreicht werden und von einem wirtschaftlichen Betrieb ausgegangen werden kann.

Wir sehen unsere Fläche wie oben dargestellt als besonders geeignet an und möchten hier im Sinne der Förderung der regionalen gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung unser Recht einfordern. Bitte setzen Sie sich daher für die Aufnahme unserer Fläche in Hochmühlen in den 81. FNP-Entwurf ein.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Substanzielle Nutzung der Windenergie

Ausführungen zum Thema ‚Substanzielle Nutzung der Windenergie‘ finden sich in Kap. 4.7 der Begründung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dort wird dargelegt, dass die Potenzialfläche im Stadtgebiet von Bad Münde (Berechnung gemäß Windenergieerlass - WEE 2016: Stadtgebiet abzüglich harte Tabuzonen, Waldflächen und FFH-Gebiete) einen Umfang von 943 ha hat. Als Zielwert wird vom Land Niedersachsen im WEE (2016) empfohlen, von dieser Potenzialflächenkulisse 7,35 % (entspricht 69,3 ha) als Konzentrationszonen für eine Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Bad Münde stellt 47,8 ha als WEA-Konzentrationszone zur Verfügung. Dies entspricht 5,1 % der gemäß dem o.g. Rechenweg ermittelten Potenzialflächenkulisse. Bei diesen Zahlen wurde die folgende Anpassung an die aktuelle Rechts- und Sachlage vorgenommen: Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat in 2018 (Beschlussfassung Dez. 2018) die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes Süd-Deister in mehreren Punkten angepasst (ohne jedoch die Abgrenzung dieses Gebietes zu verändern). In diesem Zuge wurde unter den Verbotstatbeständen ein Bauverbot in die Verordnung aufgenommen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der Schutz-VO). Damit handelt es sich bei diesem LSG um ein „Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot“ und damit um eine harte Tabuzone gemäß WEE (2016, Anlage 2, Tabelle 3).

Der Zielwert der Landesregierung (WEE 2016) wird mit der vorliegenden Planung (47,8 ha, entspricht 5,1 %) nicht vollständig, sondern nur zu ca. 70 % erreicht. Die Ursache hierfür liegt insbesondere darin, dass die Stadt für die Auswahl unter den Potenzialflächen ergänzende städtebauliche und landschaftsplanerische Kriterien⁵ herangezogen hat. Diese Kriterien sind in dem WEE (2016) aufgrund der übergeordneten Betrachtungsweise nicht berücksichtigt. Auch die Belange des besonderen Artenschutzes sowie des militärischen

⁵ Zu verweisen ist insbesondere auf die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Kriterien, die zum Abschluss der WEA-Potenzialflächen E, H und I geführt haben.

Flugverkehrs wurden vom Land bei der Ermittlung der Windenergie-Potenziale nicht in ihrer räumlich-konkreten Ausdehnung berücksichtigt. Insofern steht die Planung nicht im Widerspruch mit den Zielen des Landes Niedersachsen, welchen für die Bauleitplanung lediglich die Funktion eines Orientierungsrahmens zukommt.

Als Ergebnis ihrer Abwägung und Begründung stellt die Stadt Bad Münde fest, dass mit der Darstellung der Teilbereiche 1 und 2 als WEA-Konzentrationszonen in der 81. Änderung des F-Planes eine substantielle Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Bad Münde ermöglicht wird.

Die Ausführungen des Einwenders erschüttern diese Überzeugung nicht.

2. Avifaunistische Konflikte

Die Aussage des Einwenders, dass mit der Fläche I nur geringe avifaunistische Konflikte, insbesondere mit der Art Rotmilan verbunden sind, trifft nur bedingt zu.

In der Begründung (Kap. 4.4.2) wird zu den artenschutzrechtlichen Konflikten, insbesondere für die Art Rotmilan Folgendes ausgeführt:

„Der Flächennutzungsplan als langfristig angelegte, vorbereitende Planung steht in einem gewissen Dilemma, weil die Rotmilane trotz ihrer relativ ausgeprägten Ortstreue gelegentlich auch ihren Horstplatz wechseln bzw. ein neues Revier besiedeln. Auf dynamische Entwicklungen in der Natur kann der Flächennutzungsplan nur sehr begrenzt reagieren. In solchen Fällen besteht nur die Möglichkeit, die veränderte Sachlage im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dies kann ggf. auf der Grundlage zusätzlicher Daten (z.B. aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan oder dem Artenschutz-Gutachten) erfolgen.“

Das „Verbreitungsbild für den Rotmilan [ist] unter dem Vorbehalt zu sehen, dass sich die konkreten Brutplätze trotz einer relativen Ortstreue dieser Art von Jahr zu Jahr verändern können und dass sich auch festgestellte Lücken im Verbreitungsbild im nächsten oder übernächsten Jahr (wieder) auffüllen können. Insofern ergeben sich für alle WEA-Potenzialflächen artenschutzrechtliche Restriktionen bezogen auf die Art Rotmilan.“

Die Karte zur Verbreitung windenergiesensibler Vogelarten im Stadtgebiet von Bad Münde (Anhang 6.1 zur Begründung) zeigt eine erhöhte Dichte von Brutrevieren dieser Art sowohl im Norden des Stadtgebietes (Rodenberger Auental) als auch im Süden des Stadtgebietes (Hameltal). Auch wenn die Fläche I gemäß der Darstellung in dieser Karte bezüglich des Rotmilan-Schutzes ‚unbelastet‘ scheint, so ist sie doch umgeben von fünf Brutrevieren dieser Art. In kurzer Distanz südlich der Potenzialfläche I befinden sich am Ortsrand von Hasperde mehrere Pappelwäldchen, in welchen nachweislich Rotmilan-Bruten stattgefunden haben. Dieses Brutvorkommen wurde in den Jahren 2011/2012 im Zuge der landesweiten Rotmilanerfassung (NLWKN) erfasst und es ist der Unteren Natur-

schutzbehörde des LK Hameln-Pyrmont bekannt. Es hat in der Folge dazu geführt, dass die Pappelwäldchen einschließlich der nördlich angrenzenden Ackerflächen in direkter Nähe der Potenzialfläche I von der staatlichen Vogelschutzwarte im Jahr 2013 als ‚für Brutvögel wertvoller Bereich mit landesweiter Bedeutung‘ eingestuft wurde. Etwa in diesem Zeitraum ist der Brutbaum mit dem Horst offenbar einer Durchforstung des Pappelbestandes zum Opfer gefallen.

Da die nachgewiesene Rotmilanbrut inzwischen mehrere Jahre zurückliegt, ist dieser (ehemalige) Brutplatz nicht mehr in der Karte der Rotmilanreviere dargestellt. Aus dieser Hintergrundinformation wird jedoch auch deutlich, dass es sich beim Hameltal (auch) um einen Brut-Lebensraum des Rotmilans handelt. Da die Pappelbestände bei Hasperde weiterhin vorhanden sind, kann es an diesem Standort jederzeit wieder zu einer neuen Ansiedlung des Rotmilans kommen. Insofern ist die Aussage, dass die Potenzialfläche I - im Gegensatz zu allen anderen Potenzialflächen im Stadtgebiet - die einzige sei, die für den Rotmilan konfliktfrei ist, nicht zutreffend. Vielmehr handelt es sich bei diesem Befund lediglich um eine Momentaufnahme aus dem Jahr 2015, in welchem die Kartierungen stattgefunden haben. Eine grundsätzliche Lebensraumeignung für den Rotmilan ist auch entlang der Hamel sowie am Ortsrand von Hasperde in Nachbarschaft zu Fläche I vorhanden. Diese Situation kann in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in gleichem Maße zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen, wie dies bei allen anderen Potenzialflächen der Fall ist. Insofern ist hier kein eindeutiger artenschutzrechtlicher Vorteil der Fläche I zu erkennen.

3. Umstellung der Ortschaft Hasperde

Die Gefahr, dass die Ortschaft Hasperde (sowie Hohnsen und Herkensen) von WEA umstellt werden könnten, wenn die Fläche I als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen werden würde, ist sehr gut in Abb. 8 in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes zu ersehen. Hieraus wird deutlich, dass sich die WEA-Konzentrationszone in Hameln (Liethberg) in kurzer Distanz südwestlich von Hasperde befindet, die Potenzialfläche I in kurzer Distanz nördlich von Hasperde und der relativ große Windpark ‚Kastanien‘ in Coppenbrügge mit 15 WEA südöstlich der Ortslage von Hasperde.

Das Argument, dass die Hamelner WEA-Konzentrationszone möglicherweise nicht vollständig durch WEA ausgenutzt werde, ist noch nicht abschließend belastbar. In dieser Fläche werden in Hameln derzeit drei WEA betrieben. Anträge für zwei weitere WEA wurden von der Stadt Hameln ebenfalls genehmigt. Diese wurden jedoch noch nicht errichtet, weil hier noch eine Klage der Bundeswehr vor dem Verwaltungsgericht Hannover anhängig ist. Sofern die Stadt Hameln dieses Klageverfahren gewinnt, werden zwei weitere WEA in dieser Fläche errichtet. Insofern ist die Gefahr einer Umstellung der Ortslage

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Hasperde hier keineswegs gebannt oder gemildert, sondern sie kann in vollem Umfang eintreten - wie in den Abbildungen in der Begründung dargestellt.

Bei der Behandlung des Themas „Umstellung von Ortschaften“ geht es - wie in der Begründung (Kap. 4.4.1.7) ausgeführt - *„nicht um die Anwendung eines festgelegten Rechenverfahrens oder die Einhaltung bestimmter Richtwerte, sondern um die argumentative Bearbeitung der oben beschriebenen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Fragestellung“*.

Im Folgenden werden auszugsweise Bewertungen aus der Begründung zum Thema ‚Umstellung von Ortschaften‘ wiedergegeben. Diese Bewertungen werden durch die Argumente des Einwenders nicht entkräftet. Sie haben daher weiterhin Bestand:

„Durch eine Ausweisung der Flächen H oder I als WEA-Konzentrationszone entstünde auf relativ kleinem Raum ein Dreieck, in dessen Einwirkungsbereich sich mehrere Ortslagen befinden“ (s. Abb. 7 und 8 der Begründung).

„Unter Berücksichtigung dieser Eckdaten geben die Karten in Anhang 3 einen Eindruck davon, wie die Landschaft im Umfeld der betrachteten Ortslagen ‚segmentiert‘ wird, wenn zunehmend mehr Windparks in ihrem landschaftlichen Umfeld errichtet werden.

Bei der vorgenommenen Betrachtung handelt es sich jedoch nicht um eine Sichtraumanalyse, sondern um die Untersuchung, inwieweit das Landschaftserleben im siedlungsnahen Naherholungsraum durch die Wirkungen von WEA beeinträchtigt wird. Es geht dabei nicht um eine exakte Quantifizierung, sondern um eine argumentative Ableitung des Themas ‚Umstellung‘ von Ortschaften“.

„Im Ergebnis ist die Beeinträchtigung der Ortschaft Hasperde am höchsten einzustufen. Der Gesamtumfang der beeinträchtigten Kreissegment ist hier am größten, was insbesondere darin begründet liegt, dass die WEA-Konzentrationszone in Hameln sowie die (hier angenommene) Potenzialfläche I vergleichsweise nah an der Ortslage liegen.“

„Bad Münde steuert die Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet in der Absicht, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB). Zur Gewährleistung dieser Zielsetzungen sollen belastende landschaftsräumliche Situationen, wie sie durch einen Windpark am Standort H oder I entstehen würden, vermieden werden. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung (gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) soll dazu genutzt werden, Standorte ausfindig zu machen, die für die benachbarten Ortschaften eine geringere Konfliktdichte und damit eine bessere städtebauliche Verträglichkeit aufweisen als die Potenzialflächen H und I.“

4. Windhöffigkeit

Der Einwender führt an, dass die Windverhältnisse in der Potenzialfläche I „nicht zur Unwirtschaftlichkeit des Projektes führen“. Dies hat die Stadt Bad Münde auch nicht behauptet. In der Begründung wird unter der Überschrift „Windhöffigkeit / Wirtschaftlichkeit“ (Kap. 4.4.1.12) die Aussage getroffen. *„Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA kann unter diesen Bedingungen auf allen Flächen zuverlässig angenommen werden.“*

Auch wenn auf allen Potenzialflächen ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA grundsätzlich möglich ist, so darf die planende Kommune bei der Auswahl der bestgeeignetsten Potenzialflächen dennoch eine wirtschaftlich günstigere gegenüber einer wirtschaftlich ungünstigeren Fläche bevorzugen. So hat es die Stadt Bad Münde getan.

Sie hat die Fläche A und D, welche etwas höhere Windgeschwindigkeiten aufweisen, als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen und im Gegenzug auf die Fläche I, welche durch eine etwas niedrigere Windhöffigkeit gekennzeichnet ist, verzichtet. Dieses Vorgehen ist legitim. Fläche I weist gemäß den Daten des Deutschen Wetterdienstes die niedrigsten Windgeschwindigkeiten aller Potenzialflächen auf. Diese Bewertung ist kein Zufall, denn die Fläche I liegt topografisch in der Talsohle des Hameltales am niedrigsten von allen Potenzialflächen. Weiterhin wird sie durch das Bergmassiv des Süntel gegenüber der Hauptwindrichtung (Westen) abgeschirmt. Daher mag es einerseits zwar sein, dass die Unterschiede bei der Windhöffigkeit zwischen den Potenzialflächen nur gering sind. Es ist aber andererseits auch aus der Topografie ablesbar, dass diese geringen Differenzierungen tatsächlich Unterschiede bei der Windausbeute zur Folge haben. Und diese Differenzierung darf die Stadt Bad Münde im Rahmen der Abwägung mit in die Waagschale für oder gegen die Auswahl einer Fläche verwenden. So ist es hier mit der Fläche I geschehen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Fläche I zusätzlich als WEA-Konzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde auszuweisen, wird nicht gefolgt.

28 Windwärts PRO

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Bürger und der Öffentlichkeit
--

Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
Windwärts Energie GmbH	28.05.2018	29

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
--

Aufnahme der Potenzialfläche I, substanzielle Nutzung der Windenergie, Natur- und Artenschutz, Umstellung der Ortschaft Hasperde, Windhöflichkeit, Bewertungskriterien
--

Kurzfassung der Anregungen:

1. Allgemeiner Teil

Die politischen Entscheidungsträger und die Verwaltung des Landkreises (LK) Hameln-Pyrmont haben beschlossen, dass der LK Hameln-Pyrmont einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten muss. Dies wurde durch das „Klimaschutz-Teilkonzept Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potenziale im LK Hameln Pyrmont“ und den „Masterplan 100% Klimaschutz“ bestärkt. Die Förderung der Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle aus Gründen des Klimaschutzes und aus energiepolitischen Erwägungen ist auch ein Ziel der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Stadt Bad Münde. Die Windwärts Energie GmbH begrüßt deshalb die 81. Änderung des F-Planes der Stadt Bad Münde, der mit der Ausweisung einer entsprechenden Flächenkulisse einen planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie setzen kann.

Der Stellenwert der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele des LK Hameln-Pyrmont ist insbesondere auf Grund der örtlichen Rahmenbedingungen und der Leistungsfähigkeit moderner Anlagentypen als besonders bedeutsam hervorzuheben. Aus diesem Grund haben wir uns als erfahrener Projektierer im Bereich der Erneuerbaren Energien mit dem vorliegenden F-Plan-Entwurf und den zu Grunde liegenden Kriterien befasst.

In Zusammenarbeit mit den Landeigentümern von Flächen im Bereich Hachmühlen / Hasperde, die sich als Windpark Hachmühlen GbR zusammengeschlossen haben, möch-

ten wir Ihnen detailliert darlegen, welche Gründe aus unserer Sicht für eine Aufnahme der Fläche I als WEA-Konzentrationszone in die 81. Änderung des F-Plans der Stadt Bad Münster sprechen:

1. Substanziell Raum geschaffen?

Die Rechtssicherheit eines F-Plans für die Windenergie mit Ausschlusswirkung hängt ganz wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Die Stadt Bad Münster betont in dem vorliegenden Entwurf die Bedeutung der Erfüllung dieser Vorgabe im Sinne einer rechtssicheren Planung.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁶ stellt klar, dass sich zwar nicht abstrakt anhand eines bestimmten Anteils der Konzentrationszonen für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen „Feigenblattplanung“ verläuft. Entscheidend seien die jeweiligen Verhältnisse in einem Planungsraum. Isoliert betrachtete Größenangaben seien als Kriterium ungeeignet. Als Anhaltspunkt aber kann das Verhältnis der ausgewiesenen Fläche zur Gesamtfläche bzw. vor allem zur grundsätzlich zur Verfügung stehenden Potenzialfläche gewertet werden, da letztere die Verhältnisse im Planungsraum widerspiegelt.⁷

Im Rahmen der Erarbeitung des niedersächsischen Windenergieerlasses (WEE 2016) wurde eine Potenzialprüfung für alle Landkreise in Niedersachsen durchgeführt. Ermittelt wurde der Flächenbedarf, den jeder LK der Windenergie zur Verfügung stellen muss, um die Ziele der Landesregierung zu erfüllen. Grundlage für die Flächenziele im WEE ist das Ziel des Landes Niedersachsen, 20 Gigawatt Windenergieleistung zu installieren. Als Umrechnungsfaktor wurde die Zahl 3,7 ha/MW herangezogen, die vom DEWI in 2015 ermittelt wurde⁸. Diese Zahl gilt jedoch nur, wenn die vom Rotor überstrichenen Flächen die Abgrenzungen von Vorrang- Sondergebieten für die Windenergienutzung überragen dürfen. *Ansonsten steigt der Flächenbedarf laut DEWI um rund 20 Prozent auf 4,3 ha/MW.*

1.1 Anteil an der Gesamtfläche

Der anteilige Flächenbedarf für den LK Hameln-Pyrmont an der Gesamtfläche beträgt laut WEE 1,37 Prozent. Im aktuellen Entwurf weist die Stadt Bad Münster 47,8 ha für die Windenergienutzung aus. In Bezug auf das Gesamtgebiet der Stadt Bad Münster (10.789 ha) entspricht dies einem Anteil von 0,44 Prozent.

⁶ etwa Urt. v. 13.3.2003 - 4 C 4.02 -, a. a. O.; Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11, 2.11 -, a. a. O. und des Senats Urt. v. 21.4.2010 - 12 LC 9/07 -, BauR 2010, 1556; Urt. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11

⁷ BVerwG, Urt. v. 13.12.2013 - 4 CN 1.11, 2.11 -, a. a. O.; VG Hannover, Urt. v. 24.11.2011 - 4 A 4927/09

⁸ DEWI-Magazin Ausgabe 47 – 08/2015, S. 102 bis 108,
http://www.dewi.de/dewi_res/fileadmin/pdf/publications/Magazin_47/DEWI_Magazin_47_digital.pdf

Damit läge die ausgewiesene Fläche weit unterhalb der Ziele des niedersächsischen WEE für den LK Hameln-Pyrmont. Da der Rotor laut aktuellem Entwurf⁹ *innerhalb* der Gebietsabgrenzungen verbleiben soll, müsste sogar ein 20 Prozent höherer Wert als Vergleich herangezogen werden also 1,64 Prozent. Somit würden die Ziele weit verfehlt werden.

Auch im Vergleich zu anderen Gemeinden im LK Hameln-Pyrmont weist die Stadt Bad Münden im aktuellen Entwurf einen sehr geringen Anteil am Gesamtgebiet für die Windenergienutzung aus (siehe Tabelle 1). Die Gemeinde Emmerthal hat 2016 im Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ 267,4 ha an Konzentrationsflächen und somit 2,3 Prozent des Gemeindegebietes ausgewiesen¹⁰. Die Stadt Hameln hat 2015 in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 – Windenergienutzung Flächen von insgesamt 127,4 ha und somit 1,3 Prozent des Stadtgebietes ausgewiesen¹¹. Die Konzentrationszone „Liethberg“ kann aufgrund der Hubschraubertiefflugstrecke nicht vollständig gebaut werden. Aus diesem Grund hat die Stadt Hameln die erneute Änderung des Flächennutzungsplanes geplant, da davon ausgegangen wird, der Windenergie nicht substantiell Raum zu verschaffen.

Gemeinde	Sondergebiet Wind	Anteil Sondergebiet Wind	Ziel Windenergieerlass	Ziel in ha	Zielerreichung Gemeinde
Bad Münden	47,8 ha	0,44 %	1,37 %	147,8 ha	32 %
Emmerthal	267,4 ha	2,3 %	1,37 %	159,3 ha	168 %
Stadt Hameln	127,4 ha	1,3 %	1,37 %	134,3 ha	95 %

Tabelle 1: Gemeinden im Vergleich

1.2 Anteil an der Potenzialfläche

Einen Vergleichswert, der sich am tatsächlichen Potenzial des Planungsraums „Stadt Bad Münden“ orientiert, könnte der Anteil an der Potenzialfläche darstellen, der für die Windenergienutzung tatsächlich zur Verfügung steht.

Im Kapitel 4.7 des 81. F-Plan Entwurfs wird ausführlich die substantielle Nutzung der Windenergie erörtert. Die Berechnung erfolgt analog zu der des WEE. Es werden also explizit die Flächengrößen und –anteile benannt, welche nach Abzug von harten Tabuzo-

⁹ angelehnt an 81. F-Plan-Entwurf, Begründung, S. 24

¹⁰ Quelle: Teil- F-Plan „Windenergie“ der Gemeinde Emmerthal (2016), Begründung, S. 76f

¹¹ Quelle: 4. Auslage F-Plan-Änderung Nr. 10 der Stadt Hameln (März 2013), Begründung, S. 35

nen, von FFH-Gebieten sowie Waldflächen übrig bleiben (1.079 ha). Der Anteil an dieser Bezugsgröße beträgt laut WEE 7,35 Prozent, also ein Anteil von 79,3 ha an ausgewiesener Fläche für die Windenergienutzung. Der derzeit ausgewiesene Flächenanteil beträgt lediglich 47,8 ha und somit nur einem Anteil von 4,43 Prozent.

Damit läge die ausgewiesene Potenzialfläche weit unterhalb der Ziele des niedersächsischen WEE. Da der Rotor laut aktuellem Entwurf *innerhalb* der Gebietsabgrenzungen verbleiben soll, müsste nach den zugrundeliegenden Berechnungsparametern des Erlases („Rotor außerhalb“) tatsächlich ein 20 Prozent höherer Wert als Zielwert herangezogen werden also 95,2 ha an ausgewiesener Fläche. Somit ist die bisherige Zielerreichung noch kritischer in der Erreichung der Vorgabe „substanziell Raum schaffen“ zu beurteilen.

Weiterhin wird Bezug genommen auf die Größe der geplanten Neuausweisung in Hinblick auf die bisher zur Verfügung gestellte Fläche. Die Vergrößerung des Flächenanteils wird mit einer Verfünffachung dargestellt. Der Flächenanteil war bisher mit 9,6 ha im LK Hameln-Pyrmont sehr gering. Wir begrüßen die Steigerung des prozentualen Flächenanteils. Ein außergewöhnlich niedriger Wert in der Vergangenheit stellt jedoch in keiner Weise ein Indiz dafür dar, dass mit der jetzigen Neuausweisung substanziell Raum geschaffen wird.

1.3 Tatsächlich nutzbare Fläche

Bei der Beurteilung der Flächenkulisse unter der Vorgabe substanziell Raum zu schaffen muss auch die tatsächliche Nutzbarkeit der einzelnen Flächen berücksichtigt werden. Diese ist in Bezug auf die Flächen A und D in mehrfacher Hinsicht kritisch zu beurteilen.

Die Unterschreitungen der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) beim Rotmilan¹² bei den Flächen A und D könnte, wie auch in der Vergangenheit durch die Rechtsprechung häufig geurteilt, zu einer Ablehnung von Teilen der Flächen im Genehmigungsverfahren und somit zu einer Verkleinerung oder Wegfall der Konzentrationszonen führen.

Weiterhin könnte die Tatsache, dass innerhalb der Fläche A ein Feldgehölz und archäologische Fundstellen vorhanden sind, dazu führen, dass die Konzentrationszone A nicht vollständig nutzbar ist.

Die Fläche D wird durch die Gastransportleitung Pattensen – Bad Münde gequert. Die Berücksichtigung des Schutzstreifens von 35 Metern beidseitig der Leitung führt dazu, dass die Konzentrationszone D nicht vollständig nutzbar ist. Eine weitere Einschränkung stellen die als Naturdenkmal geschützten Feldahorne da.

¹² Quelle: F-Plan-Entwurf, Begründung, S. 61

Durch die oben aufgeführten Punkte wird demnach die Flächenbilanz als entscheidender Faktor für den im F-Plan-Entwurf herangezogenen Vergleich mit den Zielen des WEE verfälscht und kann nicht zum Ziel beitragen, substantiell Raum zu schaffen. Wir empfehlen im Sinne einer rechtssicheren Flächenkulisse die Ausweisung zusätzlicher Flächen, sodass auch der Wegfall einer der beiden genannten Flächen kompensiert werden kann. Ansonsten wäre der nun in Aufstellung befindliche Plan aus rechtlicher Sicht nicht mehr haltbar. Eine erneute Durchführung der Planungsprozesse würde sowohl erhebliche Mehrkosten in der Stadt als auch eine schwindende Akzeptanz in der Bevölkerung zur Folge haben.

1.4 Klimaschutz-Teilkonzept

Der LK Hameln-Pyrmont hat 2012 die Weiterentwicklung des LK zur Energieregion und die Umstellung der gesamten Energieversorgung auf Erneuerbare Energien bis zum Jahr 2050 beschlossen. Vor diesem Hintergrund wurde ein Klimaschutz-Teilkonzept sowie ein Masterplan 100 % Klimaschutz zur Umsetzung der Ziele erstellt. Die Stadt Bad Münde ist als Teil des LK Hameln-Pyrmont Teilnehmer dieser nationalen Klimaschutzinitiative.

Im Klimaschutz-Teilkonzept wird für den zukünftigen Strommix die Windenergie auf Grund ihres hohen Energieertrages pro Fläche sowie ihrer technischen Ausgereiftheit bevorzugt. Derzeit sind im LK 109 MW im Rahmen von Windparks installiert. Die installierte Leistung bezogen auf die einzelnen Kommunen des Landkreises ist allerdings sehr ungleich verteilt. Die Stadt Bad Münde bildet dabei das Schlusslicht mit einem Anteil von nur 2 MW durch den Windpark in Eimbeckhausen¹³.

Als Zwischenziel bis zum Jahr 2030 ist die Erreichung von 50 Prozent Nutzung der Erneuerbaren Energien genannt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unabdingbar, dass die Stadt Bad Münde seinen Beitrag dazu leistet und im aktuellen Entwurf des F-Plans mehr Fläche als bisher geplant für die Windenergienutzung ausweist. Die Ausweisung mehrerer großflächiger Vorranggebiete ermöglicht eine nachhaltige Raumentwicklung und die Vermeidung einer intensiven Nachsteuerung in diesem Bereich.

1.5 Resümee

Die oben angeführte ausführliche Betrachtung des F-Planes führt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie in der Stadt Bad Münde mit den derzeit enthaltenen Potenzialflächen A und D nicht ausreichend substantiell Raum geschaffen wurde. Damit wäre der derzeitige F-Plan nicht rechtssicher.

¹³ Quelle: Klimaschutz Teilkonzept (2016), Kapitel 7.2 Windenergie (s. 71-84)

Da bei der Detailplanung ohnehin weitere kleinräumliche Einschränkungen betrachtet werden müssen, wie zum Beispiel avifaunistische Konflikte, könnte die derzeitige Ausweisung der Potentialflächen A und D dazu führen, dass

- die dargestellten Konzentrationszonen A und D nicht vollständig nutzbar sind.

Zudem würde die Regelung, dass die Rotorspitzen die Flächenabgrenzungen nicht übertreten dürfen, dazu führen, dass

- das im „Vergleichsmaßstab: Gemeindefläche“ genannte Flächenziel von 1,37 Prozent und das im „Vergleichsmaßstab: Potenzialfläche“ von 7,35 Prozent um 20 Prozent angehoben werden müsste, um herangezogen werden zu können.

Falls eine Stadt am Ende ihres Abwägungsprozesses nicht ausreichend Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt hat, fordert die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung die erneute Prüfung der weichen Tabuzonen, welche grundsätzlich einer Abwägung zugänglich sind. Wir begrüßen hierbei die Abwägung der Stadt Bad Münde, die Abstände zu Siedlungsbereichen und Einzelhäusern nicht zu verringern, da nach unserer Einschätzung die Genehmigungsfähigkeit stark gefährdet wäre.

Um im Sinne der Rechtssicherheit dazu beizutragen, substanziiell Raum zu schaffen, sollte die Fläche I als WEA Konzentrationszone aufgenommen werden. Dazu sollten die folgenden weichen Tabuzonen und Abwägungskriterien angepasst werden:

- Abstand zu Freileitungen auf 30 Meter senken (vgl. Abschnitt 0)
- Abstand zu Bahnlinien auf 40 Meter senken (vgl. Abschnitt 2.3)
- Abwägung „5km-Abstand“ (vgl. Abschnitt 2.4)
- Abwägung „Umstellung von Ortschaften“ (vgl. Abschnitt 2.6)

Bei Berücksichtigung der dort vorliegenden Schlüsse besteht die Möglichkeit die Abgrenzung der Potenzialfläche I und D anzupassen.

Auf diese Weise könnten bis zu 12 Hektar an zusätzlicher Potenzialfläche ausgewiesen werden. Somit würde die Stadt Bad Münde durch die zusätzliche Ausweisung der Potenzialfläche I im Bereich der Zielsetzung des niedersächsischen WEE liegen und Rechtssicherheit erlangen.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Flächenkulisse	Fläche	Prozent der Potenzialfläche
Stadtgebiet abzüglich harte Tabuzonen, FFH und Wald (Potentialfläche)	1.079 ha	100 %
Ziel des WEE (auf die Stadt Bad Münde bezogen): (Prozentualer Anteil der WEA-Konzentrationszonen an der Potentialfläche)	79,3 ha	7,35 %
Ziel des WEE bei der Vorgabe „Rotor innerhalb“	95,2 ha	8,82 %
Im aktuellen Entwurf erreichter Flächenanteil an Konzentrationszonen	47,8 ha	4,43 %
Anteil bei Ausweisung der Fläche I im derzeitigen Zuschnitt	87 ha (+39,2 ha)	8,06 %
Anteil bei Ausweisung der Fläche I + Erweiterungspotenzial (Kap. 2) (vorbehaltlich nicht nutzbarer Flächen)	99 ha (+12 ha)	9,17 %

Tabelle 2: Übersicht Flächenkulisse

2. Erörterung der Tabukriterien für die Windenergie und ihre Anwendung auf die Potenzialfläche I

Im Rahmen des Windenergie-Konzeptes (Entwurf) der Stadt Bad Münde wurde nach Anwendung der harten und weichen Tabuzonen die grundsätzliche Eignung der Potenzialfläche I festgestellt. Aufgrund ergänzter städtebaulicher und landschaftsplanerischer Kriterien wurde die Fläche I jedoch nicht im derzeitigen Entwurf als Konzentrationszone ausgewiesen. Im Folgenden gehen wir auf die entsprechenden Belange ein und legen dar, dass sich die Fläche I auch unter den bisher betrachteten Gesichtspunkten hervorragend für die Nutzung von Windenergie eignet.

2.1 Vom Rotor überstrichene Fläche

Der F-Plan-Entwurf enthält bei der Erläuterung der Abgrenzung der Sonderbauflächen eine Regelung zum Verbleib des Rotors innerhalb der Abgrenzungen der Sonderbaufläche¹⁴. Es ist anzumerken, dass eine solche Regelung zwar zu frühzeitiger Klarheit für Planungsphase und Genehmigungsverfahren führt. Allerdings ergeben sich daraus auch Folgen hinsichtlich

¹⁴ Quelle: F-Plan-Entwurf, Begründung, S. 6

- des Flächenbedarfs, auf die für die Windenergie auszuweisende Fläche, die sich aus den Klimaschutzziele des Landes Niedersachsen und des LK Hameln-Pyrmont ableiten lassen (siehe Abschnitt 1)
- der einzelnen Kriterien und Abstände zu Freileitungen (vgl. Abschnitt 0) und Bahnlinien (vgl. Abschnitt 0.3) – beispielsweise gehört bei der Berechnung zum Abstand zu Freileitungen bereits der halbe Rotordurchmesser zur Abstandsformel (siehe Abschnitt 0), so dass mit den bisherigen Vorgaben eine doppelte Berücksichtigung die Folge wäre.

2.2 Abstand zu Freileitungen (S. 14 und 34 der Begründung)

Im vorliegenden Entwurf wird ein Schutzpuffer von 80 Metern zur Freileitung als weiches Tabukriterium dargestellt. Als Basis für diese Herleitung diente der von den Leitungsbetreibern im frühzeitigen Beteiligungsverfahren geforderte Mindestabstand, der besagt, dass zwischen dem äußerstem Leiterseil und Rotorblattspitze ein Abstand von einem Rotordurchmesser eingehalten werden soll.

Wir halten diesen Puffer für deutlich zu groß und verweisen auf die „Freileitungsnorm DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04“, die seit 2016 in Kraft getreten ist. Inzwischen hat sich die fachliche Sachlage somit geändert, so dass ein abweichender Abstandspuffer begründet werden kann. Die Norm besagt, dass zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der WEA mindestens folgende Abstände einzuhalten sind:

$$a_{WEA} = 0,5 \cdot D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$$

- 0,5-facher Rotordurchmesser ($0,5 \times D_{WEA}$)
Durch den im aktuellen Entwurf geforderten Verbleib der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Flächenabgrenzung wird der von der Norm geforderte Wert für den halben Rotordurchmesser (= Rotorradius) stets eingehalten – unabhängig vom jeweiligen Anlagentyp.
- Spannungsabhängiger Mindestabstand (a_{LTG})
Je nach Nennspannung sollten unterschiedliche Abstände von im Gemeindegebiet planfestgestellten (oder auch in der Planung weit vorangeschrittenen Planungen) oder errichteten Freileitungen festgelegt werden:
 - 45-110 kV: 20 Meter
 - 220/380 kV: 30 Meter
- Arbeitsraum (a_{Raum})
Beim Arbeitsraum handelt es sich um einen Bereich, der für Errichtung und Arbeiten an der WEA notwendig ist. In den meisten Fällen ist es jedoch leicht möglich, die Kranstellfläche nicht zwischen Freileitung und Fundament der Windenergieanlage zu planen.

Daher ist eine pauschale Berücksichtigung dieses Abstands im Rahmen einer Bauleitplanung weder sachgerecht noch notwendig.

Resümee

Wie oben dargelegt, sollte maximal ein Abstand von 20 Metern zum äußersten Leiter der die Entwurfsfläche I durchschneidenden 110-kV-Freileitung festgelegt werden. Alle weiteren Aspekte sind anlagenspezifisch und daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren (mit dem Leitungsbetreiber) zu klären.

Wendet man wie bisher den Abstand von 80 Metern (Rotordurchmesser) plus 10 Meter (Leitungstrasse) an sowie darüber hinaus die Regelung, dass der Rotor innerhalb der Konzentrationszonen zu verbleiben hat, verkleinert man die Potenzialfläche ohne technischen und fachlichen Nutzwert.

Das Potenzial der Fläche I könnte bei einer Verringerung des Abstand von 10 Meter (hartes Tabu: Leitungsmitte bis äußerstes Leitungsseil) plus maximal 20 Meter (weiches Tabu: a_{LTG}) vergrößert werden (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) und dem Ziel in hohem Maße Rechnung tragen, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Durch Anwendung des reduzierten Abstandes vergrößern sich die Flächen I und D um ca. 9 ha.

2.3 Abstand zu Bahnlinien

Verbindliche Abstandregelungen oder technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs existieren im Bahnrecht nicht¹⁵.

Durch die Erhöhung des Abstandes mittels weichen Tabukriterien auf etwa den einfachen Rotordurchmesser¹⁶ wird jedoch ein höherer Flächenausschluss, als aus tatsächlichen Gründen notwendig, erzielt. Dies widerspricht der Bestrebung der Stadt Bad Münder die Abstände zu Infrastruktureinrichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken¹⁷. Es sollte vielmehr im Rahmen eines Anlagengenehmigungsverfahrens abgeschätzt werden, inwiefern einzelne Gefährdungsbereiche praxisnah gesichert werden können. In der Regel ist aber keine allgemeine Gefährdung durch WEA an Bahntrassen zu befürchten.

Etwaige Gefährdungseignisse können in die Anlagensteuerungen einprogrammiert werden und sorgen bedarfsgerecht für Abhilfe, beispielsweise durch eine Parallelstellung und ein Stopp bei Vereisung der Rotorblätter. Der nötige Abstand kann im Einzelfall und bezogen auf den WEA-Typ gutachterlich ermittelt werden.

¹⁵ Quelle: niedersächsischer Windenergieerlass 2016, Kapitel 6.2

¹⁶ Quelle: F-Plan-Entwurf, Begründung, S. 33

¹⁷ Quelle: F-Plan-Entwurf, Begründung, S. 33

Wir empfehlen daher maximal eine weiche Tabuzone mit einer Breite von 40 Metern entlang von Bahnlinien zu legen. Hier ist dann noch zu bedenken, dass die Rotorblätter innerhalb der Sondergebiets-Umgrenzung verbleiben müssen, sodass sich der Abstand von der Anlagenmitte zur Bahnlinie noch vergrößert.

Das Potenzial der Fläche I könnte bei einer Verringerung des Abstand von 40 Meter zu Bahnlinien um ca. 3 ha vergrößert werden und dem Ziel Rechnung tragen, der Windenergie substanziiell Raum zu schaffen:

2.4 Konzentration von WEA

Teilaspekt Flächengröße:

Die Fläche I erfüllt das Kriterium drei oder mehr WEA und damit einen Windpark zu errichten¹⁸. Hierbei ist anzumerken, dass die Fläche D nur bei einer günstigen Positionierung der Anlagen die Mindestanforderung von drei Anlagen erfüllen kann. Durch die Ausweitung der Fläche D als Konzentrationszone nimmt die Stadt Bad Münde in Kauf, dass auf dieser Fläche ggf. nur zwei Anlagen errichtet werden und somit eine gewünschte Konzentration nicht mehr stattfindet. Die Fläche I ist hingegen die größte der verbliebenen fünf Potenzialflächen und erfüllt daher das Ziel einer Konzentration in einem äußerst hohen Maße und könnte langfristig eine räumliche Streuung der Anlagenstandorte auf dem Gemeindegebiet verhindern.

Teilaspekt 5 km-Abstand:

Bezogen auf die NLT Arbeitshilfe wird laut aktuellem Entwurf zwischen benachbarten WEA-Standorten ein 5 km Abstand empfohlen¹⁹.

Dabei muss jedoch hervorgehoben werden, dass dieses Kriterium lediglich eine Empfehlung darstellt und vorrangig auf Ebene der Regionalplanung Anwendung findet. Zudem finden sich im deutlich aktuelleren WEE von 2016, im Gegensatz zu früheren Ausgaben, keine Abstandsangaben. Der Gesetzgeber hatte in diesem Zuge erkannt, dass eine 5km-Regelung nicht im Einklang mit den selbst gesetzten Zielen der Energiewende vereinbar ist und den Raum unverhältnismäßig stark einschränkt. Gerade unter dem Aspekt, dass die derzeitige Flächenkulisse der Stadt Bad Münde nicht in der Lage ist, der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen, muss die Empfehlung lauten, einen 5km-Abstand nicht in die Abwägung einzubeziehen.

¹⁸ Quelle: F-Plan-Entwurf, Begründung, S. 41

¹⁹ Quelle: F-Plan-Entwurf, Begründung, S. 42

Wir möchten diesbezüglich auf die F-Plan-Änderung Nr. 10 - WEA - der Stadt Hameln (2015) verweisen. Die Stadt Hameln konnte bei der Ermittlung potenzieller Eignungsflächen der Abstandsempfehlung von 5 km nicht folgen, da in benachbarten Gemeinden bereits Vorrangflächen für Windenergie dargestellt bzw. teilweise auch umgesetzt waren. Bei einer Einhaltung der Empfehlung wären eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung und die substanzielle Raumschaffung im Gebiet der Stadt Hameln nicht möglich gewesen. Zudem stellt die Stadt Hameln fest, dass die Abstandsempfehlung dem Schutz des Landschaftsbildes dient, einen Belang, der in besonderem Maße wertunabhängig ist. Hinzu kommt, dass aufgrund der Oberflächenstruktur im Weserbergland ungehinderte Sichtachsen über große Entfernungen seltener anzutreffen sind²⁰.

Da die Stadt Bad Münster mit der derzeitigen Ausweisung der Flächen A und D der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft und mehr Fläche ausweisen sollte, ist aus unserer Sicht das 5km Kriterium im Stadtgebiet Bad Münster nicht zu halten.

Dabei ist zusätzlich hervorzuheben, dass die Fläche I im Vergleich der fünf verbliebenen Potenzialflächen den größten Abstand zu den geplanten Flächen A und D aufweist. Auch bei Nichtanwendung des genannten Kriteriums verdeutlicht dies die hervorragende Eignung der Fläche I.

2.5 Avifauna

Im Rahmen der Erstellung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Bad Münster eine Artenschutzprüfung von Brut- und Rastvögeln, sowie Fledermäusen in Auftrag gegeben. Wir begrüßen dies sehr, da es uns eine bessere Einschätzung der diesbezüglichen Situation vorab ermöglicht, auch wenn im Rahmen einer Genehmigung nach BImSchG eine abschließende Betrachtung notwendig ist.

Im Vergleich zu den im Entwurf dargestellten Flächen A und D sowie zu allen Potentialflächen weist die von uns geplante Fläche I die geringsten avifaunistischen Konflikte auf²¹. Im Vergleich hält die Fläche I derzeit zu den nächstliegenden Brutplatz / Revierzentrum des Rotmilans den größten Abstand mit ca. 1.700 m ein und liegt somit außerhalb des empfohlenen Schutzradius der LAG VSW 2015. Weiterhin besteht kein Konflikt mit den von der Stadt untersuchten Arten Uhu und Schwarzstorch sowie den Fledermauspopulationen auf Stadtgebiet. Lediglich der empfohlene Abstand zu nachgewiesenen Brutplätzen des Baumfalken überlagert sich mit einem kleinen Teil der Potenzialfläche I. Das Fazit der Untersuchung weist diesem jedoch eine deutlich geringere Empfindlichkeit bezogen auf die Nutzung von Windenergie als der Rotmilan auf. Die Fläche I hat entsprechend ein

²⁰ Quelle: 4. Auslage der F-Plan-Änderung Nr. 10. der Stadt Hameln (März 2010), S. 10

²¹ Quelle: F-Plan- Entwurf, Begründung., S. 58ff

deutlich verringertes Tötungsrisiko im Vergleich zu den weiteren betrachteten Flächen. Wir sehen deshalb die Ausweisung der Fläche I auch unter avifaunistischen Gesichtspunkten als sinnvoll an, da diese das vergleichsweise geringste Konfliktpotenzial aufweist.

2.6 Umstellung von Ortschaften

Derzeit liegen keine empirischen Untersuchungen zu den Wirkungen einer Umstellung durch WEA auf Erleben und Verhalten im Allgemeinen und zu deren Stresswirkungen auf Anwohner im Besonderen vor²². Somit ist Wirkung einer möglichen Umfassung aktuell nicht objektiv beurteilbar.

Für die Auswahl eines ausreichenden Untersuchungsradius für einer mögliche Umstellung gibt es auch keine verbindlichen Richtlinien. Im aktuellen Entwurf werden sogar unterschiedliche Werte für die Wirkzonen bei der Betrachtung des Landschaftsbildes aufgezählt²³ und dann ein willkürlicher Abstand von 5 km festgelegt. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist dies zudem ein sehr großer Untersuchungsbereich. Zum Beispiel hat Mecklenburg-Vorpommern den Betrachtungsraum im Umkreis von 3,5 km um eine Siedlung definiert²⁴. Die Gemeinde Emmerthal hat sich in der Begründung des Teil-F-Planes (2016) auf die für Mecklenburg-Vorpommern entwickelte Methode bezogen und den Untersuchungsradius noch mal auf 2,5 km verkleinert²⁵.

Weiterhin ist anzumerken, dass aufgrund einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr die vorher geplante Entwurfsfläche J entfällt, die an die Konzentrationszone „Liethberg“ auf dem Gebiet der Stadt Hameln anschließen sollte. Auch diese angrenzende Konzentrationszone kann aufgrund der Hubschraubertiefflugstrecke nicht vollständig gebaut werden.

Durch die Herausnahme der Entwurfsfläche J und der Verkleinerung der Konzentrationszone „Liethberg“ verbessert sich die angenommene Belastung der Ortschaft Hasperde hinsichtlich einer Umstellung durch Windenergie bereits deutlich – auch bei Ausweisung der Fläche I. Der Gesamtumfang der beeinträchtigten Kreissegmente verringert sich von vorher 127° auf 93° (siehe beigefügte Umstellungskarte).

Wird zur Untersuchung ein Abstand von 3,5 km anstatt 5 km, wie es in Mecklenburg-Vorpommern bei sehr flachem Gelände getan wird, wird die Beeinträchtigung im Süden und Osten noch geringer und beträgt nur noch 81°. Somit stellt sich die Situation deutlich besser da als im derzeitigen Entwurf angenommen.

²² Quelle: Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Januar 2013, S. 6

²³ Quelle: F-Plan-Entwurf, Begründung, S. 46ff

²⁴ Quelle: Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Januar 2013, S. 14

²⁵ Quelle: Teil- F-Plan „Windenergie“ der Gemeinde Emmerthal (2016), Begründung, S. 70

2.7 Windhöffigkeit

Auf Seite 52 des F-Plan Entwurfs wird auf die niedrigere Windhöffigkeit der Fläche I im Verhältnis zu den weiteren Potenzialflächen hingewiesen. Der Unterschied zu Fläche A, die ausgewiesen werden soll, beträgt lediglich 0,1 m/s. Dieser Unterschied ist bezogen auf den Ertrag zu vernachlässigen.

Die genannte Windgeschwindigkeit von 5,8 m/s bezieht sich auf eine Höhe von 100 Meter. Dies ist jedoch keine zeitgemäße Höhe für die Nabenhöhe einer modernen Windkraftanlage, so dass heutzutage deutlich höhere Windgeschwindigkeiten auf Nabenhöhe erreicht werden und von einem wirtschaftlichen Betrieb ausgegangen werden kann.

Zudem wird durch den Korrekturfaktor im neuen EEG ein wirtschaftlicher Nachteil der weniger windhöffigen Flächen teilweise ausgeglichen. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass selbst die Fläche I im Vergleich zu Projekten in anderen Bundesländern wie Hessen, NRW oder dem südlichen Niedersachsen eine vergleichsweise starke Windhöffigkeit aufweisen.

Somit stellt aus unserer Sicht die Windhöffigkeit in der Stadt Bad Münden kein Kriterium dar, welches gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie spricht.

3. Gesamtresümee

Im Gebiet der Stadt Bad Münden wird mit der derzeit geplanten Ausweisung der Konzentrationszonen A und D der Windenergie eindeutig nicht substantiell Raum geschaffen und damit wäre der derzeitige F-Plan nicht rechtssicher.

Daher muss der Ausschluss von einzelnen für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich sehr gut geeigneten Potenzialflächen, einer umso tiefgehenden Prüfung und fachlichen Abwägung unterliegen.

Die Stadt Bad Münden hat eine solche Abwägung anhand gewählter Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis wurde jedoch die Fläche I aufgrund ergänzter Abwägungskriterien ausgeschlossen, obwohl weder harte noch weiche Tabukriterien und somit keine sachlichen Belange gegen eine Ausweisung der Fläche sprechen. Aus unserer Sicht liegt damit eine Abwägungsdisproportionalität vor.

Dieser Ausschluss erfüllt nicht die Anforderung an ein schlüssiges Gesamtkonzept, welches im Ergebnis der Windenergie substantiell Raum verschaffen muss.

Daher sollte die Stadt Bad Münde, im Sinne einer rechtssicheren und nachhaltigen Steuerung der Windenergie, die Flächenkulisse entsprechend unserer Empfehlung erweitern und die Fläche I als weitere Konzentrationszone ausweisen.

Anlage ist der Original-Stellungnahme beigefügt: „Veränderung der Umstellung von Hasperde“

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Substanzielle Nutzung der Windenergie

Ausführungen zum Thema ‚Substanzielle Nutzung der Windenergie‘ finden sich in Kap. 4.7 der Begründung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dort wird dargelegt, dass die Potenzialfläche im Stadtgebiet von Bad Münde (Berechnung gemäß Windenergieerlass - WEE 2016: Stadtgebiet abzüglich harte Tabuzonen, Waldflächen und FFH-Gebiete) einen Umfang von 943 ha hat. Als Zielwert wird vom Land Niedersachsen im WEE (2016) empfohlen, von dieser Potenzialflächenkulisse 7,35 % (entspricht 69,3 ha) als Konzentrationszonen für eine Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Bad Münde stellt 47,8 ha als WEA-Konzentrationszone zur Verfügung. Dies entspricht 5,1 % der gemäß dem o.g. Rechenweg ermittelten Potenzialflächenkulisse. Bei diesen Zahlen wurde die folgende Anpassung an die aktuelle Rechts- und Sachlage vorgenommen: Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat in 2018 (Beschlussfassung Dez. 2018) die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes Süd-Deister in mehreren Punkten angepasst (ohne jedoch die Abgrenzung dieses Gebietes zu verändern). In diesem Zuge wurde unter den Verbotstatbeständen ein Bauverbot in die Verordnung aufgenommen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der Schutz-VO). Damit handelt es sich bei diesem LSG um ein „Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot“ und damit um eine harte Tabuzone gemäß WEE (2016, Anlage 2, Tabelle 3).

Der Zielwert der Landesregierung (WEE 2016) wird mit der vorliegenden Planung (47,8 ha, entspricht 5,1 %) nicht vollständig, sondern nur zu ca. 70 % erreicht. Die Ursache hierfür liegt insbesondere darin, dass die Stadt für die Auswahl unter den Potenzialflächen ergänzende städtebauliche und landschaftsplanerische Kriterien²⁶ herangezogen hat. Diese Kriterien sind in dem WEE (2016) aufgrund der übergeordneten Betrachtungsweise nicht berücksichtigt. Auch die Belange des besonderen Artenschutzes sowie des militärischen Flugverkehrs wurden vom Land bei der Ermittlung der Windenergie-Potenziale nicht in ih-

²⁶ Zu verweisen ist insbesondere auf die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Kriterien, die zum Abschluss der WEA-Potenzialflächen E, H und I geführt haben.

rer räumlich-konkreten Ausdehnung berücksichtigt. Insofern steht die Planung nicht im Widerspruch mit den Zielen des Landes Niedersachsen, welchen für die Bauleitplanung lediglich die Funktion eines Orientierungsrahmens zukommt.

Als Ergebnis ihrer Abwägung und Begründung stellt die Stadt Bad Münster fest, dass mit der Darstellung der Teilbereiche 1 und 2 als WEA-Konzentrationszonen in der 81. Änderung des F-Planes eine substantielle Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Bad Münster ermöglicht wird.

Die Ausführungen des Einwenders erschüttern diese Überzeugung nicht.

Der Einwender kritisiert den Umstand, dass WEA einschließlich aller ihrer Teile (inkl. Rotorblätter) innerhalb einer WEA-Konzentrationszone Platz finden müssen (und nicht darüber hinausragen dürfen). Hierbei handelt es sich - anders als in der Stellungnahme dargestellt - nicht um eine Entscheidung der Stadt Bad Münster, sondern um eine vom BVerwG (Urt. v. 21.10.2004 - 4 C 3.04) und vom VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011 - 4 A 1052/10) getroffene rechtliche Feststellung. Die Stadt Bad Münster hat hierauf keinen Einfluss und kann sich über diese Entscheidung auch nicht hinwegsetzen.

Der Einwender nimmt diesen Sachverhalt zum Anlass, die flächenbezogenen Ziele des WEE (2016) nach oben zu korrigieren. Hierzu besteht kein Anlass. Es ist allein Sache des Landes Niedersachsen, seine Ziele aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Letzteres ist jedoch bisher nicht erfolgt.

Der Flächenanteil, den die WEA-Konzentrationszonen an der Gesamtfläche des Stadtgebietes einnehmen, ist nicht maßgeblich für die Bestimmung der ‚substantiellen Nutzung der Windenergie‘ (siehe hierzu GATZ 2013, Rn. 98). Insofern lassen sich auch die landkreisbezogenen, regionalen Ziele des Landes (WEE 2016, Anlage 1) nicht in diesem Sinne interpretieren. Für den LK Hameln-Pyrmont wurde im WEE als „regionalisierter Flächenansatz“ ein „Anteil der Gesamtfläche“ von 1,37 % ermittelt. Aufgrund der unterschiedlichen Verteilung von Wald- und Siedlungsflächen wird sich dieses flächenbezogene Ziel im Landkreisgebiet jedoch nicht gleichmäßig verteilen. Zu dieser Erkenntnis kommt auch das vom Einwender wiederholt zitierte Klimaschutz-Teilkonzept (LK Hameln-Pyrmont 2016). In Kap. 7.2 dieser Studie wird deutlich ausgesagt, dass der Südosten des LK Hameln-Pyrmont wesentlich mehr Potenziale für eine Windenergienutzung bietet als der waldreiche Nordwesten. Insofern wird in Bad Münster der auf das Stadtgebiet bezogene Prozentsatz folgerichtig niedriger liegen, als der entsprechende Prozentwert für das Landkreisgebiet. Dies ist jedoch kein Indiz dafür, dass die Stadt nicht in ausreichendem Maße substantiellen Raum für die Windenergienutzung bereitgestellt hat.

Nicht überzeugen kann der Ansatz des Einwenders, dass die Stadt Bad Münster aufgrund der nahezu flächendeckenden artenschutzrechtlichen Konflikte besonders viel Fläche für

die Windenergie ausweisen müsste. Der Einwender begründet diese Haltung damit, dass damit gerechnet werden müsse, dass sich bestimmte Standort aus artenschutzrechtlichen Gründen ggf. nicht realisieren lassen. Für diesen Fall müsse die Stadt vorsorgen und vorausschauend ‚Ausweichflächen‘ für die Windenergienutzung bereitstellen. Dieser Argumentation folgt die Stadt Bad Münde nicht. Die hohe artenschutzrechtliche Konfliktdichte führt eher zu einer Eingrenzung als zu einer Ausdehnung der Flächenauswahl.

Die Argumentation des Einwenders, dass die WEA-Konzentrationszonen - Teilbereiche 1 und 2 teilweise für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, weil sie von einer Gasleitung gequert werden (Tb 2), weil ein als Naturdenkmal geschützter Baum (Tb 2), ein kleines Feldgehölz (Tb 1) oder eine archäologische Fundstätte vorhanden sind, überzeugt nicht. Sowohl die Gasleitung als auch das Naturdenkmal und das Feldgehölz können problemlos zwischen den WEA des zukünftigen Windparks weiterhin vorhanden sein. Da WEA innerhalb eines Windparks ohnehin mehrere Hundert Meter voneinander Abstand halten, lassen sie sich - auch im Falle der Teilbereiche 1 und 2 - problemlos so anordnen, dass die schutzwürdigen Objekte und Leitungen weiterhin erhalten bleiben können. Die archäologische Fundstelle kann dazu führen, dass im Zuge der Erdarbeiten für den Windpark denkmalpflegerische Sondierungen durchgeführt werden müssen. All dies schränkt den zukünftigen Windpark in keiner Weise ein.

2. Erörterung einzelner Tabukriterien

Die Anregung des Einwenders, die Abstände zwischen WEA-Konzentrationszonen und Bahnlinien bzw. zwischen WEA-Konzentrationszonen und Freileitungen von aktuell 80 m auf nur 40 m bzw. 20 m zu reduzieren, wird nicht gefolgt.

Eine Genehmigung von WEA erscheint innerhalb des bereits gering bemessenen Abstandes von 80 m ausgeschlossen. Ein Verzicht auf diesen Abstand würde nur scheinbar zu einem Flächengewinn für die Windenergienutzung führen, da in diesem Streifen entlang der Bahnlinie bzw. entlang der Freileitung faktisch nicht mit einer Genehmigung von WEA zu rechnen ist.

Kritisiert wird, dass die WEA-Konzentrationszone 2 (Potenzialfläche D) zu klein sei für die Errichtung von drei WEA. Sie sei daher weniger für eine Windenergienutzung geeignet als die Fläche I. Hierzu ist festzustellen, dass Fläche D relativ schmal und langgestreckt ist und sich über die L 421 hinweg erstreckt. Dieser Zuschnitt ermöglicht die Errichtung einer Reihe von drei WEA, von denen eine nördlich und zwei südlich der L 421 zu stehen können. Die Befürchtung, dass sich diese Fläche nur für zwei WEA eignete, ist daher unbegründet.

Die Verwendung des Abwägungskriteriums „5 km-Abstand“ in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.1.6) steht in enger Beziehung zu dem Kriterium „Umstellung von Ortschaften“ (siehe unten). Insofern bringt das 5 km-Kriterium lediglich ergänzend zum Ausdruck, dass die Potenzialflächen H und I aufgrund der großen Nähe zu den Windparks in Coppenbrügge und in Hameln zu einer Umstellung von Ortschaften führen. Dagegen halten die Potenzialflächen einen großen Abstand (> 5 km) zueinander ein und sind daher vergleichsweise günstiger zu bewerten. Bei dem 5 km-Kriterium handelt es sich weder um einer harte, noch um eine weiche Tabuzone, sondern lediglich um ein unterstützendes Kriterium, um bestimmte stadt- und landschaftsplanerische Sachverhalten zum Ausdruck zu bringen.

3. Umstellung der Ortschaft Hasperde

Die Gefahr, dass die Ortschaft Hasperde (sowie Hohnsen und Herkensen) von WEA umstellt werden könnten, wenn die Fläche I als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen werden würde, ist sehr gut in Abb. 8 in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes zu ersehen. Hieraus wird deutlich, dass sich die WEA-Konzentrationszone in Hameln (Liethberg) in kurzer Distanz südwestlich von Hasperde befindet, die Potenzialfläche I in kurzer Distanz nördlich von Hasperde und der relativ große Windpark ‚Kastanien‘ in Coppenbrügge mit 15 WEA südöstlich der Ortslage von Hasperde.

Das Argument, dass die Hamelner WEA-Konzentrationszone möglicherweise nicht vollständig durch WEA ausgenutzt werde, ist noch nicht abschließend belastbar. In dieser Fläche werden in Hameln derzeit drei WEA betrieben. Anträge für zwei weitere WEA wurden von der Stadt Hameln ebenfalls genehmigt. Diese wurden jedoch noch nicht errichtet, weil hier noch eine Klage der Bundeswehr vor dem Verwaltungsgericht Hannover anhängig ist. Sofern die Stadt Hameln dieses Klageverfahren gewinnt, werden zwei weitere WEA in dieser Fläche errichtet. Insofern ist die Gefahr einer Umstellung der Ortslage Hasperde hier keineswegs gebannt oder gemildert, sondern sie kann in vollem Umfang eintreten - wie in den Abbildungen in der Begründung dargestellt.

Bei der Behandlung des Themas „Umstellung von Ortschaften“ geht es - wie in der Begründung (Kap. 4.4.1.7) ausgeführt - *„nicht um die Anwendung eines festgelegten Rechenverfahrens oder die Einhaltung bestimmter Richtwerte, sondern um die argumentative Bearbeitung der oben beschriebenen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Fragestellung“*.

Im Folgenden werden auszugsweise Bewertungen aus der Begründung zum Thema ‚Umstellung von Ortschaften‘ wiedergegeben. Diese Bewertungen werden durch die Argumente des Einwenders nicht entkräftet. Sie haben daher weiterhin Bestand:

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

„Durch eine Ausweisung der Flächen H oder I als WEA-Konzentrationszone entstünde auf relativ kleinem Raum ein Dreieck, in dessen Einwirkungsbereich sich mehrere Ortslagen befinden“ (s. Abb. 7 und 8 der Begründung).

„Unter Berücksichtigung dieser Eckdaten geben die Karten in Anhang 3 einen Eindruck davon, wie die Landschaft im Umfeld der betrachteten Ortslagen ‚segmentiert‘ wird, wenn zunehmend mehr Windparks in ihrem landschaftlichen Umfeld errichtet werden.

Bei der vorgenommenen Betrachtung handelt es sich jedoch nicht um eine Sichtraumanalyse, sondern um die Untersuchung, inwieweit das Landschaftserleben im siedlungsnahen Naherholungsraum durch die Wirkungen von WEA beeinträchtigt wird. Es geht dabei nicht um eine exakte Quantifizierung, sondern um eine argumentative Ableitung des Themas ‚Umstellung‘ von Ortschaften“.

„Im Ergebnis ist die Beeinträchtigung der Ortschaft Hasperde am höchsten einzustufen. Der Gesamtumfang der beeinträchtigten Kreissegment ist hier am größten, was insbesondere darin begründet liegt, dass die WEA-Konzentrationszone in Hameln sowie die (hier angenommene) Potenzialfläche I vergleichsweise nah an der Ortslage liegen.“

„Bad Münster steuert die Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet in der Absicht, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB). Zur Gewährleistung dieser Zielsetzungen sollen belastende landschaftsräumliche Situationen, wie sie durch einen Windpark am Standort H oder I entstehen würden, vermieden werden. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung (gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) soll dazu genutzt werden, Standorte ausfindig zu machen, die für die benachbarten Ortschaften eine geringere Konfliktdichte und damit eine bessere städtebauliche Verträglichkeit aufweisen als die Potenzialflächen H und I.“

4. Avifaunistische Konflikte

Die Aussage des Einwenders, dass mit der Fläche I nur geringe avifaunistische Konflikte, insbesondere mit der Art Rotmilan verbunden sind, trifft nur bedingt zu.

In der Begründung (Kap. 4.4.2) wird zu den artenschutzrechtlichen Konflikten, insbesondere für die Art Rotmilan Folgendes ausgeführt:

„Der Flächennutzungsplan als langfristig angelegte, vorbereitende Planung steht in einem gewissen Dilemma, weil die Rotmilane trotz ihrer relativ ausgeprägten Ortstreue gelegentlich auch ihren Horstplatz wechseln bzw. ein neues Revier besiedeln. Auf dynamische Entwicklungen in der Natur kann der Flächennutzungsplan nur sehr begrenzt reagieren. In solchen Fällen besteht nur die Möglichkeit, die veränderte Sachlage im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dies kann ggf. auf der Grundlage zusätzlicher Daten

(z.B. aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan oder dem Artenschutz-Gutachten) erfolgen.“

Das „Verbreitungsbild für den Rotmilan [ist] unter dem Vorbehalt zu sehen, dass sich die konkreten Brutplätze trotz einer relativen Ortstreue dieser Art von Jahr zu Jahr verändern können und dass sich auch festgestellte Lücken im Verbreitungsbild im nächsten oder übernächsten Jahr (wieder) auffüllen können. Insofern ergeben sich für alle WEA-Potenzialflächen artenschutzrechtliche Restriktionen bezogen auf die Art Rotmilan.“

Die Karte zur Verbreitung windenergiesensibler Vogelarten im Stadtgebiet von Bad Münders (Anhang 6.1 zur Begründung) zeigt eine erhöhte Dichte von Brutrevieren dieser Art sowohl im Norden des Stadtgebietes (Rodenberger Auetal) als auch im Süden des Stadtgebietes (Hameltal). Auch wenn die Fläche I gemäß der Darstellung in dieser Karte bezüglich des Rotmilan-Schutzes ‚unbelastet‘ scheint, so ist sie doch umgeben von fünf Brutrevieren dieser Art. In kurzer Distanz südlich der Potenzialfläche I befinden sich am Ortsrand von Hasperde mehrere Pappelwäldchen, in welchen nachweislich Rotmilan-Bruten stattgefunden haben. Dieses Brutvorkommen wurde in den Jahren 2011/2012 im Zuge der landesweiten Rotmilanerfassung (NLWKN) erfasst und es ist der Unteren Naturschutzbehörde des LK Hameln-Pyrmont bekannt. Es hat in der Folge dazu geführt, dass die Pappelwäldchen einschließlich der nördlich angrenzenden Ackerflächen in direkter Nähe der Potenzialfläche I von der staatlichen Vogelschutzwarte im Jahr 2013 als ‚für Brutvögel wertvoller Bereich mit landesweiter Bedeutung‘ eingestuft wurde. Etwa in diesem Zeitraum ist der Brutbaum mit dem Horst offenbar einer Durchforstung des Pappelbestandes zum Opfer gefallen.

Da die nachgewiesene Rotmilanbrut inzwischen mehrere Jahre zurückliegt, ist dieser (ehemalige) Brutplatz nicht mehr in der Karte der Rotmilanreviere dargestellt. Aus dieser Hintergrundinformation wird jedoch auch deutlich, dass es sich beim Hameltal (auch) um einen Brut-Lebensraum des Rotmilans handelt. Da die Pappelbestände bei Hasperde weiterhin vorhanden sind, kann es an diesem Standort jederzeit wieder zu einer neuen Ansiedlung des Rotmilans kommen. Insofern ist die Aussage, dass die Potenzialfläche I - im Gegensatz zu allen anderen Potenzialflächen im Stadtgebiet - die einzige sei, die für den Rotmilan konfliktfrei ist, nicht zutreffend. Vielmehr handelt es sich bei diesem Befund lediglich um eine Momentaufnahme aus dem Jahr 2015, in welchem die Kartierungen stattgefunden haben. Eine grundsätzliche Lebensraumeignung für den Rotmilan ist auch entlang der Hamel sowie am Ortsrand von Hasperde in Nachbarschaft zu Fläche I vorhanden. Diese Situation kann in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in gleichem Maße zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen, wie dies bei allen anderen Potenzialflächen der Fall ist. Insofern ist hier kein eindeutiger artenschutzrechtlicher Vorteil der Fläche I zu erkennen.

5. Windhöffigkeit

Der Einwender führt an, dass die Windverhältnisse in der Potenzialfläche I „nicht zur Unwirtschaftlichkeit des Projektes führen“. Dies hat die Stadt Bad Münde auch nicht behauptet. In der Begründung wird unter der Überschrift „Windhöffigkeit / Wirtschaftlichkeit“ (Kap. 4.4.1.12) die Aussage getroffen. *„Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA kann unter diesen Bedingungen auf allen Flächen zuverlässig angenommen werden.“*

Auch wenn auf allen Potenzialflächen ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA grundsätzlich möglich ist, so darf die planende Kommune bei der Auswahl der bestgeeignetsten Potenzialflächen dennoch eine wirtschaftlich günstigere gegenüber einer wirtschaftlich ungünstigeren Fläche bevorzugen. So hat es die Stadt Bad Münde getan.

Sie hat die Fläche A und D, welche etwas höhere Windgeschwindigkeiten aufweisen, als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen und im Gegenzug auf die Fläche I, welche durch eine etwas niedrigere Windhöffigkeit gekennzeichnet ist, verzichtet. Dieses Vorgehen ist legitim. Fläche I weist gemäß den Daten des Deutschen Wetterdienstes die niedrigsten Windgeschwindigkeiten aller Potenzialflächen auf. Diese Bewertung ist kein Zufall, denn die Fläche I liegt topografisch in der Talsohle des Hameltales am niedrigsten von allen Potenzialflächen. Weiterhin wird sie durch das Bergmassiv des Süntel gegenüber der Hauptwindrichtung (Westen) abgeschirmt. Daher mag es einerseits zwar sein, dass die Unterschiede bei der Windhöffigkeit zwischen den Potenzialflächen nur gering sind. Es ist aber andererseits auch aus der Topografie ablesbar, dass diese geringen Differenzierungen tatsächlich Unterschiede bei der Windausbeute zur Folge haben. Und diese Differenzierung darf die Stadt Bad Münde im Rahmen der Abwägung mit in die Waagschale für oder gegen die Auswahl einer Fläche verwenden. So ist es hier mit der Fläche I geschehen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Fläche I zusätzlich als WEA-Konzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münde auszuweisen, wird nicht gefolgt.